



Brüssel, den 30. November 2017  
(OR. en)

14625/17

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0379 (COD)**

---

**ENER 461  
ENV 960  
CLIMA 317  
COMPET 800  
CONSOM 362  
FISC 286  
CODEC 1864**

## **VERMERK**

|                |                                                                                                                                                       |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                          |
| Empfänger:     | Ausschuss der Ständigen Vertreter                                                                                                                     |
| Nr. Komm.dok.: | 15135/1/16 ENER 418 ENV 758 CLIMA 169 COMPET 637 CONSOM 301<br>FISC 221 IA 131 CODEC 1809 REV1<br>+ ADD 1 REV 1<br>+ ADD 2 REV 1                      |
| Betr.:         | Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS<br>UND DES RATES über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)<br>- Allgemeine Ausrichtung |

## **I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. November 2016 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) als Teil des Pakets "Saubere Energie für alle Europäer" übermittelt.
2. Das Gesamtpaket wurde auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) im Dezember 2016 vorgestellt. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) hat auf seiner Tagung im Februar 2017 über dieses Paket beraten.

3. Nachdem die Prüfung der Folgenabschätzungen zu allen acht Gesetzgebungsvorschlägen abgeschlossen war und die Detailprüfung der Vorschläge begonnen hatte, nahm der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) im Juni 2017 einen Sachstandsbericht<sup>1</sup> zur Kenntnis.
4. Überarbeitete Fassungen des Entwurfs der Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt wurden im September (Dok. 10681/17) und im November (Dok. 10681/1/17 REV 1 und 10681/17 ADD 1) vorgelegt.
5. Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments hat Krišjānis Kariņš zum Berichterstatter ernannt und wird seine Stellungnahme voraussichtlich im März 2018 abgeben. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben ihre Stellungnahmen am 31. Mai 2017 bzw. am 12. Juli 2017 abgegeben.
6. Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll ein Rahmen für einen funktionierenden Energiebinnenmarkt geschaffen werden. Kapitel I enthält den Gegenstand und den Geltungsbereich sowie die erforderlichen Begriffsbestimmungen. In Kapitel II werden die Stromhandelsvorschriften innerhalb unterschiedlicher Zeitbereiche und die Grundsätze für die Preisbildung festgelegt. Darüber hinaus enthält es Angaben zur Bilanzkreisverantwortung sowie zu den Regelenenergie-, Day-Ahead-, Intraday- und Terminmärkten, zusammen mit Regelungen für Dispatch und Einschränkung der Erzeugung sowie Laststeuerung. In Kapitel III werden die Kapazitätsvergabe – vor allem deren allgemeine Grundsätze – und das Engpassmanagement sowie die Abgrenzung der Gebotszonen beschrieben. In Kapitel IV werden die Grundsätze für die Angemessenheit der Ressourcen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und die Bestimmungen für die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene aufgeführt; des Weiteren werden darin die Vorschriften zur Anwendung des Kapazitätsmechanismus dargelegt. In Kapitel V geht es um die Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber auf Unionsebene im Rahmen des ENTSO (Strom). Darin wird ferner das Konzept der regionalen Sicherheitskoordinatoren mit ihrem geografischen Zuständigkeitsbereich und ihren Aufgaben festgelegt. In Kapitel VI wird die Zusammenarbeit zwischen den Verteilernetzbetreibern und die Gründung der EU-VNB dargelegt. Kapitel VII enthält die Vorschriften für die Festlegung von Netzkodizes und Leitlinien.
7. Im Anhang zu dem Verordnungsvorschlag sind die Funktionen der regionalen Sicherheitskoordinatoren detaillierter aufgeführt.

---

<sup>1</sup> ST 9578/17.

## II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

8. Die Gruppe "Energie" hat den Vorschlag der Kommission und die diesbezüglichen Kompromissvorschläge des Vorsitzes im Zeitraum von Juli bis November 2017 geprüft. Im Anschluss an diese Diskussionen hat der Vorsitz umfangreichere Änderungen an dem Text vorgenommen.
9. Die Delegationen sind weiterhin mit der Detailprüfung verschiedener Bestimmungen des Verordnungsentwurfs befasst. Nach Ansicht der Delegationen gehen die vorgeschlagenen Änderungen allerdings durchaus in die richtige Richtung, um den Text in folgenden Punkten zu verbessern:
  - Präzisierung bereits bestehender und Ergänzung noch fehlender Begriffsbestimmungen,
  - Verbesserung des Textabschnitts zur Bilanzkreisverantwortung und zu den Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von der finanziellen Verantwortung für Bilanzkreisabweichungen vorsehen können,
  - effizientere Organisation des Regellenergiemarkts, Vorschriften für die Abrechnung von Regelenergie, den Preis, die Beschaffung von Regelenergiekapazität und Vorschriften für technische Gebotsgrenzen,
  - Festlegung der Gebotszonen und ihrer Konfiguration sowie der Rolle des ENTSO (Strom), der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und der Mitgliedstaaten in dem Prozess,
  - zusätzlich zu den nationalen sollen auch europäische Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen herangezogen werden,
  - die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass ausländische Kapazitäten unter bestimmten Voraussetzungen zu den gleichen Bedingungen wie die einheimischen Kapazitäten zu dem gewünschten Maß an Angemessenheit der Ressourcen beitragen können,
  - besser definierte und strukturierte Gestaltungsgrundsätze für die Kapazitätsmechanismen,
  - überarbeiteter Aufgabenbereich des ENTSO (Strom),
  - Ersetzung der regionalen Betriebszentren durch regionale Sicherheitskoordinatoren mit neu formulierten Bestimmungen zu deren Einsetzung, Auftrag und Aufgaben,
  - Festlegung der Grundsätze, Vorschriften und Verfahren für die EU-VNB in einem neu eingefügten Artikel,
  - Festlegung von Netzkodizes künftig mittels Durchführungsrechtsakten anstelle von delegierten Rechtsakten.

10. Der in der Anlage wiedergegebene Kompromisstext stellt nach Ansicht des Vorsitzes einen ausgewogenen Kompromiss dar, der für die Delegationen in weiten Teilen annehmbar sein dürfte. Allerdings müssen die nachstehend beschriebenen Hauptfragen noch weiter geprüft und bestätigt werden, bevor eine Einigung erzielt werden kann. Der Vorsitz ist sich dessen bewusst, dass vonseiten einzelner Delegationen auch noch weitere Problempunkte zur Sprache gebracht werden könnten. Der nachstehende Text wird daher vorgelegt, ohne dass damit diesen speziellen Punkten oder anderen im Kompromisstext geänderten Bestimmungen, die noch nicht umfassend behandelt wurden, vorgegriffen werden soll.

**Wichtigste noch offene Fragen und Kompromissvorschläge des Vorsitzes:**

**a) Kapazitätsvergabe, Maßnahmen zur Beseitigung von Engpässen und Abgrenzung von Gebotszonen**

Den Bestimmungen für die Kapazitätsvergabe zufolge muss die maximale Kapazität an der Grenze einer Gebotszone an die Marktteilnehmer vergeben werden. Sollte diese Kapazität durch interne Engpässe beeinträchtigt werden, muss der Mitgliedstaat Abhilfemaßnahmen zu deren Beseitigung treffen. Alternativ kann er beschließen, die Gebotszone umzugestalten, um Engpässen in der Infrastruktur Rechnung zu tragen. Die Delegationen haben darauf hingewiesen, dass es sich bei der Aufteilung einer Gebotszone um eine Frage von politischer Bedeutung handelt und dass die Mitgliedstaaten daher in der Lage sein müssen, diese Festlegung aufrechtzuerhalten. Der Vorsitz schlägt vor, für die maximale Kapazität an der Grenze einen Richtwert festzulegen, der eingehalten werden muss. Er schlägt ferner vor, dass die Mitgliedstaaten nach einer für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Frist die Möglichkeit haben sollen zu wählen, ob sie eine Aufteilung der Gebotszonen vornehmen oder Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung des Engpasses ergreifen wollen, um den festgelegten Richtwert einzuhalten. Der Vorsitz schlägt eine klare Frist für den gesamten Prozess vor und hält daran fest, dass die Kommission – falls der Richtwert am Ende dieses Prozesses immer noch nicht erreicht wird – befugt sein sollte, eine Entscheidung hinsichtlich einer optimalen Aufteilung der Gebotszonen in dem Mitgliedstaat zu treffen.

## b) Netzkodizes

Die Liste der Netzkodizes und Leitlinien, für die die Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten befugt ist, basiert auf dem dritten Energiepaket. Auf der Grundlage dieser Liste sind eine Reihe von Netzkodizes festgelegt worden. Nach Auffassung einiger Delegationen ist die Liste möglicherweise nicht detailliert genug, insbesondere mit Blick auf eine Änderung der bestehenden Netzkodizes und Leitlinien. Der Vorsitz schlägt vor, dass die Kommission bis 2025 in einem Bericht bewertet, welche der Bestandteile der bestehenden Netzkodizes zweckmäßigerweise in Rechtsakten der Union zum Elektrizitätsbinnenmarkt verankert werden könnten. Um die Kohärenz zwischen diesem Bericht und der Befugnis zur Änderung der Netzkodizes zu gewährleisten, schlägt der Vorsitz vor, die Befugnisübertragung bis Ende 2027 zu befristen.

## III. FAZIT

11. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, den in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstext des Vorsitzes zu prüfen, alle noch offenen Fragen, die die Delegationen zur Sprache gebracht haben, zu erörtern und zu einer Einigung mit Blick darauf zu gelangen, dass auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 18. Dezember 2017 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.
12. Mit dieser allgemeinen Ausrichtung würde der vorläufige Standpunkt des Rates zu diesem Vorschlag festgelegt; sie würde die Grundlage für die Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bilden.

Textpassagen, die im Zuge der ersten beiden Überarbeitungen (Dok. 10681/17 und 10681/1/17 REV 1) im Vergleich zum Kommissionsvorschlag hinzugefügt wurden, sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Neue Passagen, die nach der zweiten Überarbeitung hinzugekommen sind, sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** gekennzeichnet.

Sämtliche Streichungen sind durch [ ] (*gestrichener Text*) kenntlich gemacht.

2016/0379 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über den Elektrizitätsbinnenmarkt**

**(Neufassung)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("AEUV"), insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Verordnung vorzunehmen.
- (2) Das Ziel der Energieunion ist es, die Verbraucher – Haushalte und Unternehmen – mit sicherer, **zuverlässig verfügbarer**, nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und erschwinglicher Energie zu versorgen. In der Vergangenheit wurde das Elektrizitätssystem von vertikal integrierten, häufig staatlichen Monopolen mit großen, zentralen, mit Kernkraft oder fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken dominiert. Der Elektrizitätsbinnenmarkt, der seit 1999 schrittweise geschaffen wird, soll allen privaten und gewerblichen Verbrauchern in der Union eine echte Wahl ermöglichen, neue Geschäftschancen für die Unternehmen eröffnen sowie den grenzüberschreitenden Handel fördern und auf diese Weise Effizienzgewinne, wettbewerbsfähige Preise und höhere Dienstleistungsstandards bewirken und zu mehr Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit beitragen. Im Elektrizitätsbinnenmarkt haben der Wettbewerb, insbesondere auf der Großhandelsebene, und der grenzüberschreitende Handel zugenommen. Der Elektrizitätsbinnenmarkt bleibt das Fundament eines effizienten Energiemarktes.
- (3) Im europäischen Energiesystem vollziehen sich gerade die tiefgreifendsten Veränderungen seit Jahrzehnten, die insbesondere den Elektrizitätsmarkt betreffen. [ ] **Diese Veränderungen bieten und befördern** neue Chancen für die Marktteilnehmer, **tragen jedoch auch** zu neuen Herausforderungen **bei**. Gleichzeitig entstehen durch technologische Entwicklungen neue Formen der Beteiligung der Verbraucher und der grenzübergreifenden Zusammenarbeit.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15).

- (3a) Diese Verordnung legt Vorschriften fest, mit denen das Funktionieren des Energiebinnenmarkts sichergestellt werden soll, und sieht dabei eine begrenzte Zahl von Anforderungen in Bezug auf den Ausbau erneuerbarer Energieträger und die Umweltpolitik vor, insbesondere einige spezielle Regelungen für die Vorzugsbehandlung bestimmter Einrichtungen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit Blick auf Bilanzkreisverantwortung, Dispatch und Redispatch, um ihren Betrieb in einem Marktumfeld zu ermöglichen; dies gilt für Präferenzregeln für Ausgleich und Dispatch sowie für einen Schwellenwert für die CO<sub>2</sub>-Emissionen von neuen Erzeugungskapazitäten, wenn sie einem Kapazitätsmechanismus unterliegen.**
- (4) Staatliche Maßnahmen, die häufig nicht ausreichend koordiniert sind, haben zu zunehmenden Verzerrungen im Stromgroßhandelsmarkt geführt, die sich negativ auf die Investitionen und den grenzüberschreitenden Handel auswirken.
- (5) In der Vergangenheit waren Stromkunden rein passive Kunden, die Strom häufig zu regulierten Preisen ohne unmittelbaren Marktbezug erwarben. In der Zukunft muss es den Kunden ermöglicht werden, in vollem Umfang und gleichberechtigt mit anderen Marktteilnehmern am Markt teilzunehmen. Zur Einbindung des wachsenden Anteils erneuerbarer Energien in das künftige Stromsystem sollten alle verfügbaren Flexibilitätsquellen, insbesondere Laststeuerung und Speicherung, genutzt werden. [ ] Außerdem muss die Energieeffizienz gefördert werden.
- (6) Eine größere Marktintegration und der Wandel hin zu einer volatileren Stromerzeugung machen es erforderlich, die Anstrengungen zur Koordinierung der nationalen energiepolitischen Maßnahmen mit denen der Nachbarstaaten und zur Nutzung der Möglichkeiten des grenzüberschreitenden Stromhandels zu verstärken.
- (7) Aufgrund der Weiterentwicklung der Regulierungsrahmen kann Strom nunmehr in der gesamten Union gehandelt werden. Diese Entwicklung wurde durch die Verabschiedung mehrerer Netzkodizes und Leitlinien für die Integration der Strommärkte gefördert. Diese Netzkodizes und Leitlinien enthalten Bestimmungen zu Marktvorschriften, zum Netzbetrieb und zum Netzanschluss. Zur Gewährleistung vollständiger Transparenz und zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollten auch die wichtigsten Grundsätze für das Funktionieren des Marktes und die Kapazitätsvergabe für die Regelenenergie-, Intraday-, Day-Ahead- und Terminmarktzeitbereiche nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet und in einem einzigen Rechtsakt zusammengeführt werden.

- (7a) In Artikel 13 der Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem ist ein Prozess festgelegt, wonach Übertragungsnetzbetreiber ihre Aufgaben ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen können. Die übertragenden Übertragungsnetzbetreiber sollten jedoch dafür verantwortlich bleiben, die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung sicherzustellen. Auch die Mitgliedstaaten sollten Aufgaben und Pflichten einem Dritten zuweisen können. Eine solche Zuweisung sollte sich jedoch auf Aufgaben und Verpflichtungen beschränken, die auf nationaler Ebene erfüllt werden (wie z. B. die Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen). Die Beschränkungen für die Zuweisung sollten nicht zu unnötigen Änderungen an bestehenden nationalen Regelungen führen. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten jedoch für die Aufgaben, mit denen sie gemäß Artikel 40 der [Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie] betraut sind, verantwortlich bleiben.**
- (7b) In den Artikeln 18, 30 und 32 der Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem ist festgelegt, dass die Preisbildungsmethode für Standardprodukte und spezifische Produkte für Regularbeit den Marktteilnehmern positive Anreize dafür bieten sollte, das Systemgleichgewicht im jeweiligen Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises aufrechtzuerhalten und/oder zu dessen Wiederherstellung beizutragen, Ungleichgewichte im System zu verringern und die Kosten für die Gesellschaft zu senken. Sie sollte vorbehaltlich der betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte auf eine wirtschaftlich effiziente Nutzung der Laststeuerung und anderer Regelreserveressourcen abzielen. Auch die Preisbildungsmethode für die Beschaffung von Regelleistung sollte vorbehaltlich der betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte auf eine wirtschaftlich effiziente Nutzung der Laststeuerung und anderer Regelreserveressourcen abzielen.**
- (7c) Die Integration der Regularbeitsmärkte sollte einen effizient funktionierenden Intraday-Markt unterstützen, damit die Marktteilnehmer die Möglichkeit haben, ihre eigene Leistungsbilanz so echtzeitnah wie möglich – entsprechend dem in Artikel 24 der Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem definierten Zeitpunkt der Schließung des Regularbeitsmarkts – auszugleichen. Nur die nach Abschluss des Intraday-Markts noch bestehenden Bilanzkreisabweichungen sollten von den Übertragungsnetzbetreibern über den Regelreservemarkt ausgeglichen werden. Artikel 53 der Leitlinie sieht die europaweite Harmonisierung der Bilanzkreisabrechnungszeitintervalle auf 15 Minuten vor. Diese sollte den Intraday-Handel erleichtern und die Entwicklung mehrerer Handelsprodukte mit denselben Lieferfenstern unterstützen.**

- (7d) Damit die Übertragungsnetzbetreiber Regelleistung auf effiziente, wirtschaftliche und marktbasierte Weise beschaffen und nutzen können, müssen die Märkte stärker integriert werden. Dazu sieht die Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem in ihrem Titel IV drei Methoden vor, mit denen die Übertragungsnetzbetreiber auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse grenzüberschreitende Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung zuweisen können: das ko-optimierte Zuweisungsverfahren, das marktbasierte Zuweisungsverfahren und die Zuweisung auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsanalyse. Während das ko-optimierte Zuweisungsverfahren für den Day-Ahead-Zeitbereich angewandt werden sollte, könnte das marktbasierte Zuweisungsverfahren angewandt werden, wenn die Regelleistung höchstens eine Woche vor der Bereitstellung kontrahiert wird; zudem könnte grenzüberschreitende Übertragungskapazität auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsanalyse zugewiesen werden, wenn die Regelleistung mehr als eine Woche vor der Bereitstellung kontrahiert wird, sofern die zugewiesenen Volumina begrenzt sind und jedes Jahr eine Prüfung erfolgt. Sobald die zuständigen Regulierungsbehörden eine Methode für das Zuweisungsverfahren grenzüberschreitender Übertragungskapazität genehmigt haben, könnten zwei oder mehr Übertragungsnetzbetreiber die Methode bereits vorab anwenden, um Erfahrung zu gewinnen und eine reibungslose Einführung durch weitere Übertragungsnetzbetreiber vorzubereiten. Im Interesse der Marktintegration sollte die Anwendung einer solchen Methode, soweit vorhanden, jedoch von allen Übertragungsnetzbetreibern harmonisiert werden.**
- (7e) In Titel V der Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem ist festgelegt, dass durch die Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen vor allem sichergestellt werden soll, dass die Bilanzkreisverantwortlichen effizient auf ein ausgeglichenes System hinwirken, und es sollen Anreize für Marktteilnehmer geschaffen werden, das Gleichgewicht im System aufrechtzuerhalten und/oder zu seiner Wiederherstellung beizutragen. Damit die Regelreservemärkte und das Energiesystem insgesamt dem zunehmenden Anteil der variablen erneuerbaren Energien gerecht werden können, sollten die Ausgleichsenergiepreise den Echtzeitwert der Energie widerspiegeln.**

- (7f) In der Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement<sup>3</sup> werden detaillierte Leitlinien für die Vergabe grenzüberschreitender Kapazität und für das Engpassmanagement auf dem Day-Ahead-Markt und dem Intraday-Markt festgelegt; dies schließt Anforderungen an die Erarbeitung gemeinsamer Methoden zur Ermittlung der gleichzeitig zwischen Gebotszonen zur Verfügung stehenden Kapazitätsmengen, Kriterien für die Bewertung der Effizienz und ein Überprüfungsverfahren für die Abgrenzung der Gebotszonen ein. Die Artikel 32 und 34 enthalten Bestimmungen für die Überprüfung von Gebotszonenkonfigurationen, die Artikel 41 und 54 harmonisierte Höchst- und Mindestclearingpreise für die Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereiche, Artikel 59 Vorschriften für den Zeitpunkt für die Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes und Artikel 74 Vorschriften für die Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading.**
- (7g) In der Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität<sup>4</sup> werden detaillierte Bestimmungen für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität auf den Märkten für langfristige Kapazität, für die Erarbeitung einer gemeinsamen Methode zur Ermittlung langfristiger zonenübergreifender Kapazität, für die Einrichtung einer zentralen Vergabepattform auf europäischer Ebene, auf der langfristige Übertragungsrechte angeboten werden, und für die Möglichkeit der Rückgabe langfristiger Übertragungsrechte für eine spätere Vergabe langfristiger Kapazität oder der Übertragung langfristiger Übertragungsrechte zwischen Marktteilnehmern festgelegt. Artikel 30 der Leitlinie enthält Bestimmungen für Terminabsicherungsprodukte.**
- (7h) Der Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger<sup>5</sup> enthält Vorschriften für den Anschluss von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung an das Stromverbundnetz, zu denen synchrone Stromerzeugungsanlagen, nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen sowie nichtsynchrone Offshore-Stromerzeugungsanlagen zählen. Er trägt somit dazu bei, faire Wettbewerbsbedingungen im Elektrizitätsbinnenmarkt, die Systemsicherheit und die Integration erneuerbarer Energieträger in das Stromnetz sicherzustellen und den unionsweiten Stromhandel zu erleichtern. Die Artikel 66 und 67 des Netzkodex enthalten Bestimmungen für aufkommende Technologien bei der Stromerzeugung.**

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger.

- (8) Zu den wichtigsten Marktgrundsätzen sollte gehören, dass die Strompreise durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden. Diese Preise sollten signalisieren, wann Strom benötigt wird, und marktbasierte Anreize für Investitionen in Flexibilitätsquellen wie flexible Erzeugung, Verbindungsleitungen, Laststeuerung und Speicherung bieten.
- (9) **Solange** die Dekarbonisierung des Stromsektors **eines der Ziele der Energieunion ist** und die erneuerbaren Energien zu einem wichtigen Teil des Marktes werden sollen [ ], ist es von entscheidender Bedeutung, dass im Markt bestehende Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel beseitigt und Investitionen in die unterstützende Infrastruktur, beispielsweise in eine flexiblere Erzeugung, Verbindungsleitungen, Laststeuerung und Speicherung, gefördert werden. Um diesen Übergang zu einer variablen und dezentralen Erzeugung zu unterstützen und um zu gewährleisten, dass die Grundsätze des Energiemarktes die Grundlage für die künftigen Strommärkte der Union bilden, ist es unerlässlich, die Kurzfristmärkte und Knappheitspreise erneut in den Mittelpunkt zu rücken.
- (10) Die Kurzfristmärkte verbessern Liquidität und Wettbewerb, da sie mehr Ressourcen, insbesondere den flexibleren, die volle Marktteilnahme ermöglichen. Durch wirksame Knappheitspreise werden die Marktteilnehmer dazu bewegt, ihre Anlagen dann verfügbar zu machen, wenn sie vom Markt am meisten benötigt werden, und es wird gewährleistet, dass sie ihre Kosten im Großhandelsmarkt decken können. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dafür zu sorgen, dass administrative und implizite Preisobergrenzen so weit wie möglich beseitigt werden, damit die Knappheitspreise bis auf den Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung steigen können. Bei vollständiger Einbindung in die Marktstruktur werden Kurzfristmärkte und Knappheitspreise dazu beitragen, andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit wie Kapazitätsmechanismen zu beseitigen. Gleichzeitig sollte durch Knappheitspreise ohne Preisobergrenzen auf dem Großhandelsmarkt nicht die Möglichkeit gefährdet werden, den Endverbrauchern, insbesondere Haushalten und KMU, zuverlässige und stabile Preise zu bieten.

- (11) **Vorbehaltlich der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107, 108 und 109 gilt, dass** Ausnahmen von den Marktgrundsätzen, beispielsweise Bilanzkreisverantwortung, marktbasiertes Dispatch oder [ ] Redispatch, dazu führen, dass weniger Flexibilität signalisiert und die Entwicklung von Lösungen wie Speicherung, Laststeuerung oder Aggregation behindert wird. Obwohl Ausnahmen weiterhin notwendig sind, um einen unnötigen Verwaltungsaufwand für bestimmte Akteure, insbesondere Haushalte und KMU, zu vermeiden, stehen weit gefasste Ausnahmeregelungen für ganze Technologien nicht im Einklang mit dem Ziel eines marktbasierten und effizienten Dekarbonisierungsprozesses und sollten daher durch gezieltere Maßnahmen ersetzt werden.
- (12) Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb im Elektrizitätsbinnenmarkt sind nichtdiskriminierende und transparente Entgelte für die Netznutzung einschließlich der Verbindungsleitungen im Übertragungsnetz. **Unkoordinierte Einschränkungen der Verbindungskapazitäten schränken den Stromhandel zwischen den Mitgliedstaaten immer stärker ein und sind zu einem schwerwiegenden Hindernis für den Aufbau eines gut funktionierenden Elektrizitätsbinnenmarkts geworden.** Auf diesen **Verbindungsleitungen** sollte **daher** unter Einhaltung der Sicherheitsstandards für einen sicheren Netzbetrieb, **wozu auch die Einhaltung des Grundsatzes der (n-1)-Sicherheit gehört,** eine möglichst große Kapazität zur Verfügung stehen. **Darüber hinausgehende Einschränkungen sind nur für eine begrenzte Übergangsphase akzeptabel, die für die Anpassung der nationalen Systeme an die Anforderungen des EU-Rechts erforderlich ist.**
- (13) Es ist wichtig, zu verhindern, dass unterschiedliche Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards, die von Übertragungsnetzbetreibern in den Mitgliedstaaten verwendet werden, zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Darüber hinaus sollten verfügbare Übertragungskapazitäten und die Sicherheits-, Planungs- und Betriebsstandards, die sich auf die verfügbaren Übertragungskapazitäten auswirken, für die Marktteilnehmer transparent sein.

- (14) Für eine effiziente Steuerung notwendiger Investitionen müssen Preise außerdem signalisieren, wo am dringendsten Strom benötigt wird. Um in einem zonalen Stromsystem korrekte standortbezogene Preissignale zu erhalten, muss die Festlegung der Gebotszonen auf kohärente, objektive und zuverlässige Weise in einem transparenten Verfahren erfolgen. Die Gebotszonen sollten strukturelle Engpässe widerspiegeln, damit beim Betrieb und bei der Planung des Stromnetzes der Union Effizienz gewährleistet wird und wirksame Preissignale für neue Erzeugungskapazitäten, Laststeuerung oder die Übertragungsinfrastruktur gesetzt werden. Vor allem sollte die zonenübergreifende Kapazität nicht verringert werden, um interne Engpässe zu beheben.
- (15) Für die effiziente [ ] Marktintegration ist es erforderlich, die Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel systematisch zu beseitigen, um die Zersplitterung des Marktes zu überwinden und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Vorteile der integrierten Strommärkte und des Wettbewerbs den Energieverbrauchern in der Union in vollem Umfang zugutekommen.
- (16) In dieser Verordnung sollten die Grundsätze der Tarifierung und Kapazitätsvergabe festgelegt und gleichzeitig der Erlass von Leitlinien vorgesehen werden, die die einschlägigen Grundsätze und Methoden näher ausführen, um eine rasche Anpassung an veränderte Gegebenheiten zu ermöglichen.
- (17) Die Bewältigung von Engpässen sollte den Übertragungsnetzbetreibern und Marktteilnehmern die richtigen wirtschaftlichen Signale geben und auf Marktmechanismen beruhen.
- (18) In einem offenen, von Wettbewerb geprägten Markt sollten Übertragungsnetzbetreiber für die Kosten, die durch grenzüberschreitende Stromflüsse über ihre Netze entstehen, von den Betreibern der Übertragungsnetze, aus denen die grenzüberschreitenden Stromflüsse stammen, und der Netze, in denen diese Stromflüsse enden, einen Ausgleich erhalten.
- (19) Die zum Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern geleisteten Zahlungen und verbuchten Einnahmen sollten bei der Festsetzung der nationalen Netztarife berücksichtigt werden.

- (20) Der für den Zugang zu einem jenseits der Grenze bestehenden System tatsächlich zu zahlende Betrag kann je nach den beteiligten Übertragungsnetzbetreibern und infolge der unterschiedlich gestalteten Tarifierungssysteme der Mitgliedstaaten erheblich variieren. Eine gewisse Harmonisierung ist daher zur Vermeidung von Handelsverzerrungen erforderlich.
- (21) Die Verwendung von Einnahmen aus einem Engpassmanagement sollte nach bestimmten Regeln erfolgen, es sei denn, die spezifische Art der betreffenden Verbindungsleitung rechtfertigt eine Ausnahme von diesen Regeln.
- (22) Um für alle Marktteilnehmer gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, sollten die Netztarife so angewandt werden, dass durch sie an die Verteilerebene angeschlossene Erzeugungsanlagen gegenüber den an die Übertragungsebene angeschlossenen Erzeugungsanlagen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sie sollten zu keiner Benachteiligung der Energiespeicherung führen und keine Negativanreize für die Teilnahme an der Laststeuerung schaffen oder die Verbesserung der Energieeffizienz behindern.
- (23) Die mit der [Neufassung der Verordnung (EG) 713/2009 gemäß COM(2016) 863/2] eingerichtete Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (die "Agentur") sollte dort, wo eine verbindliche Harmonisierung als nicht adäquat angesehen wird, [ ] **einen Bericht über bewährte Verfahren** zu Tarifierungsmethoden **erstellen**, um die Transparenz zu erhöhen und die Vergleichbarkeit der Tarifgestaltung zu verbessern.
- (24) Zur besseren Gewährleistung optimaler Investitionen in das transeuropäische Netz und für den Fall, dass tragfähige Projekte für Verbindungsleitungen aufgrund mangelnder Prioritätensetzung auf nationaler Ebene nicht realisiert werden können, sollte die Anwendung von Engpasserlösen erneut geprüft werden, um zur Gewährleistung der Verfügbarkeit und zur Aufrechterhaltung oder zum Ausbau der Verbindungskapazität **beizutragen**.

- (25) Um die optimale Verwaltung des Elektrizitätsübertragungsnetzes zu gewährleisten und den grenzüberschreitenden Handel und die grenzüberschreitende Stromversorgung von Endkunden in der Union zu ermöglichen, sollte ein Europäischer Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (Strom) ("ENTSO (Strom)") gegründet werden. Die Aufgaben des ENTSO (Strom) sollten unter Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften der Union ausgeführt werden, die für die Entscheidungen des ENTSO (Strom) weiter gelten. Die Aufgaben des ENTSO (Strom) sollten genau definiert werden, und seine Arbeitsmethode sollte so konzipiert sein, dass sie Effizienz, Transparenz und die repräsentative Natur des ENTSO (Strom) gewährleistet. Die vom ENTSO (Strom) ausgearbeiteten Netzkodizes sollten die für rein inländische Angelegenheiten erforderlichen nationalen Netzkodizes nicht ersetzen. Da durch einen Ansatz, der auf die regionale Ebene abstellt, wirksamere Fortschritte erzielt werden können, sollten die Übertragungsnetzbetreiber innerhalb der Gesamtstruktur, die der Zusammenarbeit dient, regionale Strukturen schaffen und gleichzeitig sicherstellen, dass die auf regionaler Ebene erzielten Ergebnisse mit den auf Unionsebene festgelegten Netzkodizes und nicht verbindlichen zehnjährigen Netzentwicklungsplänen vereinbar sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Zusammenarbeit fördern und die Wirksamkeit des Netzes auf regionaler Ebene beobachten. Die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene sollte mit den Fortschritten bei der Schaffung eines wettbewerbsbestimmten und effizienten Elektrizitätsbinnenmarkts vereinbar sein.
- (26) Der ENTSO (Strom) sollte eine fundierte mittel- bis langfristige Abschätzung zur Angemessenheit der Ressourcen auf Unionsebene durchführen, um eine objektive Grundlage für die Beurteilung von Bedenken bezüglich der Angemessenheit zu schaffen. Die Beurteilung von Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen, die zur Einführung von Kapazitätsmechanismen führen könnten, sollte auf der Grundlage **einer wohlkoordinierten Abschätzung auf nationaler und auf europäischer Ebene [ ]** erfolgen.

- (27) Die mittel- bis langfristige Abschätzung zur Angemessenheit der Ressourcen (vom Zehnjahreszeitbereich bis zum Year-Ahead-Zeitbereich) gemäß dieser Verordnung dient einem anderen Zweck als die saisonalen Prognosen (sechs Monate im Voraus) nach Artikel 9 der [Verordnung über die Risikovorsorge gemäß COM(2016) 862]. Die mittel- bis langfristigen Abschätzungen dienen im Wesentlichen zur Ermittlung des Bedarfs an Kapazitätsmechanismen, während die saisonalen Prognosen genutzt werden, um Gefahren aufzuzeigen, die in den folgenden sechs Monaten auftreten könnten und wahrscheinlich zu einer erheblichen Verschlechterung der Stromversorgung führen würden. Darüber hinaus führen die regionalen [ ] **Sicherheitskoordinatoren** gemäß den europäischen Rechtsvorschriften über den Übertragungsnetzbetrieb auch Abschätzungen zur Angemessenheit der Ressourcen auf regionaler Ebene durch. Bei diesen handelt es sich um sehr kurzfristige (Week-Ahead- bis Day-Ahead-) Abschätzungen, die für den Netzbetrieb verwendet werden.
- (28) Vor der Einführung von Kapazitätsmechanismen sollten die Mitgliedstaaten überprüfen, inwiefern regulatorische Verzerrungen zu den jeweiligen Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen beitragen. Sie sollten dazu verpflichtet werden, Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Verzerrungen einschließlich eines Zeitplans für ihre Umsetzung zu erlassen. Nur für [ ] Bedenken, die nicht durch die Beseitigung solcher Verzerrungen ausgeräumt werden können, sollten Kapazitätsmechanismen eingeführt werden.
- (29) Mitgliedstaaten, die Kapazitätsmechanismen einführen wollen, sollten in einem transparenten und nachprüfbaren Verfahren Ziele bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, das gewünschte Maß an Versorgungssicherheit selbst festzulegen.

- (30) Die wichtigsten Grundsätze für Kapazitätsmechanismen sollten [ ] festgelegt werden. Bereits bestehende Kapazitätsmechanismen sollten im Licht dieser Grundsätze überprüft werden. Falls die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer **und nationaler** Ebene ergibt, dass keine Bedenken bezüglich der Angemessenheit bestehen, sollten keine neuen Kapazitätsmechanismen eingerichtet und im Rahmen bereits bestehender Mechanismen keine neuen Kapazitätsverpflichtungen eingegangen werden. Die Vorschriften über die Kontrolle staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 bis 109 AEUV müssen jederzeit eingehalten werden.
- (31) Zur Erleichterung einer wirksamen grenzüberschreitenden Beteiligung an Kapazitätsmechanismen mit Ausnahme von Reservesystemen sollten ausführliche Vorschriften festgelegt werden. Grenzübergreifend agierende Übertragungsnetzbetreiber sollten interessierten Erzeugern die Beteiligung an Kapazitätsmechanismen in anderen Mitgliedstaaten erleichtern. Daher sollten sie berechnen, bis zu welchen Kapazitäten eine grenzüberschreitende Beteiligung möglich wäre, die Beteiligung ermöglichen und die Verfügbarkeiten prüfen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die für die grenzüberschreitende Beteiligung geltenden Vorschriften in den Mitgliedstaaten durchsetzen.
- (32) In Anbetracht der unterschiedlichen nationalen Energiesysteme und der technischen Beschränkungen der bestehenden Stromnetze lassen sich Fortschritte bei der Marktintegration häufig am besten auf regionaler Ebene erzielen. Die regionale Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber sollte daher gestärkt werden. Für eine effiziente Zusammenarbeit sollte mit einem neuen Regulierungsrahmen für eine stärkere regionale Governance und Regulierungsaufsicht gesorgt werden, wozu auch die Stärkung der Entscheidungsbefugnis der Agentur in Bezug auf grenzübergreifende Fragen gehört. Auch in Krisensituationen könnte eine engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten erforderlich sein, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen und Marktverzerrungen zu begrenzen.

- (33) Die Koordinierung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern auf regionaler Ebene wurde mit der obligatorischen Beteiligung der Übertragungsnetzbetreiber an den regionalen Sicherheitskoordinatoren formell geregelt, sollte jedoch [ ] **weiterentwickelt und** der zunehmend integrierte Betrieb der Stromnetze innerhalb der Union unterstützt werden, um dafür zu sorgen, dass sie effizient und sicher funktionieren.
- (34) Der geografische Zuständigkeitsbereich der regionalen [ ] **Sicherheitskoordinatoren** sollte so beschaffen sein, dass sie [ ] einen wirksamen **Beitrag zur** Koordinierung der Tätigkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in größeren Gebieten [ ] **leisten** können.
- (35) Die regionalen [ ] **Sicherheitskoordinatoren** sollten Aufgaben übernehmen, deren Regionalisierung im Vergleich zur Ausführung der Aufgaben auf nationaler Ebene einen zusätzlichen Nutzen bringt. Zu den Aufgaben der regionalen [ ] **Sicherheitskoordinatoren** sollten auch die der regionalen Sicherheitskoordinatoren **gemäß der Leitlinie für den Netzbetrieb**<sup>6</sup> sowie zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb, dem Marktbetrieb und der Risikovorsorge gehören. Der Echtzeitbetrieb des Stromsystems sollte dagegen nicht zu den Aufgaben der regionalen [ ] **Sicherheitskoordinatoren** gehören.
- (36) Die regionalen [ ] **Sicherheitskoordinatoren** sollten in dem betreffenden Gebiet in erster Linie im Interesse des Netz- und des Marktbetriebs tätig werden, das Vorrang vor den Interessen einzelner Unternehmen hat. Somit sollten den regionalen [ ] **Sicherheitskoordinatoren** für bestimmte Aufgaben die [ ] Befugnisse übertragen werden, **die zur Unterstützung der [ ]** von den Übertragungsnetzbetreibern der betreffenden Netzbetriebsregion zu treffenden Maßnahmen **erforderlich sind**; bei den verbleibenden Aufgaben sollten sie eine stärkere beratende Rolle einnehmen.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (ABl. L 220 vom 25.8.2017, S. 1).

- (37) Der ENTSO (Strom) sollte dafür sorgen, dass die Maßnahmen der regionalen [ ] **Sicherheitskoordinatoren** über die Gebietsgrenzen hinweg koordiniert werden.
- (38) Um die Effizienz der Stromverteilernetze in der Union zu steigern und eine enge Zusammenarbeit mit den Übertragungsnetzbetreibern und dem ENTSO (Strom) sicherzustellen, sollte eine Europäische Organisation der Verteilernetzbetreiber in der Union ("EU-VNB") eingerichtet werden. Die Aufgaben der EU-VNB sollten genau definiert werden, und ihre Arbeitsmethode sollte so konzipiert sein, dass sie Effizienz und Transparenz sowie die Repräsentativität der EU-VNB für die Verteilernetzbetreiber der Union gewährleistet. Die EU-VNB sollte bei der Vorbereitung und Umsetzung der Netzkodizes gegebenenfalls eng mit dem ENTSO (Strom) zusammenarbeiten und Leitlinien unter anderem zur Integration der dezentralen Erzeugung und Speicherung in die Verteilernetze oder zu anderen mit dem Management der Verteilernetze zusammenhängenden Bereichen erarbeiten. **Die EU-VNB sollten auch den spezifischen Besonderheiten von Verteilersystemen mit Downstream-Übertragungsnetzen auf Inseln, die nicht über Verbindungsleitungen mit anderen Übertragungsnetzen verbunden sind, Rechnung tragen.**
- (39) Es ist eine stärkere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern erforderlich, um Netzkodizes für die Bereitstellung und die Handhabung des konkreten und transparenten Zugangs zu den Übertragungsnetzen über die Grenzen hinweg zu schaffen und eine abgestimmte, ausreichend zukunftsorientierte Planung und solide technische Entwicklung des Übertragungsnetzes in der Union, einschließlich der Schaffung von Verbindungskapazitäten, unter gebührender Berücksichtigung der Umwelt sicherzustellen. Diese Netzkodizes sollten den Rahmenleitlinien entsprechen, die ohne bindende Wirkung sind ("Rahmenleitlinien") und die von der Agentur ausgearbeitet wurden. Die Agentur sollte bei der auf tatsächliche Umstände gestützten Prüfung der Entwürfe von Netzkodizes – einschließlich der Frage, ob die Netzkodizes den Rahmenleitlinien entsprechen – mitwirken und diese der Kommission zur Annahme empfehlen können. Die Agentur sollte geplante Änderungen der Netzkodizes bewerten und diese der Kommission zur Annahme empfehlen können. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten ihre Netze nach diesen Netzkodizes betreiben.

- (40) Für das reibungslose Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts sollten Verfahren vorgesehen werden, nach denen die Kommission Entscheidungen und Leitlinien unter anderem für die Tarifierung und Kapazitätsvergabe erlassen kann und die gleichzeitig die Beteiligung der Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten an diesem Prozess – gegebenenfalls durch ihren europäischen Verband – gewährleisten. Den Regulierungsbehörden kommt, zusammen mit anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten, im Hinblick auf ihren Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts eine wichtige Rolle zu.
- (41) Alle Marktteilnehmer haben ein Interesse an der Arbeit, die vom ENTSO (Strom) erwartet wird. Effektive Konsultationen sind daher unerlässlich, und vorhandene Einrichtungen, die zur Erleichterung und zur Straffung des Konsultationsprozesses geschaffen wurden, z. B. über die nationalen Regulierungsbehörden oder die Agentur, sollten eine wichtige Rolle spielen.
- (42) Um eine größere Transparenz beim gesamten Elektrizitätsübertragungsnetz in der Union zu gewährleisten, sollte der ENTSO (Strom) einen nicht bindenden unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan ("unionsweiter Netzentwicklungsplan") erstellen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren. In diesem Netzentwicklungsplan sollten realisierbare Elektrizitätsübertragungsnetze und die für den Handel und die Versorgungssicherheit notwendigen regionalen Verbindungen verzeichnet sein.
- (43) Wie die Erfahrungen bei der Entwicklung und Verabschiedung von Netzkodizes gezeigt haben, ist es sinnvoll, die Entwicklungsverfahren zu straffen, indem klargestellt wird, dass die Agentur das Recht hat, die Entwürfe der Stromnetzkodizes zu [ ] **billigen**, bevor sie der Kommission vorgelegt werden.

- (44) Investitionen in neue Großinfrastrukturen sollten stark gefördert werden, wobei es das ordnungsgemäße Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts sicherzustellen gilt. Zur Förderung der positiven Wirkung von Gleichstrom-Verbindungsleitungen, für die eine Ausnahme gilt, auf den Wettbewerb und die Versorgungssicherheit sollte das Marktinteresse in der Projektplanungsphase geprüft werden und sollten Regeln für das Engpassmanagement erlassen werden. Befinden sich die Gleichstrom-Verbindungsleitungen im Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat, sollte die Agentur in letzter Instanz den Antrag auf Gewährung einer Ausnahme bearbeiten, damit seine grenzüberschreitenden Auswirkungen besser berücksichtigt werden und seine administrative Bearbeitung erleichtert wird. Wegen des außergewöhnlichen Risikoprofils solcher Großinfrastrukturvorhaben, für die eine Ausnahme gilt, sollten Unternehmen, die Versorgungs- und Erzeugungsinteressen haben, vorübergehend von der vollständigen Anwendung der Entflechtungsvorschriften ausgenommen werden können, soweit es um die betreffenden Vorhaben geht. Die Ausnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003<sup>7</sup> gelten bis zu dem in der entsprechenden Entscheidung vorgesehenen Ablaufdatum weiter.
- (45) Zur Stärkung des Vertrauens in den Markt müssen die Marktteilnehmer sicher sein, dass missbräuchliches Verhalten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet werden kann. Die zuständigen Behörden sollten die Befugnis erhalten, Fälle von behauptetem Marktmissbrauch wirksam zu untersuchen. Hierzu ist es erforderlich, dass die zuständigen Behörden Zugang zu Daten haben, die Aufschluss über betriebliche Entscheidungen der Versorgungsunternehmen geben. Auf dem Elektrizitätsmarkt werden viele wichtige Entscheidungen von den Erzeugern getroffen, die die diesbezüglichen Informationen den zuständigen Behörden in leicht zugänglicher Form für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung halten sollten. Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Einhaltung der Regeln durch die Übertragungsnetzbetreiber regelmäßig beobachten. Kleine Erzeuger ohne die reale Fähigkeit, Marktverzerrungen herbeizuführen, sollten von dieser Verpflichtung ausgenommen werden.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1).

- (46) Die Mitgliedstaaten und die zuständigen nationalen Behörden sollten dazu verpflichtet sein, der Kommission einschlägige Informationen zu liefern. Diese Informationen sollten von der Kommission vertraulich behandelt werden. Soweit erforderlich, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, einschlägige Informationen unmittelbar von den betreffenden Unternehmen anzufordern, vorausgesetzt, dass die zuständigen nationalen Behörden informiert sind.
- (47) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (48) Die Mitgliedstaaten, [ ] die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft **und andere Drittländer, die diese Verordnung anwenden oder die Teil des kontinentaleuropäischen Verbundnetzes sind**, sollten in allen die Entwicklung einer integrierten Stromhandelsregion betreffenden Fragen eng zusammenarbeiten und keine Maßnahmen ergreifen, die die weitere Integration der Strommärkte oder die Versorgungssicherheit der Mitgliedstaaten und der Vertragsparteien gefährden.

- (49) Um das für das reibungslose Funktionieren des Marktes erforderliche Mindestmaß an Harmonisierung zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, die für die Marktintegration besonders wichtige Bereiche betreffen. Zu diesen Bereichen sollten [ ] die Verabschiedung und Änderung von Netzkodizes und Leitlinien sowie die Anwendung von Ausnahmebestimmungen für neue Verbindungsleitungen gehören. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>8</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung [ ] von **Durchführungs**rechtsakten zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der [ ] **Durchführungs**rechtsakte befasst sind.
- (50) Da das Ziel der Verordnung, nämlich die Schaffung eines harmonisierten Rahmens für den grenzüberschreitenden Stromhandel, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (51) **Die Marktvorschriften sollten die Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ermöglichen und Anreize für eine Steigerung der Energieeffizienz bieten.**

---

<sup>8</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

[]

[]

- (52) (bisher 54) Im Hinblick auf die Regelenenergiemärkte setzt eine effiziente und nicht wettbewerbsverzerrende Preisbildung bei der Beschaffung von Regelenenergiekapazität und Regelenenergie voraus, dass die Festsetzung der Regelenenergiepreise nicht aufgrund der Regelenenergiekapazität erfolgt. Dies gilt unbeschadet der Dispatch-Systeme, die ein integriertes Fahrplanerstellungungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2017/XXXX der Kommission [Systemausgleich] verwenden –**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

# Kapitel I

## Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

### *Artikel 1*

#### *Gegenstand und Anwendungsbereich*

Ziel dieser Verordnung ist

- a) die Festlegung der Grundlagen für eine effiziente Verwirklichung der Ziele der Energieunion und insbesondere des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030<sup>9</sup> durch das Aussenden von Marktsignalen für größere **Versorgungssicherheit**, Flexibilität, **Nachhaltigkeit**, Dekarbonisierung und Innovation;
- b) die Festlegung von Grundsätzen für gut funktionierende, integrierte Elektrizitätsmärkte, die einen diskriminierungsfreien Marktzugang aller Geldgeber und Stromkunden ermöglichen, die Position der Verbraucher stärken, Laststeuerung und Energieeffizienz ermöglichen, die Aggregation von dezentralem Angebot und dezentraler Nachfrage erleichtern, [ ] die Marktintegration und eine marktbasierende Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energiequellen **ermöglichen und zugleich den Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft erleichtern;**

---

<sup>9</sup> KOM(2014) 015 endg.

- c) die Festlegung gerechter Regeln für den grenzüberschreitenden Stromhandel und somit eine Verbesserung des Wettbewerbs auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale nationaler und regionaler Märkte. Dazu gehört die Schaffung eines Ausgleichsmechanismus für grenzüberschreitende Stromflüsse und die Festlegung harmonisierter Grundsätze für die Entgelte für die grenzüberschreitende Übertragung und für die Vergabe der auf den Verbindungsleitungen zwischen nationalen Übertragungsnetzen verfügbaren Kapazitäten;
- d) das Entstehen eines reibungslos funktionierenden und transparenten Großhandelsmarkts mit einem hohen Maß an Stromversorgungssicherheit zu erleichtern. Diese Verordnung enthält Mechanismen zur Harmonisierung der Regeln für den grenzüberschreitenden Stromhandel.

## *Artikel 2*

### *Begriffsbestimmungen*

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die in Artikel 2 der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß COM(2016) 864/2], in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup>, in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission<sup>11</sup> und in Artikel 2 der [Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie] aufgeführten Begriffsbestimmungen.

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 163 vom 15.6.2013, S. 1).

- (2) Zusätzlich gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) "Regulierungsbehörden" sind die in Artikel 57 Absatz 1 der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß COM(2016) 864/2] genannten Regulierungsbehörden;
  - b) "grenzüberschreitender Stromfluss" bezeichnet das physikalische Durchströmen einer elektrischen Energiemenge durch ein Übertragungsnetz eines Mitgliedstaats aufgrund der Auswirkungen der Tätigkeit von Erzeugern und/oder Kunden außerhalb dieses Mitgliedstaats auf dessen Übertragungsnetz;
  - c) "Engpass" ist eine Situation, in der nicht allen Ersuchen von Marktteilnehmern auf Handel [ ] nachgekommen werden kann, weil sie erhebliche Auswirkungen auf die Stromflüsse in Netzbetriebsmitteln hätten, die diese Flüsse nicht bewältigen können;
  - d) "neue Verbindungsleitung" bezeichnet eine Verbindungsleitung, die nicht bis zum 4. August 2003 fertiggestellt war;
  - e) "struktureller Engpass" bezeichnet einen Engpass im Übertragungsnetz, der **eindeutig festgestellt werden kann**, vorhersehbar ist, geografisch über längere Zeit stabil bleibt und unter normalen Bedingungen des elektrischen Energiesystems häufig auftritt;
  - f) "Marktbetreiber" bezeichnet eine Funktionseinheit, die eine Dienstleistung erbringt, mit der die Ankaufs- und Verkaufsangebote für Strom aufeinander abgestimmt werden;
  - g) "nominierter Strommarktbetreiber" oder "NEMO" (von: "nominated electricity market operator") bezeichnet einen Marktbetreiber, der von der zuständigen Behörde für die Ausübung von Aufgaben im Zusammenhang mit der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung oder der einheitlichen Intraday-Marktkopplung benannt wurde;
  - h) "Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung" bezeichnet eine Schätzung des Strompreises in EUR/MWh, den die Kunden höchstens bereit sind zu zahlen, um eine Nichtverfügbarkeit zu vermeiden;

- i) "Ausgleich" bezeichnet alle Handlungen und Verfahren über alle Zeiträume hinweg, mit denen die Übertragungsnetzbetreiber kontinuierlich dafür sorgen, dass die Netzfrequenz in einem vorbestimmten Stabilitätsbereich bleibt und die Menge der für die erforderliche Qualität benötigten Reserven eingehalten wird;
- j) "Regelenergie" bezeichnet die von den Übertragungsnetzbetreibern für den Ausgleich eingesetzte Energie;
- k) "Regelenergiesdienstleister" bezeichnet einen Marktteilnehmer, der Regelenergie und/oder Regelenergiekapazität für Übertragungsnetzbetreiber bereitstellt;
- l) "Regelenergiekapazität" bezeichnet das Volumen der Kapazität, zu dessen Bereithaltung sich ein Regelenergiesdienstleister verpflichtet hat und in Bezug auf das er sich verpflichtet hat, während der Vertragslaufzeit Gebote für ein entsprechendes Regelenergievolumen an den Übertragungsnetzbetreiber abzugeben;
- m) "Bilanzkreisverantwortlicher" bezeichnet einen Marktteilnehmer oder dessen von ihm gewählten Vertreter, der für dessen Bilanzkreisabweichungen im Strommarkt verantwortlich ist;
- n) "Abrechnungsperiode für Bilanzkreisabweichungen" bezeichnet den Zeitraum, für den die Bilanzkreisabweichung der Bilanzkreisverantwortlichen berechnet wird;
- o) "Bilanzkreisabweichungspreis" bezeichnet den positiven, negativen oder null betragenden Preis in einer Abrechnungsperiode für eine Bilanzkreisabweichung in jeder Richtung;

- p) "Gültigkeitsgebiet des Bilanzkreisabweichungspreises" bezeichnet das Gebiet, für das ein Bilanzkreisabweichungspreis berechnet wird;
- q) "Präqualifikationsverfahren" bezeichnet das Verfahren zur Überprüfung, ob ein Regelenergiesdienstleister die Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber erfüllt;
- r) "Reservekapazität" bezeichnet die Menge der Frequenzhaltungsreserven, Frequenzwiederherstellungsreserven oder Ersatzreserven, die dem Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung stehen müssen;
- s) "vorrangiges Dispatch" bezeichnet **im Self-Dispatch-Modell** den Einsatz von Kraftwerken auf der Grundlage anderer Kriterien als wirtschaftlicher Gebote und - im zentralen Dispatch-**Modell** [ ] - Netzbeschränkungen, wobei dem Dispatch bestimmter Erzeugungstechnologien Vorrang eingeräumt wird;
- t) "Kapazitätsberechnungsregion" bezeichnet das geografische Gebiet, in dem die koordinierte Kapazitätsberechnung vorgenommen wird;
- u) "Kapazitätsmechanismus" bezeichnet einen Markt oder eine Verwaltungsmaßnahme zur Erreichung [ ] des gewünschten Maßes an Angemessenheit der Ressourcen, in deren Rahmen die Ressourcen für ihre Verfügbarkeit vergütet werden, mit Ausnahme von Systemdienstleistungen betreffenden Maßnahmen [ ];

[ ]

- w) "hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung" bezeichnet die Kraft-Wärme-Kopplung, die den Kriterien in Anhang II der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup> entspricht;
- x) "Demonstrationsvorhaben" bezeichnet ein Vorhaben zur Demonstration einer in der Union völlig neuen Technologie ("first of its kind"), die eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation darstellt;

---

<sup>12</sup> Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

- y) **"Marktteilnehmer" bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die Strom und Leistungen im Bereich der Laststeuerung oder der Speicherung erzeugt, kauft oder verkauft, einschließlich der Erteilung von Handelsaufträgen in einem oder mehreren Elektrizitätsmärkten einschließlich der Regelenenergiemärkte;**
- z) **"Redispatching" bezeichnet eine Maßnahme, die von einem oder mehreren Netzbetreibern durch die Veränderung des Erzeugungs- und/oder des Lastmusters aktiviert wird, um die physikalischen Lastflüsse im Übertragungsnetz zu ändern und physikalische Engpässe zu mindern;**
- aa) **"Countertrading" bezeichnet einen zonenübergreifenden Austausch zwischen zwei Gebotszonen, der von den Netzbetreibern zur Minderung physikalischer Engpässe initiiert wird;**
- bb) **"Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung" bezeichnet eine Einrichtung, die Primärenergie in elektrische Energie umwandelt und eine oder mehrere [ ] mit einem Netz verbundene Stromerzeugungsanlagen umfasst;**
- cc) **"zentrales Dispatch-Modell" bezeichnet ein Fahrplanerstellungs- und Dispatch-Modell, bei dem die Erzeugungs- und Verbrauchsfahrpläne sowie die Einsatzplanung für Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung und Verbrauchsanlagen – was die regelbaren Anlagen betrifft – von einem ÜNB im Rahmen des integrierten Fahrplanerstellungsverfahrens bestimmt werden;**
- dd) **"Standard-Regelreserveprodukt" bezeichnet ein von allen ÜNB für den Austausch von Regelreserve definiertes harmonisiertes Regelreserveprodukt [ ] im Sinne der auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem;**
- ee) **"spezifisches Regelreserveprodukt" bezeichnet ein Produkt, bei dem es sich nicht um ein Standardprodukt handelt und das die Anforderungen erfüllt, die in der gemäß der auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem festgelegt sind;**
- ff) **"delegierter Betreiber" bezeichnet eine Einrichtung, der spezifische Aufgaben und Pflichten, mit denen nach Maßgabe dieser Verordnung oder einer anderen Verordnung, Richtlinie oder Leitlinie oder eines anderen Netzkodex ein Übertragungsnetzbetreiber oder ein nominierter Strommarktbetreiber betraut wurde, von diesem Übertragungsnetzbetreiber oder nominierten Strommarktbetreiber übertragen oder von einem Mitgliedstaat oder einer nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen wurden.**

## Kapitel II

### Allgemeine Vorschriften für den Elektrizitätsmarkt

#### Artikel 3

##### *Grundsätze für den Betrieb der Elektrizitätsmärkte*

- (1) Die Mitgliedstaaten, die nationalen Regulierungsbehörden, die Übertragungsnetzbetreiber, die Verteilernetzbetreiber, [ ] die Marktbetreiber und die **delegierten Betreiber** sorgen dafür, dass die Elektrizitätsmärkte nach den folgenden Grundsätzen betrieben werden:
- (a) Preise werden auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage gebildet;
  - (b) Maßnahmen, mit denen eine Preisbildung auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage verhindert wird oder die sich für die Entwicklung einer flexibleren Erzeugung, einer kohlenstoffarmen Erzeugung oder einer flexiblen Nachfrage als hinderlich erweisen, sind zu vermeiden;
  - (c) den Kunden wird es ermöglicht, von den Marktchancen und dem erhöhten Wettbewerb auf den Endkundenmärkten zu profitieren;
  - (d) vorbehaltlich der Einhaltung der in den EU-Verträgen niedergelegten Wettbewerbsregeln wird die Marktbeteiligung von Verbrauchern und kleinen Unternehmen durch die Aggregation der Erzeugung mehrerer Erzeugungsanlagen oder der Last mehrerer Verbrauchsanlagen ermöglicht, um auf dem Elektrizitätsmarkt Strom gemeinsam anzubieten und die Anlagen im Elektrizitätssystem gemeinsam zu betreiben;
  - e) die Marktvorschriften [ ] **begleiten** die Dekarbonisierung der Wirtschaft, **z. B.** indem die Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und die Schaffung von Anreizen für Energieeffizienz ermöglicht wird;
  - f) die Marktvorschriften liefern geeignete Investitionsanreize, damit Erzeugung, Speicherung, Energieeffizienz und Laststeuerung den Erfordernissen des Marktes Rechnung tragen und damit Versorgungssicherheit gewährleisten;

- g) Hindernisse für grenzüberschreitende Stromflüsse **zwischen Gebotszonen oder Mitgliedstaaten** und grenzüberschreitende Transaktionen auf den Elektrizitätsmärkten und die mit ihnen verbundenen Dienstleistungsmärkte sind zu vermeiden;
- h) die Marktvorschriften ermöglichen die regionale Zusammenarbeit dort, wo diese sinnvoll ist;
- i) **[ ] sichere und nachhaltige Erzeugung[ ], Speicherung[ ] und Nachfrage[ ] nehmen gemäß den Anforderungen des Unionsrechts gleichberechtigt am Markt teil ;**
- j) alle Erzeuger sind direkt oder indirekt für den Verkauf des von ihnen erzeugten Stroms verantwortlich;
- [ ]
- l) die Marktvorschriften ermöglichen das effiziente Dispatch von Erzeugungsanlagen und Laststeuerung;
- m) die Marktvorschriften ermöglichen den Markteintritt und -austritt von Stromerzeugungs- und Stromversorgungsunternehmen auf der Grundlage der von ihnen durchgeführten Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Tragfähigkeit ihrer Tätigkeit;
- n) **um es den Markteilnehmern zu ermöglichen, [ ] sich auf Marktbasis vor Preisschwankungsrisiken zu schützen, und um Unsicherheiten hinsichtlich künftiger Investitionsrenditen abschwächen zu können, dürfen langfristige Absicherungsmöglichkeiten auf transparente Weise an den Börsen gehandelt und langfristige Lieferverträge außerbörslich ausgehandelt werden, wobei die Wettbewerbsregeln der EU-Verträge einzuhalten sind;**
- o) **Marktteilnehmer haben ein Recht, Zugang zu Übertragungs- und Verteilungsnetzen auf der Grundlage objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Bedingungen zu erlangen.**
- [ ]

## Artikel 4

### Bilanzkreisverantwortung

- (1) Alle Marktteilnehmer sind [ ] für **die** von ihnen im System verursachten Bilanzkreisabweichungen verantwortlich. **Zu diesem Zweck sind die Marktteilnehmer** [ ] entweder Bilanzkreisverantwortliche oder **legen die Übertragung ihrer Verantwortung** an einen Bilanzkreisverantwortlichen ihrer Wahl **vertraglich fest. Gemäß der auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem trägt jeder Bilanzkreisverantwortliche die finanzielle Verantwortung für seine Bilanzkreisabweichungen und bemüht sich darum, den eigenen Bilanzkreis auszugleichen oder das Elektrizitätsversorgungssystem zu stützen.**
- (2) Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahme von der Bilanzkreisverantwortung vorsehen, **jedoch ausschließlich:**
- a) **bei Demonstrationsprojekten für aufkommende Technologien gemäß den Artikeln 66 und 67 der Verordnung (EU) 2016/631<sup>13</sup>;**
  - b) **bei Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung**, in denen erneuerbare Energiequellen oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden und die eine installierte Stromerzeugungskapazität von **insgesamt** weniger als [ ] **250 kW** haben;
  - c) **unbeschadet [vor Inkrafttreten der Rechtsvorschriften] geschlossener Verträge bei** Anlagen, die mit Genehmigung der Kommission nach den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107 bis 109 AEUV gefördert werden und vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Inkrafttreten] in Betrieb genommen wurden. **Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV [ ]** können die Mitgliedstaaten für Marktteilnehmer, die vollständig oder teilweise von der Bilanzkreisverantwortung ausgenommen sind, Anreize bieten, damit diese die vollständige Bilanzkreisverantwortung übernehmen. [ ]

---

<sup>13</sup> **Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (ABl. L 112 vom 27.4.2016, S. 1);**

- (2a) **Entscheidet sich ein Mitgliedstaat, eine Ausnahme nach Absatz 2 vorzusehen, so ist zu gewährleisten, dass ein Dritter die finanzielle Verantwortung für Bilanzkreisabweichungen übernimmt.**
- (3) **Bei Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung, die nach dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen wurden, gilt Absatz 2 Buchstabe b nur für [ ] erneuerbare Energiequellen oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung [ ] mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von insgesamt weniger als 50 kW [ ].**

## *Artikel 5*

### *Regelenergiemarkt*

[ ]

- (2) Die Regelenergiemärkte **einschließlich der Präqualifikationsverfahren** werden so organisiert, dass
- a) eine wirksame Nichtdiskriminierung zwischen den Marktteilnehmern gewährleistet ist, wobei **den unterschiedlichen technischen Bedürfnissen des elektrischen Stromversorgungssystems, einer transparenten und technologisch neutralen Definition der Leistungen und ihrer transparenten, marktbasierten Beschaffung** [ ] Rechnung getragen wird.
  - b) **alle präqualifizierten Marktteilnehmer, sei es einzeln oder durch Aggregation, Zugang erhalten;**
  - c) **sie der Notwendigkeit zur Bewältigung immer größerer Anteile variabler Erzeugung sowie einer höheren Nachfrageflexibilität und der Entwicklung neuer Technologien Rechnung tragen.**

[ ]

- (4) Regelenergiemärkte gewährleisten Betriebssicherheit und ermöglichen gleichzeitig die maximale Nutzung und effiziente Zuweisung zonenübergreifender Kapazität für alle Zeitbereiche gemäß Artikel 15.
- (5) [ ] Unbeschadet der auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem beruht bei Standard- und spezifischen Regelreserveprodukten die Abrechnung von Regelenergie auf dem Grenzpreisverfahren ("pay as cleared"). Die Marktteilnehmer dürfen Gebote möglichst echtzeitnah abgeben, und der Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts darf nicht vor [ ] dem gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission ermittelten Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes liegen<sup>14</sup>. Übertragungsnetzbetreiber, die ein zentrales Dispatch-Modell anwenden, dürfen weitere Regeln [ ] gemäß der auf [ ] der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem festlegen.
- (5a) Der Regelenergiepreis darf nicht vorab [ ] in einem Regelleistungsvertrag festgelegt werden. Eine Ausnahme für spezifische Regelreserveprodukte darf gemäß der auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem angewandt werden. Die Beschaffungsverfahren sind transparent und wahren zugleich die Vertraulichkeit gemäß Artikel 40 Absatz 4 der [Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie].

---

<sup>14</sup> Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

- (6) Bilanzkreisabweichungen werden zu einem Preis abgerechnet, der den Echtzeitwert der Energie widerspiegelt, **und sie werden gemäß der auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem berechnet.**
- (6a). ☐ Das Gültigkeitsgebiet des Bilanzkreisabweichungspreises ☐ entspricht einer Gebotszone, außer ☐ im Falle eines zentralen Dispatch-Modells und gemäß der auf der ☐ Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem. Das Bilanzkreisabweichungsgebiet muss dem Fahrplangebiet entsprechen, außer im Falle eines zentralen Dispatch-Modells, bei dem das Bilanzkreisabweichungsgebiet gemäß der auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem einem Teil des Fahrplangebiets entsprechen kann.
- (7) Die Dimensionierung der Reservekapazität wird von den Übertragungsnetzbetreibern ☐ gemäß der auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem durchgeführt. ☐
- (8) Die Beschaffung der Regelenenergiekapazität wird von den Übertragungsnetzbetreibern durchgeführt ☐ und auf regionaler Ebene erleichtert. Gemäß Artikel 40 Absatz 4 der [Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie] erfolgt die Beschaffung der Regelenenergiekapazität marktbasiert ☐ und ist so organisiert, dass es zu keiner Diskriminierung zwischen den einzeln oder durch Aggregation am Präqualifikationsverfahren teilnehmenden Marktteilnehmern kommt. ☐

- (9) **Gemäß der auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem wird Regelenenergiekapazität für die Aufwärts- und Abwärtsregelung getrennt beschafft. Soweit möglich und zumindest für mindestens [40 %] der für die Regelenenergiekapazität angewandten Standardprodukte darf der die Regelenenergiekapazität betreffende Vertragsabschluss nicht mehr als einen Tag vor der Bereitstellung der Regelenenergiekapazität erfolgen und die Vertragslaufzeit höchstens einen Tag betragen. Der Abschluss des Vertrags über den verbleibenden Anteil Regelenenergiekapazität erfolgt höchstens einen Monat vor der Bereitstellung der Regelenenergiekapazität und die Vertragslaufzeit für den verbleibenden Anteil Regelenenergiekapazität beträgt höchstens einen Monat.**
- (9a) **Auf Ersuchen des Übertragungsnetzbetreibers kann die nationale Regulierungsbehörde [ ] die Vertragslaufzeit für den in Absatz 9 genannten verbleibenden Anteil Regelenenergiekapazität um einen Zeitraum von höchstens drei Monaten verlängern, sofern eine derartige Entscheidung zeitlich begrenzt ist und der Vorteil der Kostensenkung für die Verbraucher den Nachteil der Beeinträchtigungen des Marktes überwiegt [ ]. Dieses Ersuchen enthält Folgendes:**
- a) **Angabe des Zeitraums, in dem die Ausnahme gelten soll;**
  - b) **Angabe des Volumens an Regelenenergiekapazität, für das die Ausnahme gelten soll;**
  - c) **Analyse der Auswirkungen einer solchen Ausnahme auf die Beteiligung von Regelenenergieressourcen und**
  - d) **eine Begründung für die Ausnahme, mit der nachgewiesen wird, dass eine solche Ausnahme zu niedrigeren Endverbraucherpreisen führen würde [ ].**

- (10) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen [ ] **möglichst zeitnah, spätestens jedoch nach 30 Minuten** [ ] nach Echtzeit die Informationen zum aktuellen Regelenergiestatus in ihren Fahrplangebieten [ ] und zu den geschätzten [ ] Regelenergiepreisen. Soweit die Verantwortung für die Bereitstellung dieser Information im Einklang mit der auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem Dritten zugewiesen oder übertragen wurde, tragen diese die Verantwortung für die Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels.

## *Artikel 6*

### *Day-Ahead- und Intraday-Märkte*

- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber und die nominierten Strommarktbetreiber organisieren gemeinsam die Verwaltung der integrierten Day-Ahead- und Intraday-Märkte auf der Grundlage der in der Verordnung (EU) Nr. 2015/1222 festgelegten Marktkopplung. Die Übertragungsnetzbetreiber und die nominierten Strommarktbetreiber arbeiten auf Unionsebene oder, sofern angemessener, auf regionaler Ebene zusammen, um für höchstmögliche Effizienz und Wirksamkeit des Day-Ahead- und Intraday-Stromhandels zu sorgen. Die Pflicht zur Zusammenarbeit besteht unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Wettbewerbsrechts der Union. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Stromhandel unterliegen die Übertragungsnetzbetreiber und die nominierten Strommarktbetreiber gemäß Artikel 59 der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß COM(2016) 864/2] und gemäß den Artikeln 4 und 9 der [Neufassung der Verordnung (EG) 713/2009 gemäß COM(2016) 863/2] der Regulierungsaufsicht durch die Regulierungsbehörden und die Agentur.

- (2) Die Day-Ahead- und Intraday-Märkte müssen
- (a) so organisiert sein, dass es zu keiner Diskriminierung kommt;
  - (b) gewährleisten, dass **alle** Marktteilnehmer [ ] **ihre** Bilanzkreisabweichungen [ ] **verwalten**;
  - (c) die Möglichkeiten **aller** Marktteilnehmer maximieren, möglichst echtzeitnah und über alle Gebotszonen hinweg am [ ] **zonenübergreifenden** Handel teilzunehmen;
  - (d) Preise bieten, die die grundlegenden Marktbedingungen, **einschließlich des Echtzeitwert der Energie**, widerspiegeln und auf die sich die Marktteilnehmer bei der Vereinbarung längerfristiger Absicherungsprodukte berufen können;
  - (e) Betriebssicherheit gewährleisten und gleichzeitig die maximale Nutzung von Übertragungskapazität ermöglichen;
  - (f) unter Wahrung der Vertraulichkeit transparent sein **und sicherstellen, dass der Handel unter Gewährleistung der Anonymität erfolgt**, und  
[ ]
  - h) eine Unterscheidung zwischen Transaktionen innerhalb einer Gebotszone und Transaktionen zwischen Gebotszonen ausschließen.

[ ]

## Artikel 7

### *Handel auf den Day-Ahead- und Intraday-Märkten*

- (1) Die **nominierten Strommarktbetreiber** lassen zu, dass die Marktteilnehmer Energie möglichst echtzeitnah handeln, zumindest jedoch bis zu dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes, der gemäß der [ ] **auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung (EU) 714/2009 angenommenen Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement** ermittelt wird.
- (2) **Gemäß der auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem** geben die **nominierten Strommarktbetreiber** den Marktteilnehmern die Möglichkeit, Energie in zeitlichen Intervallen zu handeln, die mindestens so kurz sind wie die Abrechnungsperioden für Bilanzkreisabweichungen in den Day-Ahead- und Intraday-Märkten.
- (3) Die **nominierten Strommarktbetreiber** stellen für den Handel in den Day-Ahead- und Intraday-Märkten Produkte zur Verfügung, die mit Mindestgebotsgrößen von einem Megawatt [ ] klein genug sind, um die wirksame Beteiligung der Laststeuerung, der Energiespeicherung und kleiner Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien **im Einklang mit den Methoden, die in der gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 714/2009 angenommenen Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement dargelegt sind, zu ermöglichen.**
- (4) [ ] Bis zum 1. Januar 2021 beträgt die Abrechnungsperiode für Bilanzkreisabweichungen in allen **Fahrplangebieten** 15 Minuten, es sei denn [ ], **Regulierungsbehörden haben eine Freistellung oder eine Ausnahme gemäß der auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem gewährt.** [ ]

## Artikel 8

### Terminmärkte

- (1) Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/1719 vergeben die Übertragungsnetzbetreiber langfristige Übertragungsrechte oder treffen gleichwertige Maßnahmen, damit die Marktteilnehmer, [ ] **einschließlich der** Eigentümer von Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen genutzt werden, Preisrisiken über die Gebotszonengrenzen hinweg absichern können, **es sei denn, eine von den zuständigen Regulierungsbehörden durchgeführte Bewertung des Terminmarkts an den Gebotszonengrenzen zeigt, dass im Einklang [ ] mit der auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität ausreichende Hedging-Möglichkeiten in den betroffenen Gebotszonen gegeben sind.**
- (2) Langfristige Übertragungsrechte werden **nach Maßgabe der auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität** auf transparente, marktbasierte und nichtdiskriminierende Weise über eine zentrale Vergabepattform zugewiesen. [ ]
- (3) Vorbehaltlich der Einhaltung der Wettbewerbsbestimmungen der Verträge steht es den Marktbetreibern frei, Terminabsicherungsprodukte – auch zur langfristigen Absicherung – zu entwickeln, um den Marktteilnehmern, [ ] **einschließlich der** Eigentümer von Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen genutzt werden, angemessene Möglichkeiten zur Absicherung finanzieller Risiken aufgrund von Preisschwankungen zu bieten. Die Mitgliedstaaten dürfen solche Sicherungstätigkeiten nicht auf Transaktionen innerhalb eines Mitgliedstaats oder einer Gebotszone beschränken.

**[ ] Technische Gebotsgrenzen**

- (1) **Großhandelsstrompreise und Regelenenergiepreise, einschließlich der Gebots- und Clearing-Preise, unterliegen keiner Unter- oder Obergrenze. Dies gilt unbeschadet der technischen Preisgrenzen, die in dem relevanten Zeitbereich gemäß der auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem und in den Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereichen gemäß dem nachfolgenden Absatz festgelegt werden können. [ ]**
- (2) **[ ] Nominierte Strommarktbetreiber können harmonisierte Mindest- und Höchstclearingpreise für die Day-Ahead- und Intraday-Zeitbereiche gemäß [ ] der auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung (EU) 714/2009 angenommenen Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement festlegen. Bei der Festlegung dieser Unter- und Obergrenzen wird der höchste Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung berücksichtigt. Die nominierten Marktbetreiber schaffen einen transparenten Mechanismus, der rechtzeitig eine automatische Anpassung der technischen Gebotsgrenzen für den Fall gewährleistet [ ], dass die festgelegten Grenzwerte voraussichtlich erreicht werden. Die angepassten Obergrenzen gelten solange, bis weitere Erhöhungen im Rahmen dieses Mechanismus erforderlich sind.**
- (3) Die Übertragungsnetzbetreiber unterlassen alle Maßnahmen, die das Ziel haben, die Großhandelspreise zu ändern. [ ]
- (4) **Die nationalen Regulierungsbehörden oder andere von Mitgliedstaaten benannte zuständige Behörden** ermitteln in ihrem Hoheitsgebiet die Strategien und Maßnahmen, die indirekt zur Beschränkung der Preisbildung **im Grosshandel** beitragen könnten, darunter beschränkende Gebote im Zusammenhang mit der Aktivierung von Regelenenergie, Kapazitätsmechanismen, Maßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber, Maßnahmen zur Anfechtung von Marktergebnissen oder Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung oder ineffizient festgelegter Gebotszonen.

- (5) **Hat eine nationale Regulierungsbehörde oder eine andere von einem Mitgliedstaat benannte zuständige Behörde** festgestellt, dass eine Strategie oder eine Maßnahme dazu dienen könnte, die Preisbildung zu beschränken, trifft er alle geeigneten Maßnahmen zur Abwendung oder, falls dies nicht möglich ist, zur Eindämmung der Auswirkungen auf das Bieterverhalten. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission bis zum [Amt für Veröffentlichungen: *sechs Monate nach Inkrafttreten*] ausführlich Bericht über die Maßnahmen und Aktionen, die sie ergriffen haben oder zu ergreifen beabsichtigen.

#### *Artikel 10*

##### *Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung*

- (1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: ein Jahr nach Inkrafttreten], **sofern dies zur Festlegung eines Zuverlässigkeitsstandards nach Artikel 20 erforderlich ist, nehmen die nationalen Regulierungsbehörden oder andere von den Mitgliedstaaten benannte zuständige Behörden [ ]** für ihr Hoheitsgebiet eine einzige Schätzung des Wertes der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung ("Value of Lost Load"), ausgedrückt in EUR/MWh, vor. Diese Schätzung [ ] wird veröffentlicht. Die **nationalen Regulierungsbehörden oder andere von den Mitgliedstaaten benannte zuständige Behörden [ ]** können für die einzelnen Gebotszonen unterschiedliche [ ] **Schätzungen vornehmen. Umfasst eine Gebotszone das Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat, so legen die betreffenden Mitgliedstaaten für diese Gebotszone einen einzigen Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung fest. Hierbei wenden die nationalen Regulierungsbehörden oder andere von den Mitgliedstaaten benannte zuständige Behörden** die gemäß Artikel 19 Absatz 5 entwickelte Methode an.
- (2) Die Mitgliedstaaten aktualisieren ihre Schätzung mindestens alle fünf Jahre **oder wenn eine erhebliche Änderung verzeichnet wird.**

## Artikel 11

### *Dispatch von Erzeugungsanlagen und Laststeuerung*

- (1) Das Dispatch von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung und die Laststeuerung müssen nichtdiskriminierend, transparent und, **soweit in Artikel 11 Absätze 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist**, marktbasiert erfolgen. [ ]
- (2) [ ] **Unbeschadet der Artikel 107 bis 109 AEUV können Mitgliedstaaten ein vorrangiges Dispatch vorsehen für die Stromerzeugung** [ ] mittels erneuerbarer Energiequellen oder kleiner [ ] **Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung** mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung oder **Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung**, in denen aufkommende Technologien genutzt werden, sofern es sich dabei um
- a) [ ] **Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung** handelt, in denen erneuerbare Energiequellen oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden und die eine installierte Stromerzeugungskapazität von [ ] weniger als **250 kW** haben, oder
- b) Demonstrationsprojekte für aufkommende [ ] Technologien, **wie sie in dem auf der Grundlage von Artikel 6 der Verordnung 714/2009 angenommenen Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger definiert sind.**

[ ]

*(Teil von Absatz 3, der in den nachstehenden Absatz 3a verschoben wurde)*

- (3a) **Was ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommene Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung anbelangt**, so gilt Absatz 2 Buchstabe a nur für [ ] **Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung**, in denen erneuerbare Energiequellen oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden und die eine installierte Stromerzeugungskapazität von weniger als [ ] 50 kW haben.
- (4) [ ] **Unbeschadet der [vor Inkrafttreten der Rechtsvorschriften] geschlossenen Verträge** wird **Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung**, die erneuerbare Energiequellen oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung nutzen, vor dem [Amt für Veröffentlichungen: Inkrafttreten] in Betrieb genommen wurden und für die bei ihrer Inbetriebnahme gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2009/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> ein vorrangiges Dispatch vorgesehen war, [ ] **weiterhin ein vorrangiges Dispatch eingeräumt**. Ab dem Zeitpunkt, zu dem eine [ ] **Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung** erheblich verändert wird, was zumindest dann der Fall ist, wenn ein neuer Netzanschlussvertrag erforderlich ist oder die Erzeugungskapazität erhöht wird, erfolgt kein vorrangiges Dispatch mehr.
- (5) Das vorrangige Dispatch darf den sicheren Betrieb des Elektrizitätssystems nicht gefährden, darf nicht als Rechtfertigung für Einschränkungen der grenzüberschreitenden Kapazitäten über das nach Artikel 14 vorgesehene Maß hinaus dienen und erfolgt auf der Grundlage transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien.

---

<sup>15</sup> Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

## Artikel 12

### Redispatch [ ]

- (1) [ ] **Das Redispatch der Erzeugung sowie das Redispatch der Laststeuerung erfolgen auf der Grundlage objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien. Es muss für alle Erzeugungstechnologien, Speicherungen und Laststeuerungen, einschließlich in anderen Mitgliedstaaten ansässiger Betreiber, offen stehen, sofern dies technisch machbar ist.**
- (2) Die [ ] auf andere Weise einzusetzenden Ressourcen werden unter Nutzung marktbasierter Mechanismen aus den Erzeugungs-, **Speicherungs-** oder Verbrauchsanlagen ausgewählt und finanziell vergütet. [ ] **Gemäß der [ ] auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem werden Regelarbeitsgebote zu Redispatch-Zwecken aus der Festsetzung des Regelarbeitspreises in anderen Zeitbereichen ausgeschlossen.**

*(Teile von Absatz 2, die in den nachstehenden Absatz 3a verschoben wurden)*

- (2a) [ ] **Unbeschadet der Artikel 107 bis 109 AEUV** gilt, dass Redispatch der Erzeugung und Redispatch der Laststeuerung, die nicht marktbasiert erfolgen, **nur unter folgenden Bedingungen** zum Einsatz kommen dürfen:
- a) es ist keine marktbasierte Alternative verfügbar;
  - b) alle verfügbaren marktbasierten Ressourcen wurden eingesetzt, oder
  - c) [ ] die Zahl der Erzeugungs- oder Verbrauchsanlagen in dem Gebiet, in dem sich für die Erbringung der Dienstleistung geeignete Erzeugungs- oder Verbrauchsanlagen befinden, ist zu gering, um einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten. [ ]

**d) die aktuelle Netzsituation verursacht derart regelmäßig und vorhersehbar Engpässe, dass ein marktbasierter Redispatch ein regelmäßiges strategisches Bietverhalten herbeiführen würde, was die interne Engpasslage weiter verschlechtern würde, und der betreffende Mitgliedstaat hat einen Aktionsplan zur Beseitigung dieses Engpasses verabschiedet oder gewährleistet im Einklang mit Artikel 14 Absatz 7, dass die verfügbare Mindestkapazität für zonenübergreifenden Handel 75 % der Wärmekapazität jeder Verbindungsleitung beträgt.**

- (3) Die verantwortlichen Netzbetreiber erstatten der zuständigen Regulierungsbehörde mindestens einmal jährlich Bericht über [ ] das abwärts gerichtete Redispatch von **Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung**, in denen erneuerbare Energiequellen oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden [ ].
- (4) Vorbehaltlich der zur Wahrung der Zuverlässigkeit und der Sicherheit des Netzes zu erfüllenden Anforderungen und auf der Grundlage transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien, die von den zuständigen nationalen Behörden festgelegt werden, müssen die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber
- a) gewährleisten, dass die Übertragungs- und Verteilernetze in der Lage sind, den aus erneuerbaren Energiequellen oder mittels hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Strom mit [ ] möglichst geringem Redispatch zu übertragen. Dabei [ ] **darf eingeschränkter** Redispatch bei der Netzplanung jedoch weiterhin in begrenztem Umfang Berücksichtigung finden, wenn dies sich als wirtschaftlich effizienter erweist und, **sofern ein Mitgliedstaat, in dem Strom aus Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung, die erneuerbare Energiequellen oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung nutzen, einen Anteil von mindestens 50 % am jährlichen Bruttoendenergieverbrauch ausmacht, nichts anderes bestimmt**, 5% der in ihrem Gebiet installierten Kapazitäten zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung nicht überschreiten;
- b) angemessene netz- und marktbezogene betriebliche Maßnahmen ergreifen, um [ ] das abwärts gerichtete Redispatch von Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung zu minimieren.

- (5) Bei der Nutzung von nicht marktbasierendem abwärts gerichteten Redispatch [ ] gelten folgende Grundsätze:
- a) bei [ ] **Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung**, in denen erneuerbare Energiequellen genutzt werden, darf abwärts gerichtetes Redispatch [ ] nur dann angewandt werden, wenn es keine Alternative gibt oder wenn andere Lösungen zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen oder die Netzsicherheit **erheblich** gefährden würden;
  - b) **auf Strom, der** mittels hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsprozesse erzeugt wurde, darf abwärts gerichtetes Redispatch [ ] nur dann angewandt werden, wenn es abgesehen von abwärts gerichtetem Redispatch bei [ ] **Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung**, in denen erneuerbare Energiequellen genutzt werden, keine Alternative gibt oder wenn andere Lösungen zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen oder die Netzsicherheit **erheblich** gefährden würden;
- [ ]
- d) abwärts gerichtetes Redispatch [ ] gemäß den Buchstaben a [ ] **und** b ist hinreichend und auf transparente Weise zu begründen. Die Begründung ist in den Bericht gemäß Absatz 3 aufzunehmen.
- (6) Bei der Anwendung [ ] des nicht marktbasierenden abwärts gerichteten Redispatch hat der [ ] **Betreiber** der Erzeugungs- oder Verbrauchsanlage, in der [ ] das Redispatch erfolgt ist, Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich durch den Netzbetreiber, der um [ ] das Redispatch ersucht hat, **außer wenn Erzeuger einen Netzanschlussvertrag akzeptiert haben, der keine Garantie für eine verbindliche Lieferung von Energie enthält**. Der finanzielle Ausgleich erfolgt mindestens in Höhe des höheren der folgenden Beträge **oder einer Kombination dieser Beträge, wenn die Anwendung einer dieser Beträge einen ungerechtfertigt niedrigen finanziellen Ausgleich zur Folge hätte:**

- a) Betrag der zusätzlichen Betriebskosten, die durch ☐ das Redispatch entstehen, beispielsweise zusätzliche Brennstoffkosten im Falle von aufwärts gerichtetem Redispatch oder zusätzliche Wärmebereitstellung im Falle von abwärts gerichtetem Redispatch oder Einschränkung von **Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung** mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung;
- b) ☐ Nettoeinnahmen aus dem Verkauf von Strom auf dem Day-Ahead-Markt, die die Erzeugungs- oder Verbrauchsanlage ohne die Aufforderung ☐ zum Redispatch erzielt hätte. Erhält die Erzeugungs- oder Verbrauchsanlage eine finanzielle Unterstützung auf Grundlage der erzeugten oder verbrauchten Strommenge, gilt die entgangene finanzielle Unterstützung als Teil der Nettoeinnahmen.

# Kapitel III

## Netzzugang und Engpassmanagement

### ABSCHNITT 1

#### KAPAZITÄTSVERGABE

##### *Artikel 13*

##### **Maßnahmen zur Bewältigung von Engpässen und Abgrenzung von Gebotszonen**

- (1) **Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um Engpässe zu überwinden.** Den Gebotszonengrenzen müssen langfristige, strukturelle Engpässe in den Übertragungsnetzen zugrunde liegen **[ ].Die Gebotszonen selbst dürfen keine derartigen Engpässe enthalten, es sei denn, ihre Auswirkungen auf benachbarte Gebotszonen werden durch Abhilfemaßnahmen gemindert und sie bewirken keine Verringerung der zonenübergreifenden Handelskapazität.** Die Gebotszonen in der Union müssen so konfiguriert sein, dass größtmögliche wirtschaftliche Effizienz gewährleistet ist und sich **unter gebührender Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 14** möglichst viele Möglichkeiten zum grenzüberschreitenden Handel ergeben.

[ ]

[ ]

[ ]

- (3) Um zu gewährleisten, dass [ ] die Gebotszonen optimal voneinander abgegrenzt sind, wird eine Überprüfung der Gebotszonen durchgeführt. Diese Überprüfung umfasst eine koordinierte Analyse der **verschiedenen** Gebotszonenkonfigurationen unter Einbeziehung der betroffenen Akteure aller **betreffenden** Mitgliedstaaten nach dem [ ] Verfahren **gemäß der auf Grundlage des Artikels 18 der Verordnung (EG) 714/2009 festgelegten Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement**. Auf der Grundlage eines **von den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden genehmigten Vorschlags der betreffenden** Übertragungsnetzbetreiber entscheidet die Agentur [ ] über die im Verfahren zur Überprüfung der Gebotszonen verwendeten Methoden und Annahmen sowie die in Betracht gezogenen alternativen Gebotszonenkonfigurationen [ ]. **Den Methoden liegen strukturelle Engpässe zugrunde, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren nicht überwunden werden, wobei zum Beispiel Projekte zur Infrastrukturentwicklung, die voraussichtlich in den kommenden fünf Jahren verwirklicht werden, gebührend zu berücksichtigen sind.**
- (3a) Unabhängig vom konkreten Ergebnis der Projekte zur Infrastrukturentwicklung wird Artikel 14 bei der Berechnung der verfügbaren Kapazität für den zonenüberschreitenden Austausch angewandt. Die in Artikel 14 Absatz 7c genannte Schwelle muss bis spätestens 1. Januar 2024 erreicht werden. Diese Frist gilt auch für die Umsetzung des Verfahrens nach den Absätzen 4 bis 4f des vorliegenden Artikels.**
- (4) Die an der Überprüfung der Gebotszonen beteiligten Übertragungsnetzbetreiber legen [ ] den betreffenden Mitgliedstaaten oder den benannten zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten **[bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung, vom Amt für Veröffentlichungen einzufügendes Datum]** einen **gemeinsamen** Vorschlag vor [ ]. Die betreffenden Mitgliedstaaten sind diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der Überprüfung [ ] **der Gebotszonenkonfigurationen beteiligen, und auch diejenigen Mitgliedstaaten, die sich gemäß der auf Grundlage von Artikel 18 der Verordnung (EU) 714/2009 angenommenen Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement in derselben Kapazitätsberechnungsregion befinden.**

[ ]

- (4a) Werden von den Übertragungsnetzbetreibern Engpässe festgestellt oder wird im Rahmen der Überprüfung der Gebotszonen eine Abänderung der Gebotszonen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten empfohlen, haben die betroffenen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit ihren Übertragungsnetzbetreibern innerhalb von sechs Monaten nationale oder multinationale Aktionspläne festzulegen. Diese Aktionspläne enthalten einen konkreten Zeitplan für den Erlass von Maßnahmen zur Verringerung der strukturellen Engpässe, die innerhalb eines Zeitraums von [höchstens vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung, vom Amt für Veröffentlichungen einzufügender Zeitraum] festgestellt wurden; diese Maßnahmen umfassen zum Beispiel die Beschleunigung der Netzentwicklung, die effizientere Nutzung der bestehenden Infrastruktur, die Überprüfung der derzeitigen Netzbetriebsverfahren, die verstärkte Koordinierung des Netzbetriebs mit den betreffenden benachbarten Übertragungsnetzbetreibern und die Überprüfung der Regelungen in Bezug auf Abhilfemaßnahmen, der Hemmnisse für eine erhöhte Flexibilität und der Maßnahmen der nationalen Energiepolitik, durch die Produktion und Verbrauch verlagert werden.**
- (4b) Die Mitgliedstaaten, die die in Absatz 4a genannten Maßnahmen umsetzen, vergeben einen steigenden Anteil der insgesamt verfügbaren zonenüberschreitenden Kapazität, der im letzten Jahr des Aktionsplans und in jedem Fall spätestens am 1. Januar 2024 mindestens 75 % der Wärmekapazität jeder Verbindungsleitung, die gemäß der in Artikel 14 Absatz 7 genannten Methode berechnet wird, erreichen muss. Die Mitgliedstaaten erreichen den in diesem Absatz genannten Anteil unter Anwendung einer linearen Verlaufskurve. Diese lineare Verlaufskurve und der Beginn dieser Verlaufskurve werden von den Mitgliedstaaten derselben Kapazitätsberechnungsregion festgelegt. Im Zeitraum, in dem ein Mitgliedstaat den Aktionsplan umsetzt, gelten die in Artikel 14 Absätze 7, 7a und 7b genannten Beschlüsse der Regulierungsbehörden nicht für diesen Mitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten übermitteln den betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission einen jährlichen Fortschrittsbericht zu den im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen.**

- (4c) Sechs Monate vor Ablauf des Aktionsplans können die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie ihre Gebotszone zur Bewältigung der verbleibenden Engpässe aufteilen oder ob sie die verbleibenden internen Engpässe mit Abhilfemaßnahmen, deren Kosten sie selbst übernehmen, bewältigen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Aktionsplans bewerten die an der Überprüfung der Gebotszonen beteiligten Übertragungsnetzbetreiber die im letzten Zwölfmonatszeitraum verfügbare zonenübergreifende Kapazität, die gemäß der in Artikel 14 Absatz 7 genannten Methode berechnet wird, und legen in einem Bericht dar, ob die grenzüberschreitende Handelskapazität den Höchstwert gemäß Artikel 14 Absatz 7c erreicht hat. Diese Bewertung wird kontinuierlich alle 24 Monate wiederholt und erstreckt sich auf die jeweils letzten 24 Monate.**
- (4d) Für Mitgliedstaaten, bei denen aus der Bewertung gemäß Absatz 4c hervorgeht, dass ein Übertragungsnetzbetreiber nicht die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 7c eingehalten hat, oder für Mitgliedstaaten, die sich für eine Aufteilung der Gebotszone entschieden haben, beschließen die betreffenden Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des in Absatz 4c genannten Berichts einstimmig, ob die Gebotszonenkonfiguration beibehalten oder geändert wird. Anmerkungen anderer Mitgliedstaaten können den betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt werden und sollten von Letzteren bei ihrer Beschlussfassung berücksichtigt werden. Der Beschluss ist gemäß den einschlägigen EU-Vorschriften zu begründen und muss die Anmerkungen anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen. Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die Agentur über ihren Beschluss.**
- (4e)** *(vormals 4a)* Sollten die betreffenden Mitgliedstaaten keinen einstimmigen Beschluss innerhalb der zulässigen Frist fassen, [ ] teilen sie dies unverzüglich der Kommission mit. Die Kommission kann weitere Vorschläge unterbreiten und die betreffenden Mitgliedstaaten um Konsultationen ersuchen, mit denen das Finden einer ausgewogenen Lösung innerhalb von drei Monaten gefördert werden soll. Als letztes Mittel erlässt die Kommission nach Konsultation der Agentur innerhalb von sechs Monaten nach [ ] nach Erhalt dieser Mitteilung einen Beschluss über die Änderung oder Beibehaltung der Gebotszonenkonfiguration.

- (4f) **Geht aus einer der aufeinanderfolgenden Bewertungen gemäß Absatz 4c Satz 3 hervor, dass ein Übertragungsnetzbetreiber die Bestimmungen des Artikel 14 Absatz 7c nicht eingehalten hat, kann die Kommission von sich aus einen Beschluss fassen.**
- (5) Der in Absatz 4e genannte Beschluss beruht auf dem Ergebnis der Überprüfung der Gebotszonen und dem Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber **gemäß Absatz 4a und dem in Absatz 4c genannten Bericht** über die Beibehaltung oder Änderung der Gebotszonen. Der Beschluss ist zu begründen, insbesondere in Bezug auf mögliche Abweichungen vom Ergebnis der Überprüfung der Gebotszonen, **und muss die Standpunkte und Zusagen der betreffenden Mitgliedstaaten und die Anmerkungen anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.**
- (6) Werden weitere Gebotszonenüberprüfungen [ ] **im Rahmen der auf Grundlage von Artikel 18 der Verordnung (EG) 714/2009 angenommenen Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement** eingeleitet, ist das Verfahren anzuwenden, das in den Absätzen 4a bis 4d und in der auf Grundlage von Artikel 18 der Verordnung (EU) 714/2009 angenommenen Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement dargelegt ist. **Vor dem Erlass ihrer Beschlüsse nach diesem Artikel konsultiert die Kommission die betroffenen Akteure.**
- [ ]
- (8) [ ] **Jeder** Beschluss [ ] **gemäß den Absätzen 4a, 4b oder 4c** enthält Angaben zum Zeitpunkt der Anwendung einer Änderung. Dieser Anwendungszeitpunkt muss dabei sowohl der Dringlichkeit der Anwendung als auch praktischen Erwägungen wie dem Stromterminhandel Rechnung tragen **und darf nicht im Zeitraum von weniger als zwölf Monaten nach der Veröffentlichung des Beschlusses liegen, sofern mit dem betreffenden Mitgliedstaat nichts anderes vereinbart wurde.** Die Kommission kann im Rahmen dieses Beschlusses geeignete Übergangsmaßnahmen festlegen.

## Artikel 14

### *Allgemeine Grundsätze für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement*

- (1) Netzenspässen wird mit nichtdiskriminierenden marktbasierenden Lösungen begegnet, von denen wirksame wirtschaftliche Signale an die Marktteilnehmer und beteiligten Übertragungsnetzbetreiber ausgehen. Netzenspässe werden durch nichttransaktionsbezogene Methoden bewältigt, d. h. durch Methoden, die keinen Unterschied zwischen den Verträgen einzelner Marktteilnehmer machen. Ergreift der Übertragungsnetzbetreiber betriebliche Maßnahmen, um sein Übertragungsnetz im Normalzustand zu halten, muss er die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die benachbarten Regelzonen berücksichtigen und diese Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 1222/2015 mit anderen betroffenen Übertragungsnetzbetreibern koordinieren.
- (2) Transaktionen dürfen nur in Notfällen eingeschränkt werden, in denen der Übertragungsnetzbetreiber schnell handeln muss und ein Redispatching oder Countertrading nicht möglich ist. Jedes diesbezügliche Verfahren muss nichtdiskriminierend angewendet werden. Abgesehen von Fällen höherer Gewalt werden Marktteilnehmer, denen Kapazitäten zugewiesen wurden, für jede Einschränkung entschädigt.

- (3) **Sofern in den Absätzen 7, 7a, 7b und 8 nicht anderes festgelegt ist**, wird den Marktteilnehmern unter Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb die maximale Kapazität der Verbindungsleitungen und/oder der [ ] Übertragungsnetze, **die von den grenzüberschreitenden [ ] Transaktionen betroffen sind**, zur Verfügung gestellt. **Nach Umsetzung der Methode für Kostenteilung bei Redispatch und Countertrading gemäß der auf Grundlage von Artikel 18 der Verordnung (EU) 714/2009 angenommenen Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement und nach Anwendung eines koordinierten und nichtdiskriminierenden Verfahrens für grenzüberschreitende Abhilfemaßnahmen** werden Countertrading und Redispatch, einschließlich grenzüberschreitendem Redispatch, zur Maximierung der verfügbaren Kapazitäten genutzt [ ].
- (4) Die Kapazitätsvergabe erfolgt nur durch explizite Kapazitätsauktionen oder durch implizite Auktionen für sowohl Kapazität als auch Energie. Beide Methoden können für ein und dieselbe Verbindungsleitung gleichzeitig bestehen. Für den Intraday-Handel wird ein fortlaufendes Handelssystem verwendet, das durch Auktionen ergänzt werden kann.
- (5) **Im Falle von Engpässen** erhalten die höchsten impliziten oder expliziten **gültigen** Gebote **für Netzkapazität, die die höchste (knappe) Übertragungskapazität** in einem bestimmten Zeitbereich **bieten**, den Zuschlag. Außer bei neuen Verbindungsleitungen, für die eine Ausnahme nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder nach Artikel 59 der vorliegenden Verordnung gilt, dürfen bei den Kapazitätsvergabemethoden keine Mindestpreise festgesetzt werden.
- (6) Die Kapazität ist auf sekundärer Basis frei handelbar, sofern der Übertragungsnetzbetreiber ausreichend rechtzeitig unterrichtet wird. Lehnt ein Übertragungsnetzbetreiber den Sekundärhandel (Sekundärtransaktionen) ab, muss er dies allen Marktteilnehmern in deutlicher und transparenter Form mitteilen und erklären sowie der Regulierungsbehörde melden.

(7) Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen die den [ ] Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellende Verbindungskapazität nicht beschränken, um einen Engpass innerhalb ihrer eigenen [ ] **Gebotszone** zu beheben oder um Stromflüsse, **die ungeplant aus dieser Gebotszone hinausfließen und wieder in sie hineinfließen**, zu regeln.

**(7a)** [ ] Auf der Grundlage eines Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber einer Kapazitätsberechnungsregion genehmigen die betreffenden nationalen Regulierungsbehörden [ ] den Prozentsatz der insgesamt verfügbaren zonenübergreifenden Kapazität, die im Einklang mit der Kapazitätsberechnungsmethode berechnet wurde, um die zonenübergreifenden ungeplanten Stromflüsse in dem Umfang zu berücksichtigen, [ ] der ohne strukturelle Engpässe in einer Gebotszone erwartet werden konnte. [ ]

*(Teile von Absatz 7, die in den nachstehenden Absatz 7b verschoben wurden)*

**(7b)** Auf Ersuchen eines Übertragungsnetzbetreibers **und vorbehaltlich des Koordinierungsverfahrens gemäß dem vorliegenden Absatz** kann die zuständige Regulierungsbehörde eine Freistellung von Absatz 7 [ ] **aus anderen als den von Absatz 7a abgedeckten vorhersehbaren Gründen** gewähren, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich ist [ ]. Eine solche Freistellung, die nicht die Einschränkung von bereits nach Absatz 5 zugewiesenen Kapazitäten betreffen darf, muss [ ] **auf jeweils ein Jahr oder auf höchstens vier Jahre mit einem jedes Jahr erheblich abnehmenden Umfang der Freistellung** begrenzt sein, darf nicht über das erforderliche Maß hinausgehen und darf nicht zur Diskriminierung zwischen dem internen und dem zonenübergreifenden Austausch führen. Vor der Gewährung einer Freistellung konsultiert die zuständige Regulierungsbehörde die Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die zu der betroffenen Kapazitätsberechnungsregion gehören. [ ] Die Gründe für die Freistellung werden veröffentlicht. Wird eine Freistellung gewährt, erarbeiten und veröffentlichen die betreffenden Übertragungsnetzbetreiber **gegebenenfalls entsprechend den Aktionsplänen gemäß Artikel 13** eine Methode und Projekte für eine langfristige Lösung des Problems, gegen das mit der Freistellung vorgegangen werden soll. Die Freistellung endet mit Ablauf der Frist oder sobald die Lösung angewendet wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.

- (7c) Die verfügbare Mindestkapazität für zonenübergreifenden Handel beträgt 75 % der Wärmekapazität jeder Verbindungsleitung. Die Freistellungen gemäß den Artikeln 7a und 7b dürfen nicht zu einem Wert unter dieser Schwelle führen.**
- (8) Die Marktteilnehmer teilen den betreffenden Übertragungsnetzbetreibern rechtzeitig vor dem jeweiligen Betriebszeitraum mit, ob sie die zugewiesene Kapazität zu nutzen gedenken. Zugewiesene Kapazitäten, die nicht in Anspruch genommen werden, gehen nach einem offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren an den Markt zurück.
- (9) Die Übertragungsnetzbetreiber saldieren, soweit technisch möglich, die auf der überlasteten Verbindungsleitung in gegenläufiger Richtung beanspruchten Kapazitäten, um diese Leitung bis zu ihrer maximalen Kapazität zu nutzen. Unter vollständiger Berücksichtigung der Netzsicherheit dürfen Transaktionen, die mit einer Entlastung verbunden sind, in keinem Fall abgelehnt werden.
- (10) Die finanziellen Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der mit der Kapazitätsvergabe verbundenen Verpflichtungen ergeben, werden denjenigen angelastet, die für diese Nichteinhaltung verantwortlich sind. Nutzen Marktteilnehmer die Kapazität, zu deren Nutzung sie sich verpflichtet haben, nicht, oder handeln sie diese im Falle einer durch eine explizite Auktion erworbenen Kapazität nicht auf sekundärer Basis oder geben sie die Kapazität nicht rechtzeitig zurück, verlieren sie ihren Anspruch auf diese Kapazität und zahlen ein kostenorientiertes Entgelt. Die kostenorientierten Entgelte für die Nichtnutzung von Kapazität müssen gerechtfertigt und angemessen sein. Kommt ein Übertragungsnetzbetreiber seiner Verpflichtung nicht nach, muss er den Marktteilnehmer für den Verlust von Kapazitätsrechten entschädigen. Folgeverluste werden dabei nicht berücksichtigt. Die zentralen Konzepte und Methoden zur Bestimmung der Haftungsansprüche aus der Nichteinhaltung von Verpflichtungen sind, was die finanziellen Konsequenzen betrifft, im Voraus festzulegen und von der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde bzw. den jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden zu überprüfen.

- (11) Bei der Aufteilung der Kosten von Abhilfemaßnahmen zwischen Übertragungsnetzbetreibern analysieren die Regulierungsbehörden, inwieweit die Stromflüsse, die ungeplant aus einer Gebotszone hinausfließen und wieder in sie hineinfließen, zu einem Engpass zwischen zwei beobachteten Gebotszonen beitragen und weisen die Kosten im Verhältnis zu dem Beitrag zum Engpass zu, und zwar nach der Methode für Kostenteilung bei Redispatch und Countertrading gemäß der auf Grundlage von Artikel 18 der Verordnung (EU) 714/2009 und des Artikels 76 der Verordnung (EU) 2017/XYZZ angenommenen Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement. Dies gilt nicht für die Schwelle nach Absatz 7a.

#### *Artikel 15*

##### *Zuweisung zonenübergreifender Kapazität für alle Zeitbereiche*

- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber berechnen die verfügbare zonenübergreifende Kapazität zumindest nach dem jeweiligen Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Day-Ahead-Marktes und des zonenübergreifenden Intraday-Marktes neu. Bei der nächsten Zuweisung zonenübergreifende Kapazität vergeben die Übertragungsnetzbetreiber neben der verfügbaren zonenübergreifenden Kapazität auch eventuell verbliebene, zuvor nicht zugewiesene Kapazität sowie zonenübergreifende Kapazität aus früheren Zuweisungen, die von Inhabern von Rechten zur physischen Übertragung freigegeben wurde.
- (1a) Die Übertragungsnetzbetreiber legen eine angemessene Struktur für die Zuweisung zonenübergreifender Kapazität für alle Zeitbereiche, einschließlich derjenigen in Bezug auf die Day-Ahead-, Intraday- und Regelenenergiemärkte, fest. Diese Zuweisungsstruktur wird von den jeweiligen Regulierungsbehörden überprüft. Bei der Erstellung ihrer Vorschläge berücksichtigen die Übertragungsnetzbetreiber
- a) die Merkmale der Märkte,

**b) die Betriebsbedingungen, z. B. die Auswirkungen der Saldierung verbindlich angemeldeter Fahrpläne,**

**c) den Grad der Harmonisierung der Prozentsätze und der Zeitbereiche, die für die verschiedenen bestehenden Mechanismen für die Zuweisung zonenübergreifender Kapazität festgelegt wurden.**

- (2) Ist nach dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes noch zonenüberschreitende Kapazität vorhanden, nutzen die Übertragungsnetzbetreiber die zonenüberschreitende Kapazität für den Austausch von Regelenergie oder zur Durchführung des Imbalance-Netting-Verfahrens.
- (3) **Wird die zonenübergreifende Kapazität für den Austausch von Regelenergiekapazität oder die Reserventeilung gemäß Artikel 5 Absatz 8 zugewiesen, verwenden die Übertragungsnetzbetreiber [ ] die gemäß der auf der Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem entwickelten Methoden. [ ]**
- (4) Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen die gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 berechnete Zuverlässigkeitsmarge aufgrund des Austauschs von Regelenergiekapazität oder der Reserventeilung nicht erhöhen.

## ABSCHNITT 2

### NETZENTGELTE UND ENGPASSERLÖSE

#### *Artikel 16*

##### *Entgelte für den Netzanschluss und -zugang*

- (1) Die Entgelte, die die Netzbetreiber für den Zugang zu den Netzen berechnen, darunter Entgelte für den Anschluss an die Netze, Entgelte für die Nutzung der Netze und gegebenenfalls Entgelte für den damit verbundenen Ausbau der Netze müssen transparent sein, der Notwendigkeit der Netzsicherheit und der Flexibilität Rechnung tragen und die tatsächlichen Kosten insofern widerspiegeln, als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, und ohne Diskriminierung angewandt werden. **Unbeschadet des Artikels 15 Absätze 1 und 6 und der Kriterien in Anhang XI der Richtlinie 2012/27/EU** werden sie **insbesondere** so angewandt, dass durch sie die an die Verteilerebene angeschlossenen Erzeugungsanlagen gegenüber den an die Übertragungsebene angeschlossenen Erzeugungsanlagen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sie dürfen zu keiner **unangemessenen positiven oder negativen** Diskriminierung der Energiespeicherung führen und keine Negativanreize für die Teilnahme an der Laststeuerung schaffen. Diese Entgelte dürfen unbeschadet des Absatzes 3 nicht entfernungsabhängig sein.
- (2) **[ ] Bei den Tarifierungsmethoden** werden **[ ]** angemessene Anreize **und die Fixkosten der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber berücksichtigt. Bei den durch Tarife abgedeckten zulässigen Einnahmen werden angemessene Anreize für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber** sowohl kurzfristig als auch langfristig **[ ] berücksichtigt**, um die Effizienz einschließlich der Energieeffizienz zu steigern, die Marktintegration **[ ]** und die Versorgungssicherheit zu fördern, **[ ]** Investitionen und die damit verbundenen Forschungstätigkeiten zu unterstützen **und Innovationen im Interesse der Verbraucher zu erleichtern.**

- (3) Gegebenenfalls müssen von der Höhe der den Erzeugern und/oder Verbrauchern berechneten Tarife standortbezogene Preissignale auf Unionsebene ausgehen, und diese Tarife müssen dem Umfang der verursachten Netzverluste und Engpässe und Investitionskosten für Infrastrukturen Rechnung tragen.
- (4) Bei der Festsetzung der Netzzugangsentgelte ist Folgendes zu berücksichtigen:
- a) die im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern geleisteten Zahlungen und verbuchten Einnahmen;
  - b) die tatsächlich geleisteten und eingegangenen Zahlungen sowie die für künftige Zeiträume erwarteten Zahlungen, die auf der Grundlage vergangener Zeiträume geschätzt werden.
- (5) Die Festsetzung der Netzzugangsentgelte gilt unbeschadet etwaiger Entgelte aufgrund des in Artikel 14 genannten Engpassmanagements.
- (6) Für einzelne Transaktionen für den ☐ **zonenübergreifenden** Stromhandel wird kein besonderes Netzentgelt verlangt.
- (7) Die Verteilungstarife spiegeln die Kosten der Nutzung des Verteilernetzes durch die Netznutzer einschließlich der aktiven Kunden wieder und lassen sich anhand der Verbrauchs- oder Erzeugungsprofile der Netznutzer unterscheiden. In den Mitgliedstaaten, die bereits intelligente Messsysteme verwenden, können ☐ zeitlich abgestufte Netztarife **eingeführt werden**, die die Nutzung des Netzes auf eine für den Verbraucher transparente und vorhersehbare Weise sichtbar machen.
- (8) ☐ **Bei den durch Verteilungstarife abgedeckten zulässigen Einnahmen können** Leistungsziele ☐ **eingeschlossen sein**, um den Verteilernetzbetreibern Anreize ☐ **dafür** zu bieten, **ihre Netze so effizient wie möglich zu betreiben**.

[(9) Bis zum [ *Amt für Veröffentlichungen: bitte genaues Datum einfügen – drei Monate nach Inkrafttreten*] legt die Agentur [ ] **zur Minderung des Risikos einer Marktfragmentierung einen Bericht über bewährte Verfahren in Bezug auf Tarifierungsmethoden für die Übertragung und die Verteilung vor und lässt dabei hinreichend Raum für die Berücksichtigung nationaler Besonderheiten.** Dieser [ ] **Bericht über bewährte Verfahren** umfasst mindestens

- a) das Verhältnis der den Erzeugern berechneten Tarife und der den Verbrauchern berechneten Tarife;
- b) die durch die Tarife zu deckenden Kosten;
- c) zeitlich abgestufte Netztarife;
- d) standortbezogene Preissignale;
- e) das Verhältnis zwischen den Übertragungs- und Verteilungstarifen [ ];
- f) Methoden zur Gewährleistung der Transparenz bei der Festsetzung und Struktur der Tarife;
- g) die Gruppen der Netznutzer, die Tarifen, einschließlich Tarifbefreiungen, unterliegen.

**Die Agentur aktualisiert ihren Bericht mindestens einmal alle zwei Jahre.**

[ ]

[ ]

## Artikel 17

### Engpasserlöse

- (1) Außer bei neuen Verbindungsleitungen, die eine Ausnahmeregelung nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder nach Artikel 59 der vorliegenden Verordnung in Anspruch nehmen können, dürfen Engpassmanagementverfahren, die für einen vorher festgelegten Zeitbereich gelten, Erlöse nur aus Engpässen erzielen, die in Bezug auf diesen Zeitbereich entstehen. Das Verfahren für die Aufteilung dieser Erlöse wird von den Regulierungsbehörden überprüft und darf weder die Vergabe zugunsten einer Kapazität oder Energie nachfragenden Partei verzerren noch einen Negativanreiz für die Verringerung von Engpässen darstellen.
- (2) Einnahmen aus der Vergabe von Verbindungskapazität sind für folgende Zwecke zu verwenden:
  - a) Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der vergebenen Kapazität, **einschließlich Stabilitätskompensation;**
  - b) Erhaltung oder Ausbau von Verbindungskapazitäten insbesondere durch Investitionen in die Netze, insbesondere in neue Verbindungsleitungen **und Binnenleitungen sowie Binnenleitungen, die im Zehnjahresnetzentwicklungsplan des ENTSO (Strom) aufgeführt sind, weil sie für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen relevant sind;**
  - c) **oder gegebenenfalls grenzüberschreitende Abhilfemaßnahmen wie Redispatch und Countertrading.**

*(Teil von Absatz 2 Buchstabe b, der in den nachstehenden Absatz 2a verschoben wurde)*

- (2a) ☐ Die Einnahmen dürfen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten als Einkünfte verwendet werden, die von den Regulierungsbehörden bei der Genehmigung der Berechnungsmethode für die Netztarife und/oder bei der Festlegung der Netztarife zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Verwendung der Einnahmen gemäß Absatz 2 Buchstaben a, ☐ b oder c erfolgt nach einer von ☐ den Übertragungsnetzbetreibern in Absprache mit den nationalen Regulierungsbehörden vorgeschlagenen und von der ☐ Agentur genehmigten Methode. Die Übertragungsnetzbetreiber legen der Agentur den Vorschlag bis zum [Amt für Veröffentlichungen: zwölf Monate nach Inkrafttreten] vor, und die Agentur entscheidet darüber innerhalb von sechs Monaten.

☐

☐

*(Teil von Absatz 3, der in den nachstehenden Absatz 3a verschoben wurde)*

- (3a) Die Methode muss mindestens die Bedingungen enthalten, unter denen ☐ davon auszugehen ist, dass mit den Einnahmen ☐ die in Absatz 2 Buchstaben a, ☐ b oder c genannten ☐ Ziele erreicht wurden.

- (3b) Die Übertragungsnetzbetreiber legen im Voraus genau fest, wie sie Engpasserlöse verwenden werden, und erstatten über die tatsächliche Verwendung dieser Erlöse Bericht. Die nationalen Regulierungsbehörden veröffentlichen jährlich jeweils bis zum [ ] **1. März** einen Bericht, in dem die Erlöse für den am [ ] **31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres** endenden Zwölfmonatszeitraum aufgeführt werden und in dem dargelegt wird, wie diese Erlöse **gemäß Absatz 2** verwendet wurden, darunter Angaben zu den einzelnen Projekten, für die die Erlöse verwendet wurden, bzw. zu dem auf ein gesondertes Konto übertragenen Betrag **bzw. zu dem bei der Berechnung der Netztarife verwendeten Betrag**, zusammen mit dem Nachweis, dass die Verwendung im Einklang mit dieser Verordnung und der nach Absatz 3 entwickelten Methode erfolgt ist. **In Fällen, in denen ein Teil der Engpasserlöse zur Berechnung der Netztarife verwendet wird, wird – sofern zutreffend – im Bericht dargelegt, wie die Übertragungsnetzbetreiber die vorrangigen Ziele gemäß Absatz 2 erreicht haben.**

# Kapitel IV

## Angemessenheit der Ressourcen

### Artikel 18

#### *Angemessenheit der Ressourcen*

1. Die Mitgliedstaaten überwachen die Angemessenheit der Ressourcen in ihrem Hoheitsgebiet auf der Grundlage der Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene nach Artikel 19 **und können zusätzlich eine Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene gemäß Artikel 19a durchführen.**
2. Ergeben sich bei den Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene **oder nationaler Ebene** Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen, ermitteln die Mitgliedstaaten etwaige regulatorische Verzerrungen, **Marktverzerrungen oder Netzenspässe aufgrund z. B. unzureichender Infrastruktur**, die zum Entstehen der Bedenken beigetragen oder diese verursacht haben
3. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen **einen Fahrplan mit einem konkreten** Zeitplan für die Verabschiedung von Maßnahmen zur Beseitigung ermittelter regulatorischer Verzerrungen, **Marktverzerrungen oder Netzenspässe**. Um Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Ressourcen auszuräumen, [ ] **berücksichtigen** die Mitgliedstaaten insbesondere **die Grundsätze gemäß Artikel 3 und** erwägen, regulatorische Verzerrungen zu beseitigen, Knappheitspreise **mittels freier Preisbildung** zu aktivieren, Netzverbünde **mit anderen Mitgliedstaaten** auszubauen **und allen Marktteilnehmern von Verzerrungen unbeeinträchtigten Marktzugang zu ermöglichen, wozu auch, jedoch nicht ausschließlich,** Energiespeicherung, lastseitige Maßnahmen und Energieeffizienz **gehören.**

(3a) **Ergeben sich bei der Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene Bedenken bezüglich einer Gebotszone und haben sich bei der Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene keine Bedenken bezüglich derselben Gebotszone ergeben, konsultiert die Stelle, die die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene leitet, den ENTSO (Strom) und ersucht die Agentur um eine Stellungnahme. Zu diesem Zweck übermittelt die Stelle, die die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene leitet, innerhalb [ ] eines Monats nach Veröffentlichung der Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene dem ENTSO (Strom) und der Agentur einen Bericht, in dem die Unterschiede zwischen den beiden Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen erläutert werden. (Absatz 3b wurde in Absatz 3a aufgenommen) [ ] Der ENTSO (Strom) legt innerhalb eines Monats nach Übermittlung des Berichts seine Bewertung dieser Unterschiede vor und die Agentur legt innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Berichts eine Stellungnahme vor. Der betroffene Mitgliedstaat nimmt die Bewertung und die Stellungnahme gebührend zur Kenntnis.**

## *Artikel 19*

### *Abschätzung zur Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene*

- (1) Die Abschätzung zur Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene erstreckt sich auf die Gesamtangemessenheit des Stromsystems zur Deckung des bestehenden und des für einen Zehnjahreszeitraum ab dem Datum dieser Abschätzung zu erwartenden Bedarfs und wird nach einzelnen Jahren aufgeschlüsselt.

- (2) Bis zum [ *Amt für Veröffentlichungen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung* ] legt der ENTSO (Strom) **der Koordinierungsgruppe "Strom" und** der Agentur den Entwurf einer Methode für die Abschätzung zur Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene vor, die sich auf die in Absatz 4 genannten Grundsätze stützt.
- (3) Die Übertragungsnetzbetreiber stellen dem ENTSO (Strom) die Daten zu Verfügung, die er für die [ ] Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene benötigt. Der ENTSO (Strom) nimmt die Abschätzung jedes Jahr vor. **Stromerzeuger und andere Marktteilnehmer stellen den Übertragungsnetzbetreibern Daten über die erwartete Nutzung der Ressourcen für die Erzeugung zur Verfügung und berücksichtigen dabei die Verfügbarkeit von Primärressourcen und geeignete Szenarien für die erwartete Nachfrage und das erwartete Angebot.**
- (4) Die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene erfolgt anhand einer Methode, die [ ] **ermöglicht**, dass die Abschätzung
- a) auf **jeder einzelnen Ebene** der Gebotszonen durchgeführt wird und mindestens alle Mitgliedstaaten umfasst;
  - b) auf geeigneten [ ] **zentralen** Szenarien für das erwartete Angebot und die erwartete Nachfrage beruht, einschließlich einer wirtschaftlichen Beurteilung der Wahrscheinlichkeit für die Abschaltung/Stilllegung und den Neubau von Erzeugungsanlagen und der Maßnahmen zur Erreichung der Energieeffizienzziele, sowie auf einer geeigneten Abschätzung der Empfindlichkeit in Bezug auf **extreme Wetterereignisse, hydrologische Bedingungen**, Großhandelspreise und CO<sub>2</sub>-Preisentwicklungen;
  - c) die Beiträge aller Ressourcen, einschließlich der bestehenden und künftigen Erzeugung, Energiespeicherung und Laststeuerung, sowie Ein- und Ausfuhrmöglichkeiten und ihren Beitrag zu einem flexiblen Netzbetrieb angemessen berücksichtigt;
  - d) die wahrscheinlichen Auswirkungen der in Artikel 18 Absatz 3 genannten Maßnahmen antizipiert;

- e) Szenarien ohne bestehende oder geplante Kapazitätsmechanismen **oder gegebenenfalls mit bestehenden oder geplanten Kapazitätsmechanismen** enthält;
- f) auf einem Marktmodell beruht, das gegebenenfalls den lastflussgestützten Ansatz verwendet;
- g) Wahrscheinlichkeitsberechnungen anwendet;
- ga) ein einziges Modellierungsinstrument anwendet;**
- h) mindestens die nachstehenden Indikatoren **gemäß Artikel 20** verwendet:
  - "voraussichtlich nicht bedienbare Last" und
  - "Unterbrechungserwartung";
- i) die Quellen möglicher Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Ressourcen ermittelt, insbesondere, ob es sich dabei um eine Netz- oder Ressourcenbeschränkung oder um beides handelt;
- j) gewährleistet, dass die nationalen Merkmale der Erzeugung, der Nachfrageflexibilität und der Speicherung, die Verfügbarkeit von Primärressourcen und das Maß an Verbindungsleitungen gebührend berücksichtigt werden.**
- (5) Bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] unterbreitet der ENTSO (Strom) der Agentur den Entwurf einer Methode zur Berechnung
  - a) des Wertes der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung;

- b) der Kosten des günstigsten Marktzutritts ("Cost of New Entry" – CONE) für die Erzeugung oder Laststeuerung und
  - c) des Zuverlässigkeitsstandards **gemäß Artikel 20 [ ]**.
- (6) Die in den Absätzen 2 und 5 genannten Vorschläge **für den Entwurf einer Methode, die Szenarien, die Empfindlichkeiten und die Annahmen, auf denen sie beruhen**, sowie die Ergebnisse der Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene nach Absatz 3 werden nach dem in Artikel 22 festgelegten Verfahren vorab einer Konsultation **mit den Mitgliedstaaten, der Koordinierungsgruppe "Strom" und den betroffenen Akteuren** unterzogen und der Agentur zur Genehmigung vorgelegt.

### **Artikel 19a**

#### **Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene**

- (1) Die Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene erfolgen anhand der Methode gemäß Artikel 19 Absatz 2; **allerdings können insbesondere in den Bestimmungen gemäß Absatz 4 Buchstaben b bis j zusätzliche Szenarien, Empfindlichkeiten und Annahmen unter Berücksichtigung nationaler Erwägungen vorgesehen werden. Bei den Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene werden die gleichen Modellierungsinstrumente angewandt, wie sie der ENTSO (Strom) bei der Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene einsetzt, und auch die gleichen Eingabedaten und sonstige Daten verwendet, um nationale Szenarien, Empfindlichkeiten und Annahmen zu berücksichtigen. Zudem werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 bei den Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene die Werte für den ausländischen Beitrag angewandt, wenn der ausländische Beitrag zur Versorgungssicherheit der von den Abschätzungen erfassten Gebotszonen bewertet wird.**
- (2) Die Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene **sowie gegebenenfalls die Bewertung des ENTSO (Strom) und die Stellungnahme der Agentur gemäß Artikel 18 Absatz 3a** werden veröffentlicht.

## Artikel 20

### *Zuverlässigkeitsstandard*

- (1) Bei der Anwendung von Kapazitätsmechanismen müssen die Mitgliedstaaten über einen Zuverlässigkeitsstandard verfügen, aus dem in transparenter Weise das von ihnen gewünschte Maß an Versorgungssicherheit hervorgeht.
- (2) Der Zuverlässigkeitsstandard wird [ ] **vom Mitgliedstaat oder einer vom Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde** auf der Grundlage der Methode gemäß Artikel 19 Absatz 5 festgelegt.
- (3) Der Zuverlässigkeitsstandard wird **mindestens** anhand des Wertes der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung und der Kosten des günstigsten Markteintritts für einen bestimmten Zeitraum berechnet **und als "voraussichtlich nicht bedienbare Last" und "Unterbrechungserwartung" ausgedrückt**.
- (4) **Bei der Anwendung von Kapazitätsmechanismen** werden die Parameter zur Bestimmung der Höhe der im Rahmen des Kapazitätsmechanismus beschafften Kapazität von **dem Mitgliedstaat oder einer vom Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde** genehmigt. [ ]

## Artikel 21

### *Grenzüberschreitende Beteiligung an Kapazitätsmechanismen*

- (1) Mechanismen, die keine strategischen Reserven betreffen, **und – soweit technisch machbar – strategische Reserven** sind **gemäß den Bestimmungen dieses Artikels** offen für die direkte **grenzüberschreitende** Beteiligung von in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Kapazitätsanbietern [ ].

- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ausländische Kapazitäten, die die gleiche technische Leistung erbringen können wie inländische Kapazitäten, die Möglichkeit haben, am gleichen Wettbewerbsverfahren teilzunehmen wie die inländischen Kapazitäten. **Bei Kapazitätsmechanismen, die ab dem [Datum des Inkrafttretens] verfügbar sind, können die Mitgliedstaaten eine direkte Teilnahme von Verbindungsleitungen als ausländische Kapazität für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren nach dem [Inkrafttreten] oder zwei Jahren nach der Genehmigung der in Absatz 10 genannten Methoden gestatten, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.** Die Mitgliedstaaten können folgende Anforderungen an ausländische Kapazitäten stellen:
- a) die Kapazität befindet sich in einem Mitgliedstaat mit direkter Netzverbindung zwischen diesem Mitgliedstaat und dem den Mechanismus anwendenden Mitgliedstaat;
  - b) die Kapazität nimmt nicht an einem anderen Kapazitätsmechanismus teil, für den sie zur Verfügung stehen muss.
- (3) Die Mitgliedstaaten dürfen die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Kapazitäten nicht an der Teilnahme an den Kapazitätsmechanismen anderer Mitgliedstaaten hindern.
- (4) Die grenzüberschreitende Beteiligung an [ ] Kapazitätsmechanismen darf zu keiner Änderung der zonenübergreifenden Fahrpläne und Stromflüsse zwischen den Mitgliedstaaten führen oder anderweitige Auswirkungen auf diese haben, da diese Fahrpläne und Stromflüsse allein durch das Ergebnis der Kapazitätsvergabe nach Artikel 14 bestimmt werden.
- (5) **Im Falle einer Nichtverfügbarkeit sind die Kapazitätsanbieter zu einer Nichtverfügbarkeitszahlung verpflichtet. Beteiligen sich Kapazitätsanbieter [ ] im selben Lieferzeitraum an mehr als einem Mechanismus, sind sie zu mehreren Nichtverfügbarkeitszahlungen verpflichtet, wenn sie nicht in der Lage sind, mehrere Verpflichtungen zu erfüllen.**

- (6) **Bei der Anwendung von Kapazitätsmechanismen [ ] berechnen die Übertragungsnetzbetreiber anhand der Methode gemäß Absatz 10 Buchstabe a** jährlich die maximale Eintrittskapazität, die für die Beteiligung ausländischer Kapazitäten an Kapazitätsmechanismen zur Verfügung steht, wobei sie **die von den regionalen Sicherheitskoordinatoren gemäß Artikel 34 Buchstabe q, Artikel 38 und Artikel 39 berechneten empfohlenen Werte, das Maß an physischen Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten und** die erwartete Verfügbarkeit von Verbindungsleitungen berücksichtigen sowie die Wahrscheinlichkeit, dass in dem System, in dem der Mechanismus angewendet wird und in dem System, in dem sich die ausländische Kapazität befindet, gleichzeitig hohe Belastungen zu verzeichnen sind. Eine solche Berechnung ist für jede Gebotszonengrenze erforderlich.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 6 genannte Eintrittskapazität den berechtigten Kapazitätsanbietern auf transparente, nichtdiskriminierende und marktbasierte Weise zugewiesen wird.
- (8) **Gibt es Kapazitätsmechanismen, die für die grenzüberschreitende Beteiligung in zwei benachbarten Mitgliedstaaten offen sind, [ ]** werden die sich aus der in Absatz 7 genannten Zuweisung ergebenden Einnahmen den Übertragungsnetzbetreibern zugewiesen und nach der Methode in Absatz 10 Buchstabe b **oder nach einer von beiden betreffenden nationalen Regulierungsbehörden genehmigten gemeinsamen Methode** zwischen ihnen aufgeteilt. **Wendet ein benachbarter Mitgliedstaat keinen Kapazitätsmechanismus an, wird die Aufteilung der Einnahmen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats genehmigt, in dem der Kapazitätsmechanismus durchgeführt wird, nachdem er eine Stellungnahme der nationalen Regulierungsbehörden der benachbarten Mitgliedstaaten eingeholt hat.** Die Übertragungsnetzbetreiber verwenden diese Einnahmen für die in Artikel 17 Absatz 2 genannten Zwecke.

- (9) Der Übertragungsnetzbetreiber des Gebiets, in dem sich die ausländische Kapazität befindet, muss
- a) feststellen, ob die interessierten Kapazitätsanbieter die technische Leistung erbringen können, die für den Kapazitätsmechanismus, an dem sie sich beteiligen möchten, erforderlich ist, und die Kapazitätsanbieter als berechnigte Kapazitätsanbieter im Register eintragen;
  - b) [ ] Verfügbarkeitsprüfungen durchführen;
  - c) **von dem betreffenden Kapazitätsanbieter unverzüglich über dessen Beteiligung an einem ausländischen Kapazitätsmechanismus unterrichtet werden;**
  - d) **dem Übertragungsnetzbetreiber im Mitgliedstaat, der den Kapazitätsmechanismus anwendet, die gemäß den Buchstaben a bis c erhaltenen Informationen übermitteln.**
- (10) Bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] unterbreitet der ENTSO (Strom) der Agentur
- a) eine Methode zur **von dem regionalen Sicherheitskoordinator und den Übertragungsnetzbetreibern durchzuführenden** Berechnung der maximalen Eintrittskapazität für die grenzübergreifende Beteiligung nach Absatz 6;
  - b) eine Methode für die Aufteilung der Einnahmen nach Absatz 8;
  - c) gemeinsame Vorschriften für die Durchführung der Verfügbarkeitsprüfungen nach Absatz 9 Buchstabe b;
  - d) Gemeinsame [ ] **Grundsätze** für die Festlegung der Fälligkeit einer Nichtverfügbarkeitszahlung;

- e) die Modalitäten für das Führen des Registers nach Absatz 9 Buchstabe a;
- f) gemeinsame Vorschriften für die Ermittlung der teilnahmeberechtigten Kapazität nach Absatz 9 Buchstabe a.

Der Vorschlag wird nach dem in Artikel 22 festgelegten Verfahren vorab einer Konsultation unterzogen und der Agentur zur Genehmigung vorgelegt.

- (11) Die [ ] **betroffene nationale Regulierungsbehörde** prüft, ob die Kapazitäten nach der in Absatz 10 Buchstabe a genannten Methode berechnet wurden.
- (12) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass die grenzüberschreitende Beteiligung an Kapazitätsmechanismen auf wirksame und nichtdiskriminierende Weise erfolgt. Sie treffen insbesondere geeignete administrative Vorkehrungen für die grenzübergreifende Vollstreckung von Nichtverfügbarkeitszahlungen.
- (13) Die gemäß Absatz 7 zugewiesenen Kapazitäten sind zwischen den berechtigten Kapazitätsanbietern übertragbar. Die berechtigten Kapazitätsanbieter benachrichtigen bei jeder Übertragung das in Absatz 9 Buchstabe a genannte Register.

- (14) Das in Absatz 9 Buchstabe a genannte Register wird bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] durch den ENTSO (Strom) eingerichtet und geführt. Das Register steht allen berechtigten Kapazitätsanbietern, den die Mechanismen anwendenden Netzen und ihren Übertragungsnetzbetreibern offen.
- (15) Bis zur Bereitstellung des in Absatz 9 Buchstabe a genannten Registers können die Mitgliedstaaten das "Verbindungsleitungsmodell" anwenden, bei dem die Verbindungsleitung direkt am Kapazitätsmechanismus teilnimmt.**

## *Artikel 22*

### *Genehmigungsverfahren*

- (1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, ist das in den Absätzen 2 bis 4 festgelegte Verfahren zur Genehmigung eines Vorschlags des ENTSO (Strom) anzuwenden
- (2) Vor der Unterbreitung des Vorschlags konsultiert der ENTSO (Strom) alle betroffenen Akteure, die nationalen Regulierungsbehörden und andere nationale Behörden **und berücksichtigt gebührend die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens.**
- (3) Die Agentur genehmigt oder ändert den Vorschlag innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang. Im Falle von Änderungen konsultiert die Agentur vor der Annahme des geänderten Vorschlags den ENTSO (Strom). Der angenommene Vorschlag wird spätestens drei Monate nach dem Eingang der betreffenden Dokumente auf der Website der Agentur veröffentlicht.
- (4) Die Agentur kann jederzeit Änderungen des genehmigten Vorschlags verlangen. Der ENTSO (Strom) muss der Agentur innerhalb von sechs Monate nach dem Ersuchen um Änderung einen Entwurf der vorgeschlagenen Änderungen vorlegen. Innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Eingangs des Entwurfs ändert oder genehmigt die Agentur die Änderungen und veröffentlicht sie auf ihrer Website.

## Artikel 23

### *Gestaltungsgrundsätze für Kapazitätsmechanismen*

- (1) Zur Ausräumung verbleibender Bedenken, die sich nicht mit Maßnahmen nach Artikel 18 Absatz 3 beseitigen lassen, können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels und **unbeschadet** der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen **gemäß den Artikeln 107 bis 109 AEUV** Kapazitätsmechanismen einführen.
- (2) Möchte ein Mitgliedstaat einen Kapazitätsmechanismus einführen, muss er zu dem vorgeschlagenen Mechanismus mindestens seine mit ihm durch Stromverbindungsleitungen **direkt** verbundenen benachbarten Mitgliedstaaten **auf der Grundlage einer umfassenden Studie über die möglichen Auswirkungen auf diese Mitgliedstaaten** konsultieren.
- (2a) **Wird ein Kapazitätsmechanismus als strategische Reserve gestaltet, werden die Ressourcen in der strategischen Reserve nur eingesetzt, wenn die Übertragungsnetzbetreiber ihre Regelenenergieressourcen ausgeschöpft haben, um Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht zu bringen, oder die Intraday-Märkte aufgrund eines Verbrauchsüberhangs versagt haben. In den Zeiträumen, in denen die Ressourcen in der strategischen Reserve eingesetzt wurden, werden Bilanzkreisabweichungen auf dem Markt zum Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung abgerechnet. Die erzeugte Elektrizität oder die durch die Ressourcen in der strategischen Reserve erzielte Entlastung wird nicht über Stromgroßhandelsmärkte verkauft.**
- (3) Kapazitätsmechanismen
  - a) dürfen nicht zu unnötigen Marktverzerrungen führen und den [ ] zonenübergreifenden Handel nicht beschränken;
  - b) **müssen marktbasiert sein;**

- c) müssen alle Ressourcen nutzen, die die erforderliche technische Leistung in einer technologieneutralen Weise und durch faire und transparente Regeln erbringen können, einschließlich der Beteiligung der Speicherung, der Energieeffizienz und der Laststeuerung, aber nicht beschränkt auf diese Beteiligung;
- d) müssen befristet sein;
- e) dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Ausräumung der Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Ressourcen erforderlich ist.

[ ]

- (4) Ab dem 31. Dezember [2025] erhält eine Erzeugungskapazität mit Emissionen von mehr als 550 g CO<sub>2</sub>/kWh Energie, für die eine endgültige Investitionsentscheidung nach dem [Amt für Veröffentlichungen: *Inkrafttreten*] getroffen wurde, keine Zahlungen oder werden ihr gegenüber keine Verpflichtungen für künftige Zahlungen im Rahmen eines Kapazitätsmechanismus eingegangen.
- (5) Haben sich bei der Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene keine Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit ergeben und bestätigen die Stellungnahme der Agentur und die Bewertung des ENTSO (Strom) gemäß Artikel 18 Absatz 3b nicht, dass Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Ressourcen bestehen,
  - a) führen die Mitgliedstaaten keinen Kapazitätsmechanismus ein;
  - b) überprüfen die Mitgliedstaaten, die einen Kapazitätsmechanismus anwenden, diesen Mechanismus und wenden das Verfahren gemäß Artikel 5a an.
- (5a) Bei der Gestaltung von Kapazitätsmechanismen nehmen die Mitgliedstaaten eine Bestimmung zur effizienten Abschaffung eines Kapazitätsmechanismus binnen vier Jahren auf, sollte aus der Überprüfung nach Artikel 5 hervorgehen, dass die Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Ressourcen nicht mehr bestehen. Bei dieser Abschaffung kann es sich um die administrative Einstellung des Mechanismus mit einer angemessenen Vorankündigung oder die Aufhebung von Vorschriften für die Gestaltung des Mechanismus handeln, die zur Aussetzung der damit verbundenen wirtschaftlichen Anreize führen würde, wenn es keine Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit gibt.

## Artikel 24

### *Bestehende Mechanismen*

- (1) Mitgliedstaaten, die Kapazitätsmechanismen am [Amt für Veröffentlichungen: *Inkrafttreten dieser Verordnung*] anwenden, passen ihre Mechanismen so an, dass sie den Artikeln 18, 21 und 23 dieser Verordnung entsprechen, **unbeschadet der vor diesem Datum geschlossenen Verträge und der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107 bis 109 AEUV, einschließlich Beschlüssen über staatliche Beihilfen, die danach vor diesem Datum gefasst werden.**

# KAPITEL V

## Betrieb des Übertragungsnetzes

### *Artikel 25*

#### *Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom)*

- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber arbeiten auf Unionsebene im Rahmen des ENTSO (Strom) zusammen, um die Vollendung und das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts und des [ ] **zonen**überschreitenden Handels zu fördern und die optimale Verwaltung, den koordinierten Betrieb und die sachgerechte technische Weiterentwicklung des europäischen Stromübertragungsnetzes zu gewährleisten.
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf der Grundlage des EU-Rechts trägt der ENTSO (Strom) zu einer effizienten und nachhaltigen Verwirklichung der im Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030 festgelegten Ziele bei, indem es insbesondere die effiziente Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und die Steigerung der Energieeffizienz unterstützt, **gleichzeitig jedoch die Systemsicherheit aufrechterhält.**

### *Artikel 26*

#### *Gründung des ENTSO (Strom)*

- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber legen der Kommission und der Agentur den Entwurf der Satzung, eine Liste der Mitglieder und den Entwurf der Geschäftsordnung — einschließlich der Verfahrensregeln für die Konsultation anderer Akteure — des zu gründenden ENTSO (Strom) vor.

- (2) Binnen zwei Monaten ab dem Tag des Eingangs der Unterlagen übermittelt die Agentur nach der förmlichen Anhörung der alle Akteure, insbesondere die Netzbenutzer einschließlich der Kunden, vertretenden Organisationen der Kommission eine Stellungnahme zum Entwurf der Satzung, zur Mitgliederliste und zum Entwurf der Geschäftsordnung.
- (3) Binnen drei Monaten nach dem Tag des Eingangs der Stellungnahme der Agentur gibt die Kommission unter Berücksichtigung der in Absatz 2 vorgesehenen Stellungnahme der Agentur eine Stellungnahme zum Entwurf der Satzung, zur Mitgliederliste und zum Entwurf der Geschäftsordnung ab.
- (4) Binnen drei Monaten nach dem Tag des Eingangs der befürwortenden Stellungnahme der Kommission gründen die Übertragungsnetzbetreiber den ENTSO (Strom) und verabschieden und veröffentlichen dessen Satzung und Geschäftsordnung.
- (5) Im Falle von Änderungen oder auf begründetes Ersuchen der Kommission oder der Agentur sind die in Absatz 1 genannten Unterlagen der Kommission und der Agentur vorzulegen. Die Agentur und die Kommission nehmen gemäß den Absätzen 2 bis 4 Stellung.

## *Artikel 27*

### *Aufgaben des ENTSO (Strom)*

- (1) Der ENTSO (Strom) muss
  - a) in den in Artikel 55 Absatz 1 benannten Bereichen, um die in Artikel 25 genannten Ziele zu erreichen, Netzkodizes ausarbeiten;
  - b) alle zwei Jahre einen nicht bindenden unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan ("unionsweiter Netzentwicklungsplan") annehmen und veröffentlichen;

- c) Vorschläge im Zusammenhang mit der Abschätzung zur Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene gemäß Artikel 19 Absätze 2, 3 und 5 und Vorschläge für die technischen Spezifikationen für die grenzüberschreitende Beteiligung an Kapazitätsmechanismen gemäß Artikel 21 Absatz 10 vorbereiten und verabschieden.
- d) Empfehlungen zur Koordinierung der technischen Zusammenarbeit zwischen der Union und den Übertragungsnetzbetreibern in Drittstaaten verabschieden;
- e) einen Rahmen für die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den **regionalen Sicherheitskoordinatoren** verabschieden;
- f) einen Vorschlag zur Festlegung der [ ] sicherheitskoordinierten Region [ ] **im Einklang mit Artikel 33** annehmen;
- fa) **mit den Verteilernetzbetreibern und der EU-VNB zusammenarbeiten;**
- fb) **die Digitalisierung der Verteilernetze einschließlich der Einführung intelligenter Netze und intelligenter Messsysteme fördern;**
- fc) **die Datenverwaltung, die Cybersicherheit und den Datenschutz in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und den regulierten Unternehmen fördern;**
- g) gemeinsame Instrumente zum Netzbetrieb zur Koordinierung des Netzbetriebs im Normalbetrieb und in Notfällen, einschließlich eines gemeinsamen Systems zur Einstufung von Störfällen, sowie Forschungspläne, einschließlich ihrer Umsetzung im Rahmen eines effizienten Forschungsprogramms, verabschieden. Im Zusammenhang mit diesen Instrumenten wird unter anderem Folgendes angegeben bzw. festgelegt:
  - i) Informationen, die für die Verbesserung der operativen Koordinierung hilfreich sind, einschließlich entsprechender Informationen, die für den Folgetag, am selben Tag und in Echtzeit eingehen, sowie die optimale Häufigkeit der Erfassung und Weitergabe dieser Informationen;

- ii) welche Technologieplattform für den Informationsaustausch in Echtzeit zu verwenden ist und, falls erforderlich, welche Technologieplattformen für die Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der sonstigen Informationen gemäß Ziffer i sowie für die Umsetzung der Verfahren zu verwenden sind, mit denen die operative Koordinierung der Übertragungsnetzbetreiber im Hinblick auf die Möglichkeit ausgeweitet werden kann, dass diese Koordinierung unionsweit erfolgt;
  - iii) wie Übertragungsnetzbetreiber anderen Übertragungsnetzbetreibern oder anderen Einrichtungen, die formell beauftragt wurden, sie bei der operativen Koordinierung zu unterstützen, und der Agentur betriebsbezogene Informationen zur Verfügung stellen und
  - iv) dass die Übertragungsnetzbetreiber eine Kontaktstelle bestimmen, die Anfragen anderer Übertragungsnetzbetreiber oder anderer gemäß Ziffer iii formell beauftragter Einrichtungen oder der Agentur nach solchen Informationen zu beantworten hat.
- h) ein Jahresarbeitsprogramm annehmen;
  - i) einen Jahresbericht annehmen;
  - j) gemäß Artikel 9 Absatz 2 der [Verordnung über die Risikovorsorge gemäß COM(2016) 862] saisonale Prognosen zur Angemessenheit durchführen und annehmen.
- (2) Der ENTSO (Strom) meldet der Agentur Mängel, die im Zusammenhang mit der Einsetzung und der Arbeit der [ ] **regionalen Sicherheitskoordinatoren** festgestellt wurden.
  - (3) Der ENTSO (Strom) veröffentlicht die Protokolle seiner Generalversammlung sowie der Sitzungen seines Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse und informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Beschlussfassung und Tätigkeiten.

- (4) Das in Absatz 1 Buchstabe h genannte Jahresarbeitsprogramm enthält eine Auflistung und eine Beschreibung der auszuarbeitenden Netzkodizes, einen Plan für die Koordinierung des Netzbetriebs sowie Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die in dem jeweiligen Jahr zu erfolgen haben, und einen vorläufigen Zeitplan.
- (5) Der ENTSO (Strom) stellt alle Informationen zur Verfügung, die die Agentur benötigt, um ihre Aufgaben gemäß Artikel 29 Absatz 1 zu erfüllen. Die Übertragungsnetzbetreiber stellen alle Informationen zur Verfügung, die der ENTSO (Strom) benötigt, um seine Aufgabe nach Satz 1 zu erfüllen.
- (6) Auf Ersuchen der Kommission übermittelt der ENTSO (Strom) der Kommission seine Stellungnahme zu dem Erlass von Leitlinien nach Artikel 57.

## *Artikel 28*

### *Konsultationen*

- (1) Der ENTSO (Strom) konsultiert gemäß der in Artikel 26 genannten Geschäftsordnung im Rahmen der Ausarbeitung der gemäß Artikel 27 Absatz 1 anzunehmenden Vorschläge umfassend, frühzeitig und auf offene und transparente Weise alle betroffenen Akteure, insbesondere die Organisationen, die alle Akteure vertreten. Bei den Konsultationen werden die nationalen Regulierungsbehörden und andere nationale Behörden, Versorgungs- und Erzeugungsunternehmen, Netznutzer, einschließlich der Kunden, Verteilernetzbetreiber sowie die relevanten Branchenverbände, technischen Gremien und Foren der Interessengruppen einbezogen. Dabei wird das Ziel verfolgt, während des Entscheidungsprozesses die Standpunkte und Vorschläge aller relevanten Kreise einzuholen.
- (2) Alle Unterlagen und Sitzungsprotokolle zu den in Absatz 1 genannten Konsultationen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

- (3) Vor der Verabschiedung der Vorschläge gemäß Artikel 27 Absatz 1 teilt der ENTSO (Strom) mit, wie die im Rahmen der Konsultationen erhaltenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Wurden Stellungnahmen nicht berücksichtigt, so gibt der ENTSO (Strom) eine Begründung ab.

## *Artikel 29*

### *Beobachtung durch die Agentur*

- (1) Die Agentur beobachtet die Durchführung der in Artikel 27 Absätze 1, 2 und 3 genannten Aufgaben des ENTSO (Strom) und erstattet der Kommission Bericht.

Die Agentur beobachtet die Umsetzung der Netzkodizes durch den ENTSO (Strom), die gemäß Artikel 55 Absatz 14 ausgearbeitet wurden. Falls der ENTSO (Strom) solche Netzkodizes nicht umgesetzt hat, fordert die Agentur vom ENTSO (Strom) eine ordnungsgemäße Erklärung der Gründe dieser Nichtumsetzung. Die Agentur informiert die Kommission über diese Erklärung und legt ihre Stellungnahme dazu vor.

Die Agentur beobachtet und analysiert die Umsetzung der Netzkodizes und der von der Kommission nach Artikel 54 Absatz 1 erlassenen Leitlinien sowie deren Auswirkungen auf die Harmonisierung der geltenden Regeln zur Förderung der Marktintegration sowie auf Nichtdiskriminierung, wirksamen Wettbewerb und effizientes Funktionieren des Marktes und erstattet der Kommission Bericht.

- (2) Der ENTSO (Strom) unterbreitet der Agentur den Entwurf des unionsweiten Netzentwicklungsplans und den Entwurf des Jahresarbeitsprogramms einschließlich der Informationen zum Konsultationsverfahren und anderer in Artikel 27 Absatz 1 genannter Unterlagen zur Stellungnahme.

Innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag des Eingangs der Unterlagen gibt die Agentur eine ordnungsgemäß mit Gründen versehene Stellungnahme ab und richtet Empfehlungen an den ENTSO (Strom) und an die Kommission, falls ihres Erachtens der Entwurf des Jahresarbeitsprogramms oder der Entwurf des unionsweiten Netzentwicklungsplans, die vom ENTSO (Strom) vorgelegt wurden, nicht zur Nichtdiskriminierung, zum wirksamen Wettbewerb, zum effizienten Funktionieren des Marktes oder zu einem ausreichenden Maß an grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen, zu denen Dritte Zugang haben, beiträgt.

### *Artikel 30*

#### *Kosten*

Die Kosten im Zusammenhang mit den in den Artikeln 25 bis 29 und 54 bis 57 dieser Verordnung und in Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 genannten Tätigkeiten des ENTSO (Strom) werden von den Übertragungsnetzbetreibern getragen und bei der Entgeltberechnung berücksichtigt. Die Regulierungsbehörden genehmigen diese Kosten nur dann, wenn sie angemessen und sachbezogen sind.

### *Artikel 31*

#### *Regionale Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber*

- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber etablieren innerhalb des ENTSO (Strom) eine regionale Zusammenarbeit, um zu den in Artikel 27 Absätzen 1, 2 und 3 genannten Tätigkeiten beizutragen. Sie veröffentlichen insbesondere alle zwei Jahre einen regionalen Investitionsplan und können auf der Grundlage des regionalen Investitionsplans Investitionsentscheidungen treffen. Der ENTSO (Strom) fördert die Zusammenarbeit zwischen den Übertragungsnetzbetreibern auf regionaler Ebene und stellt dabei in den noch nicht auf Unionsebene harmonisierten Bereichen die Interoperabilität, Kommunikation und Überwachung der regionalen Fortschritte sicher.

- (2) Die Übertragungsnetzbetreiber fördern netztechnische Vereinbarungen, um eine optimale Netzführung zu gewährleisten, und fördern die Entwicklung von Energiebörsen, die koordinierte Vergabe grenzüberschreitender Kapazitäten durch nichtdiskriminierende marktorientierte Lösungen, wobei sie die spezifischen Vorteile von impliziten Auktionen für die kurzfristige Vergabe gebührend berücksichtigen, und die Einbeziehung von Mechanismen für den Ausgleich und für die Reserveleistung.
- (3) Zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele kann das geografische Gebiet, auf das sich die einzelnen Strukturen der regionalen Zusammenarbeit erstrecken, von der Kommission festgelegt werden, wobei bestehenden Strukturen der regionalen Zusammenarbeit Rechnung getragen wird. Jeder Mitgliedstaat kann die Zusammenarbeit in mehr als einem geografischen Gebiet fördern. Die Kommission ist gemäß Artikel 62 Absatz 2 befugt, **Durchführungsrechtsakte** zu dem geografischen Gebiet zu erlassen, auf das sich die einzelnen Strukturen der regionalen Zusammenarbeit erstrecken. **Die Beschlüsse und die Befugnis gemäß diesem Absatz gelten unbeschadet des Artikels 33 und sind Gegenstand von Konsultationen.** Zu diesem Zweck konsultiert die Kommission die Agentur und den ENTSO (Strom).

## Artikel 32

### *Einsetzung und Aufgaben der regionalen Sicherheitskoordinatoren*

- (1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: *zwölf Monate nach dem Inkrafttreten*] **legen** alle Übertragungsnetzbetreiber einer **Netzbetriebsregion** den jeweiligen **Regulierungsbehörden einen Vorschlag zur Stärkung der Rolle der regionalen Sicherheitskoordinatoren zur Billigung vor, die gemäß der auf Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie für den Netzbetrieb eingesetzt wurden.**

**Der Vorschlag muss Folgendem genügen:**

- a) **den Anforderungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB);**
- b) **den organisatorischen, finanziellen und betrieblichen Regelungen zur Gewährleistung eines effizienten, sicheren und zuverlässigen Betriebs des Verbundübertragungsnetzes;**

- c) einem Umsetzungsplan für den Beginn der Tätigkeit der regionalen Sicherheitskoordinatoren;
- d) der Satzung und der Geschäftsordnung der regionalen Sicherheitskoordinatoren;
- e) einer Beschreibung der Verfahren für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 35;
- f) einer Beschreibung der Regelungen bezüglich der Haftung der regionalen Sicherheitskoordinatoren gemäß Artikel 44.

- (2) Die regionalen Sicherheitskoordinatoren werden in der Netzbetriebsregion eingesetzt, in der sie ihre Aufgaben erfüllen; für sie gelten die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Rechtsformen<sup>16</sup>.
- (3) [ ] Die Übertragungsnetzbetreiber sind für die Übertragung von Strom durch das Netz und für ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Stromsystem im Einklang mit [ ] Artikel 40 der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß dem Vorschlag COM(2016) 864/2] sowie den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften verantwortlich. Die regionalen Sicherheitskoordinatoren ergänzen die Rolle der Übertragungsnetzbetreiber, indem sie **Aufgaben** von regionaler Bedeutung [ ] durchführen, **die ihnen gemäß Artikel 34 zugewiesen werden.** [ ]
- (4a) Die regionalen Sicherheitskoordinatoren nehmen ihre neuen Aufgaben gemäß Artikel 34 Absatz 1 ab dem 1. Januar 2025 wahr. Alle Mitgliedstaaten ein und derselben Netzbetriebsregion können gemeinsam über eine frühere Aufnahme der Tätigkeit des jeweiligen regionalen Sicherheitskoordinators entscheiden [+].

---

<sup>16</sup> Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

*Geografischer Zuständigkeitsbereich der [ ] regionalen Sicherheitskoordinatoren*

- 0a. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die geografischen Gebiete, die von den einzelnen Übertragungsnetzbetreibern abgedeckt werden und für die ein und dieselben regionalen Sicherheitskoordinatoren zuständig sind, die gemäß der [ ] auf Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie für den Netzbetrieb eingesetzt wurden, als Netzbetriebsregionen.
- 0b. Die regionalen Sicherheitskoordinatoren können größere oder kleinere geografische Gebiete als die Gebiete abdecken, die gemäß der auf Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie für den Netzbetrieb festgelegt wurden. In diesem Fall legen die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber der Agentur einen Vorschlag vor, in dem die von den regionalen Sicherheitskoordinatoren abgedeckten Netzbetriebsregionen festgelegt werden.
- (1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] unterbreitet der ENTSO (Strom) der Agentur einen Vorschlag, **in dem angegeben ist, welche Übertragungsnetzbetreiber, Gebotszonen, Gebotszonengrenzen, Kapazitätsberechnungsregionen und Nichtverfügbarkeits-Koordinierungsregionen von den einzelnen Netzbetriebsregionen erfasst werden.**
- (1a) Ist ein Mitgliedstaat Teil mehrerer verschiedener synchroner Gebiete, kann der Übertragungsnetzbetreiber von zwei regionalen Sicherheitskoordinatoren koordiniert werden. Für die Gebotszonengrenzen zu Netzbetriebsregionen wird in dem Vorschlag gemäß Absatz 1 festgelegt, wie die Koordinierung zwischen den regionalen Sicherheitskoordinatoren für diese Grenzen zu erfolgen hat.
- (1b) Die einzelnen regionalen Sicherheitskoordinatoren nehmen die in Artikel 34 Absatz 1 aufgeführten Aufgaben für die Übertragungsnetzbetreiber der Netzbetriebsregion wahr, in dem sie niedergelassen sind. [ ]

[ ]

- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des **Vorschlags gemäß Absatz 1** zur Festlegung der Netzbetriebsregionen nimmt die Agentur diesen entweder an oder schlägt Änderungen vor. Im letzteren Fall konsultiert die Agentur vor Annahme der Änderungen den ENTSO (Strom). Der angenommene Vorschlag wird auf der Website der Agentur veröffentlicht.

## *Artikel 34*

### *Aufgaben der regionalen Sicherheitskoordinatoren*

1. Jeder **regionale Sicherheitskoordinator** nimmt die folgenden **Aufgaben von regionaler Bedeutung für die Übertragungsnetzbetreiber** in der Netzbetriebsregion wahr, die in Anhang I ausführlicher erläutert werden:
  - a) koordinierte Kapazitätsberechnung **im Einklang mit den Methoden, die gemäß der auf Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement entwickelt werden;**
  - b) koordinierte Sicherheitsanalyse **im Einklang mit den Methoden, die gemäß der auf Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie für den Netzbetrieb entwickelt werden;**
  - c) Schaffung gemeinsamer Netzmodelle **im Einklang mit den Methoden und Verfahren, die gemäß der auf Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie für den Netzbetrieb entwickelt werden;**
  - d) **Unterstützung der Bewertung der Kohärenz der Schutz- und Netzwiederaufbaupläne der Übertragungsnetzbetreiber im Einklang mit dem Verfahren gemäß dem auf Grundlage von Artikel 6 der Verordnung 714/2009 angenommenen Netzkodex zu Versorgung und Wiederaufbau;**

(da) Erstellung regionaler Prognosen und Bewertungen zur Angemessenheit des Stromnetzes für den Week-Ahead- bis zum Day-Ahead-Zeitbereich für Maßnahmen zur Risikominderung im Einklang mit den Verfahren, die in der auf Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie für den Netzbetrieb dargelegt sind;

db) Koordinierung der Nichtverfügbarkeitsplanung auf regionaler Ebene im Einklang mit den Verfahren, die in der auf Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie für den Netzbetrieb dargelegt sind;

[]

dd) Ausbildung und Zertifizierung des Personals, das für die regionalen Sicherheitskoordinatoren arbeitet[+];

[]

e) **Unterstützung der** Koordinierung und Optimierung des regionalen Netzwiederaufbaus gemäß dem Antrag von Übertragungsnetzbetreibern;

f) nachträgliche Betriebs- und Störungsanalyse und entsprechende Berichterstattung;

[]

[]

[]

[]

[]

[]

- m) Bestimmung regionaler Krisenszenarien, sofern und soweit gemäß Artikel 6 Absatz 1 der [Verordnung über die Risikovorsorge gemäß dem Vorschlag COM(2016) 862] beantragt;
- n) Ausarbeitung und Durchführung jährlicher Krisensimulationen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gemäß Artikel 12 Absatz 3 der [Verordnung über die Risikovorsorge gemäß COM(2016) 862];

[]

- p) Aufgaben im Zusammenhang mit den saisonalen Prognosen zur Angemessenheit der Stromerzeugung, sofern und soweit gemäß Artikel 9 Absatz 3 der [Verordnung über die Risikovorsorge gemäß dem Vorschlag COM(2016) 862] beantragt;

[]

- q) Berechnung **des Werts** der maximalen Eintrittskapazität, die für die Beteiligung ausländischer Kapazitäten an Kapazitätsmechanismen zur Verfügung steht.

(2) [ ]

**Auf Vorschlag der Regulierungsbehörde können die Mitgliedstaaten der Netzbetriebsregion nach Konsultation der Übertragungsnetzbetreiber und der regionalen Sicherheitskoordinatoren gemeinsam beschließen, zusätzliche beratende Koordinierungsaufgaben vorzusehen, die als Grundlage für Empfehlungen der regionalen Sicherheitskoordinatoren gemäß Artikel 38 dienen. In diesem Fall nehmen die regionalen Sicherheitskoordinatoren diese Aufgaben auf der Grundlage der Methoden wahr, die von den Übertragungsnetzbetreibern entwickelt und von den zuständigen Regulierungsbehörden vereinbart werden.**

- (3) Die Übertragungsnetzbetreiber stellen ihren [ ] **regionalen Sicherheitskoordinatoren** die Informationen zur Verfügung, die diese zur Erfüllung ihrer **Aufgaben** benötigen.
- (4) Die [ ] **regionalen Sicherheitskoordinatoren** stellen den Übertragungsnetzbetreibern ihrer Netzbetriebsregion alle Informationen zur Verfügung, die zur Umsetzung der Empfehlungen der **regionalen Sicherheitskoordinatoren** für **koordinierte Maßnahmen** erforderlich sind.

### *Artikel 35*

*Zusammenarbeit innerhalb der [...] und zwischen den regionalen Sicherheitskoordinatoren*

- (1) Die Verwaltung der laufenden [ ] **Koordinierung innerhalb der und zwischen den regionalen Sicherheitskoordinatoren** erfolgt mittels kooperativer Prozesse auf der Grundlage

von Arbeitsregelungen zur Abdeckung von Planungs- und Betriebsaspekten, **die für die Aufgaben gemäß Artikel 34 Absatz 1 von Belang sind;**

eines Verfahrens zur **gemeinsamen Analyse und Prüfung der Vorschläge der regionalen Sicherheitskoordinatoren** durch die Übertragungsnetzbetreiber der Netzbetriebsregion bei der Ausübung der betrieblichen Pflichten und Aufgaben gemäß Artikel 37 **und durch andere regionale Sicherheitskoordinatoren;**

- c) eines Verfahrens für die Verabschiedung **koordinierter Maßnahmen** und Empfehlungen gemäß Artikel 38;
- d) eines Verfahrens für die Überarbeitung von **koordinierten Maßnahmen** und Empfehlungen, die **von den regionalen Sicherheitskoordinatoren** gemäß Artikel 39 **abgegeben** wurden.

### *Artikel 36*

#### *Arbeitsregelungen*

- (1) Die **regionalen Sicherheitskoordinatoren** erstellen Arbeitsregelungen zur Abdeckung von Planungs- und Betriebsaspekten im Zusammenhang mit den zu erfüllenden **Aufgaben**, wobei insbesondere den in Anhang I aufgeführten Besonderheiten und Anforderungen dieser **Aufgaben** Rechnung zu tragen ist. **Ferner entwickeln sie ein Verfahren für jedwede Überarbeitung dieser Arbeitsregelungen.**
- (2) Die **regionalen Sicherheitskoordinatoren** sorgen dafür, dass diese Arbeitsregelungen Vorschriften für die Unterrichtung der betroffenen Parteien enthalten.

### *Artikel 37*

#### *Konsultationsverfahren*

- (1) Die **regionalen Sicherheitskoordinatoren** entwickeln ein geeignetes Verfahren, um bei der Ausübung ihrer täglichen betrieblichen Pflichten und Aufgaben eine angemessene und regelmäßige Konsultation der Übertragungsnetzbetreiber **der Netzbetriebsregion**, **anderer regionaler Sicherheitskoordinatoren** und der betroffenen Akteure zu gewährleisten. Um sicherzustellen, dass Regulierungsfragen behandelt werden können, sind bei Bedarf die Regulierungsbehörden zu beteiligen.

- (2) Falls erforderlich, können die regionalen Sicherheitskoordinatoren die Mitgliedstaaten [ ] der Netzbetriebsregion und gegebenenfalls ihre regionalen Foren zu Fragen mit Ausnahme der laufenden Tätigkeiten der regionalen Sicherheitskoordinatoren und der Erfüllung ihrer Aufgaben konsultieren. Die regionalen Sicherheitskoordinatoren tragen den Empfehlungen der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls ihrer regionalen Foren gebührend Rechnung.

*Artikel 38*

*[ ] Koordinierte Maßnahmen und Empfehlungen*

- (1) [ ] Die Übertragungsnetzbetreiber einer Netzbetriebsregion entwickeln ein Verfahren für die Verabschiedung von **koordinierten Maßnahmen** und Empfehlungen, **die die regionalen Sicherheitskoordinatoren im Einklang mit den Kriterien gemäß den Absätzen 2 bis 4 vorgelegt haben.**
- (2) Die **regionalen Sicherheitskoordinatoren legen** an die Übertragungsnetzbetreiber gerichtete **koordinierte Maßnahmen** im Zusammenhang mit den in Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben a **und** b genannten **Aufgaben** fest. Die Übertragungsnetzbetreiber **können beschließen**, die von den **regionalen Sicherheitskoordinatoren** vorgelegten **koordinierten Maßnahmen nicht** durchzuführen, **wenn die Durchführung zu einer Verletzung der betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte führen würde, die jeder Übertragungsnetzbetreiber gemäß der auf Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie für den Netzbetrieb festlegt.**

- (2a) **Wenn nach der Überarbeitung gemäß Artikel 39 ein Übertragungsnetzbetreiber beschließt, eine koordinierte Maßnahme aus den in Absatz 2 genannten Gründen nicht durchzuführen, muss er in einem transparenten Bericht dem regionalen Sicherheitskoordinator und den Übertragungsnetzbetreibern der Netzbetriebsregion unverzüglich die genauen Gründe dafür darlegen. In diesen Fällen bewertet der regionale Sicherheitskoordinator die Auswirkungen auf die anderen Übertragungsnetzbetreiber der Netzbetriebsregion und kann vorbehaltlich eines Verfahrens gemäß Absatz 2 eine Reihe anderer koordinierter Maßnahmen vorschlagen.**
- (3) Die **regionalen Sicherheitskoordinatoren** verabschieden an die Übertragungsnetzbetreiber gerichtete Empfehlungen zu den in Artikel 34 Absatz 1 aufgeführten **Aufgaben, mit Ausnahme der unter Absatz 2 dieses Artikels fallenden Aufgaben.**
- (4) **Auf Vorschlag der Regulierungsbehörde können die Mitgliedstaaten einer Netzbetriebsregion nach Konsultation der Übertragungsnetzbetreiber und der regionalen Sicherheitskoordinatoren gemeinsam beschließen, den regionalen Sicherheitskoordinatoren die Zuständigkeit für koordinierte Maßnahmen oder bindende Entscheidungsbefugnisse für eine oder mehrere der in Artikel 34 Absatz 1 genannten **Aufgaben** einzuräumen.**

#### *Artikel 39*

##### *Überarbeitung der **koordinierten Maßnahmen** und Empfehlungen*

- (1) Die **regionalen Sicherheitskoordinatoren** entwickeln ein Verfahren für die Überarbeitung von **koordinierten Maßnahmen** und Empfehlungen, **die sich auf die in Artikel 34 beschriebenen Aufgaben beziehen,**
- (2) Das Verfahren wird auf Ersuchen eines oder mehrerer Übertragungsnetzbetreiber der Netzbetriebsregion eingeleitet. Nach der Überarbeitung der **koordinierten Maßnahme** oder Empfehlung bestätigen oder ändern die **regionalen Sicherheitskoordinatoren** die Maßnahme.

- (3) Handelt es sich bei der zu überarbeitenden Maßnahme um eine koordinierte Maßnahme gemäß Artikel 38 Absatz 2, führt der Antrag auf Überarbeitung nicht zur Aussetzung der koordinierten Maßnahme, außer in den Fällen, in denen **ihre Durchführung zu einer Verletzung der betrieblichen Sicherheitsgrenzwerte führen würde, die jeder Übertragungsnetzbetreiber gemäß der auf Grundlage von Artikel 18 der Verordnung 714/2009 angenommenen Leitlinie für den Netzbetrieb festlegt.**
- (4) Beschließt ein Übertragungsnetzbetreiber **nach** der Überarbeitung der Empfehlung gemäß Artikel 38 Absatz 3, von der Empfehlung abzuweichen, muss der Übertragungsnetzbetreiber den **regionalen Sicherheitskoordinatoren** und den anderen Übertragungsnetzbetreibern der Netzbetriebsregion eine Begründung vorlegen.

#### *Artikel 40*

##### *Verwaltungsrat der **regionalen Sicherheitskoordinatoren***

- (1) Die **regionalen Sicherheitskoordinatoren** richten jeweils einen Verwaltungsrat ein, um Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrer Governance zu verabschieden und ihre Arbeit zu überwachen.
- (2) Der Verwaltungsrat setzt sich aus die Übertragungsnetzbetreiber vertretenden Mitgliedern zusammen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist zuständig für
- a) die Ausarbeitung und Billigung der Satzung und der Geschäftsordnung der **regionalen Sicherheitskoordinatoren**;
  - b) die Entscheidung über die Organisationsstruktur und ihre Umsetzung;
  - c) die Aufstellung und Billigung des jährlichen Haushaltsplans;
  - d) die Ausarbeitung und Billigung der Verfahren der Zusammenarbeit gemäß Artikel 35.

- (4) Der Verwaltungsrat ist nicht für die laufenden Tätigkeiten der **regionalen Sicherheitskoordinatoren** und die Erfüllung ihrer **Aufgaben** zuständig.

#### *Artikel 41*

##### *Organisationsstruktur*

- (1) Bei der Verwaltung ihrer Organisation **legen die Übertragungsnetzbetreiber die notwendigen Regelungen** einer Struktur für die regionalen Sicherheitskoordinatoren zugrunde, die die sichere Erfüllung ihrer **Aufgaben** gewährleistet.  
In der Organisationsstruktur sind festzulegen:
- a) die Befugnisse, Pflichten und Zuständigkeiten des leitenden Personals;
  - b) die Beziehungen und Unterstellungsverhältnisse zwischen den verschiedenen Teilen und Prozessen der Organisation.
- (2) Die **regionalen Sicherheitskoordinatoren** können Regionalbüros einrichten, um den **sub-regionalen** Besonderheiten Rechnung zu tragen, oder regionale Reservesicherheitskoordinatoren einsetzen, um die effiziente und zuverlässige Erfüllung ihrer **Aufgaben** zu gewährleisten.

#### *Artikel 42*

##### *Ausstattung und Personal*

Die **regionalen Sicherheitskoordinatoren** müssen über alle personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen verfügen, die zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Verordnung und zur Wahrnehmung ihrer **Aufgaben** erforderlich sind.

## Artikel 43

### Überwachung und Berichterstattung

- (1) Die **regionalen Sicherheitskoordinatoren** richten ein Verfahren ein, mit dem fortlaufend mindestens Folgendes überwacht wird:
  - a) ihre betriebliche Leistung;
  - b) die **koordinierten Maßnahmen** und abgegebenen Empfehlungen, **der Grad der Umsetzung der koordinierten Maßnahmen und Empfehlungen durch die Übertragungsnetzbetreiber** und die erzielten Ergebnisse;
  - c) die Wirksamkeit und Effizienz aller **Aufgaben**, für die sie zuständig sind.
- (2) Die **regionalen Sicherheitskoordinatoren** übermitteln der Agentur und den Regulierungsbehörden **sowie den Übertragungsnetzbetreibern** der Netzbetriebsregion mindestens einmal jährlich die Ergebnisdaten der fortlaufenden Überwachung.
- (3) Die regionalen **Sicherheitskoordinatoren** legen ihre Kosten auf transparente Weise dar und melden sie der Agentur und den Regulierungsbehörden der Netzbetriebsregion.
- (4) Die **regionalen Sicherheitskoordinatoren** legen dem ENTSO (Strom), der Agentur, den Regulierungsbehörden der Netzbetriebsregion und der gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2012/C 353/02 der Kommission<sup>17</sup> eingesetzten Koordinierungsgruppe "Strom" einen Jahresbericht über ihre Leistungen vor.

---

<sup>17</sup> Beschluss der Kommission vom 15. November 2012 zur Einsetzung der Koordinierungsgruppe "Strom" (ABl. C 353 vom 17.11.2012, S. 2).

- (5) Die **regionalen Sicherheitskoordinatoren** melden im Überwachungsverfahren nach Absatz 1 festgestellte Mängel dem ENTSO (Strom), den Regulierungsbehörden der **Region**, der Agentur und den für die Verhütung und Bewältigung von Krisensituationen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. **Im Anschluss an diesen Bericht können die Regulierungsbehörden der jeweiligen Region den regionalen Sicherheitskoordinatoren Maßnahmen zur Behebung der Mängel vorschlagen.**

#### *Artikel 44*

#### *Haftung*

**Gemäß dem Vorschlag für die Einsetzung regionaler Sicherheitskoordinatoren gemäß Artikel 32 ergreifen die Übertragungsnetzbetreiber der Netzbetriebsregion** die zur Deckung der Haftung im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Aufgaben notwendigen Maßnahmen. Die zur Deckung der Haftung verwendete Methode muss dem Rechtsstatus der **regionalen Sicherheitskoordinatoren** und der Höhe der verfügbaren gewerblichen Versicherungsdeckung Rechnung tragen.

#### *Artikel 45*

#### *Zehnjähriger Netzentwicklungsplan*

- (1) Der in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannte unionsweite Netzentwicklungsplan beinhaltet die Modellierung des integrierten Netzes, die Entwicklung von Szenarien und eine Bewertung der Belastbarkeit des Systems.

Der unionsweite Netzentwicklungsplan erfüllt insbesondere folgende Anforderungen:

- a) Er beruht auf den nationalen Investitionsplänen — unter Berücksichtigung der in Artikel 12 Absatz 1 genannten regionalen Investitionspläne — und gegebenenfalls auf den unionsbezogenen Aspekten der Netzplanung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup>; er ist Gegenstand einer Kosten-Nutzen-Analyse nach der Methode gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung.
- b) Hinsichtlich der grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen beruht er auch auf den angemessenen Bedürfnissen verschiedener Netznutzer und schließt langfristige Verpflichtungen von Investoren nach den Artikeln 44 und 51 der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß COM(2016) 864/2] ein, und
- c) er zeigt Investitionslücken auf, insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Kapazitäten.

Hinsichtlich Buchstabe c kann eine Analyse der Hemmnisse für die Erhöhung der grenzüberschreitenden Netzkapazitäten infolge unterschiedlicher Genehmigungsverfahren oder -praktiken dem unionsweiten Netzentwicklungsplan beigelegt werden.

- (2) Die Agentur legt eine Stellungnahme zu den nationalen zehnjährigen Netzentwicklungsplänen vor, um deren Vereinbarkeit mit dem unionsweiten Netzentwicklungsplan zu begutachten. Stellt die Agentur Unvereinbarkeiten zwischen einem nationalen zehnjährigen Netzentwicklungsplan und einem unionsweiten Netzentwicklungsplan fest, so empfiehlt sie die Änderung des nationalen zehnjährigen Netzentwicklungsplans oder gegebenenfalls des unionsweiten gemeinschaftsweiten. Falls ein solcher nationaler zehnjähriger Netzentwicklungsplan gemäß Artikel 51 der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß dem Vorschlag COM(2016) 864/2] ausgearbeitet wird, empfiehlt die Agentur der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde die Änderung des nationalen Zehnjahresnetzentwicklungsplans nach Maßgabe von Artikel 51 Absatz 7 der genannten Richtlinie und unterrichtet die Kommission davon.

---

<sup>18</sup> Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

## Artikel 46

### *Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern*

- (1) Übertragungsnetzbetreiber erhalten einen Ausgleich für die Kosten, die durch grenzüberschreitende Stromflüsse über ihre Netze entstehen.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Ausgleich leisten die Betreiber der nationalen Übertragungsnetze, aus denen die grenzüberschreitenden Stromflüsse stammen, und der Netze, in denen diese Stromflüsse enden.
- (3) Die Ausgleichszahlungen werden regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit geleistet. Die Zahlungen werden, wenn nötig, nachträglich den tatsächlich entstandenen Kosten angepasst.

Der erste Zeitraum, für den Ausgleichszahlungen zu leisten sind, wird in den Leitlinien nach Artikel 57 festgesetzt.

- (4) Die Kommission erlässt nach Artikel 63 delegierte Rechtsakte über die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlungen.
- (5) Die Größe der durchgeleiteten grenzüberschreitenden Stromflüsse und die Größe der als aus nationalen Übertragungsnetzen stammend und/oder dort endend festgestellten grenzüberschreitenden Stromflüsse werden auf der Grundlage der in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich gemessenen materiellen Leistungsflüsse bestimmt.

- (6) Die infolge der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse entstandenen Kosten werden auf der Grundlage der zu erwartenden langfristigen durchschnittlichen Inkrementalkosten ermittelt, wobei Verluste, Investitionen in neue Infrastrukturen und ein angemessener Teil der Kosten der vorhandenen Infrastruktur zu berücksichtigen sind, soweit diese Infrastruktur zur Übertragung grenzüberschreitender Stromflüsse genutzt wird, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass die Versorgungssicherheit zu gewährleisten ist. Bei der Ermittlung der entstandenen Kosten werden anerkannte Standardkostenberechnungsverfahren verwendet. Nutzen, der in einem Netz infolge der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse entsteht, ist zur Verringerung des erhaltenen Ausgleichs zu berücksichtigen.
- (7) Gehören Übertragungsnetze von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ganz oder teilweise als Teil zu einem einzigen Regelblock, so wird ausschließlich für die Zwecke des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern der Regelblock in seiner Gesamtheit als Teil des Übertragungsnetzes eines der betreffenden Mitgliedstaaten angesehen, um zu verhindern, dass Stromflüsse innerhalb von Regelblöcken als grenzüberschreitende Stromflüsse gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b angesehen werden und Ausgleichszahlungen gemäß Absatz 1 auslösen. Die Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten können beschließen, als Teil welches betroffenen Mitgliedstaats der Regelblock in seiner Gesamtheit angesehen wird.

#### *Artikel 47*

##### *Bereitstellung von Informationen*

- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber richten Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch ein, um die Netzsicherheit im Rahmen des Engpassmanagements zu gewährleisten.
- (2) Die von den Übertragungsnetzbetreibern verwendeten Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards werden öffentlich bekannt gemacht. Zu den veröffentlichten Informationen gehört ein allgemeines Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge, das auf den elektrischen und physikalischen Netzmerkmalen beruht. Derartige Modelle müssen durch die Regulierungsbehörden genehmigt werden.

- (3) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die für jeden Tag geschätzte verfügbare Übertragungskapazität unter Angabe etwaiger bereits reservierter Kapazitäten. Diese Veröffentlichungen erfolgen zu bestimmten Zeitpunkten vor dem Übertragungstag und umfassen auf jeden Fall Schätzungen für die nächste Woche und den nächsten Monat sowie quantitative Angaben darüber, wie verlässlich die verfügbare Kapazität voraussichtlich bereitgestellt werden kann.
- (4) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen relevante Daten über die aggregierte Prognose und über die tatsächliche Nachfrage, über die Verfügbarkeit und die tatsächliche Nutzung der Erzeugungskapazität und der Lasten, über die Verfügbarkeit und die Nutzung des Netzes und der Verbindungsleitungen und über die Regelleistung und die Reservekapazität. In Bezug auf die Verfügbarkeit und die tatsächliche Verwendung kleiner Stromerzeugungs- und Lasteinheiten können aggregierte Schätzwerte verwendet werden.
- (5) Die betreffenden Marktteilnehmer stellen den Übertragungsnetzbetreibern die relevanten Daten zur Verfügung.
- (6) Erzeugungsunternehmen, die Eigentümer oder Betreiber von Erzeugungsanlagen sind, von denen zumindest eine über eine installierte Kapazität von mindestens 250 MW verfügt, oder die ein Portfolio von Erzeugungsanlagen mit einer Kapazität von mindestens 400 MW haben, halten für die nationale Regulierungsbehörde, die nationale Wettbewerbsbehörde und die Kommission fünf Jahre lang für jede Anlage alle Stundendaten zur Verfügung, die zur Überprüfung aller betrieblichen Einsatzentscheidungen und des Bieterverhaltens an Strombörsen, bei Auktionen für die Verbindungskapazität, auf den Reserveleistungsmärkten und auf den außerbörslichen Märkten erforderlich sind. Zu den pro Anlage und pro Stunde zu speichernden Daten gehören unter anderem Daten über die zum Zeitpunkt des Gebots und der Erzeugung verfügbare Erzeugungskapazität und die gebundenen Reservekapazitäten, einschließlich Daten über die Vergabe dieser gebundenen Reservekapazitäten pro Anlage.

- (7) Die Übertragungsnetzbetreiber tauschen regelmäßig einen Satz ausreichend genauer Netz- und Lastflussdaten aus, um jedem Übertragungsnetzbetreiber in ihrem jeweiligen Gebiet die Berechnung von Lastflüssen zu ermöglichen. Der gleiche Datensatz ist den Regulierungsbehörden, der Kommission **und den Mitgliedstaaten** auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Regulierungsbehörden, **die Mitgliedstaaten** und die Kommission behandeln diesen Datensatz vertraulich und gewährleisten, dass auch jedweder Berater, der in ihrem Auftrag auf der Grundlage dieser Daten Analysen durchführt, diesen Datensatz vertraulich behandelt.

#### *Artikel 48*

##### *Zertifizierung von Übertragungsnetzbetreibern*

- (1) Die Kommission prüft die Mitteilung über die Zertifizierung eines Übertragungsnetzbetreibers nach Artikel 52 Absatz 6 der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß COM(2016) 864/2] unmittelbar nach ihrem Eingang. Die Kommission übermittelt der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten ab dem Eingang der Mitteilung ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 52 Absatz 2 oder Artikel 53 sowie mit Artikel 43 der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß COM(2016) 864/2].

Für die Erarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Stellungnahme kann die Kommission die Stellungnahme der Agentur zur Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde beantragen. In diesem Fall wird die in Unterabsatz 1 genannte Zweimonatsfrist um weitere zwei Monate verlängert.

Legt die Kommission innerhalb der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Fristen keine Stellungnahme vor, so wird davon ausgegangen, dass sie keine Einwände gegen die Entscheidung der Regulierungsbehörde erhebt.

- (2) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang einer Stellungnahme der Kommission trifft die nationale Regulierungsbehörde ihre endgültige Entscheidung bezüglich der Zertifizierung des Übertragungsnetzbetreibers, wobei sie die Stellungnahme der Kommission so weit wie möglich berücksichtigt. Die Entscheidung der Regulierungsbehörde wird zusammen mit der Stellungnahme der Kommission veröffentlicht.
- (3) Die Regulierungsbehörden und/oder die Kommission können zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens von einem Übertragungsnetzbetreiber und/oder Unternehmen, der/das eine der Funktionen der Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, die Vorlage sämtlicher für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß diesem Artikel relevanten Informationen verlangen.
- (4) Die Regulierungsbehörden und die Kommission behandeln wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich.
- (5) Hat die Kommission eine Meldung über die Zertifizierung eines Übertragungsnetzbetreibers gemäß Artikel 43 Absatz 9 der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß COM(2016) 864/2] erhalten, so trifft sie eine Entscheidung zu der Zertifizierung. Die Regulierungsbehörde kommt der Entscheidung der Kommission nach.

# KAPITEL VI

## Verteilernetzbetrieb

### *Artikel 49*

#### *[ ] Zusammenarbeit der Verteilernetzbetreiber*

- (1) Die Verteilernetzbetreiber [ ] arbeiten auf Unionsebene [ ] zusammen, um die Vollendung und das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts sowie die optimale Verwaltung und den koordinierten Betrieb der Verteiler- und Übertragungsnetze zu fördern. [ ]
- (1a) **Verteilernetzbetreiber dürfen sich zu einer Europäischen Organisation der Verteilernetzbetreiber (EU-VNB) zusammenschließen und dieser Organisation beitreten. Die EU-VNB wird spätestens am 31. Dezember 2022 gegründet und übernimmt die Aufgaben und Verfahren gemäß Artikel [51]. Als Sachverständigenorganisation, die im gemeinsamen europäischen Interesse arbeitet, vertritt sie keine Partikularinteressen und versucht auch nicht, den Entscheidungsprozess zu beeinflussen, um bestimmte Interessen zu verteidigen.**
- (1b) **Die Mitglieder der EU-VNB müssen sich eintragen lassen und einen fairen und angemessenen Mitgliedsbeitrag bezahlen.**

## Artikel 50

### Gründung der EU-VNB

- (0) **Die EU-VNB besteht aus mindestens einer Generalversammlung, einem Verwaltungsrat, einer strategischen Beratergruppe, Sachverständigengruppen und einem Generalsekretär.**
- (1) [ ] **Binnen** [Amt für Veröffentlichungen: *zwölf Monate nach Inkrafttreten*] unterbreiten die Verteilernetzbetreiber der Kommission und der Agentur [ ] den Entwurf der Satzung **gemäß [Artikel 50a] einschließlich eines Verhaltenskodex**, die Liste der eingetragenen Mitglieder und den Entwurf der Geschäftsordnung – einschließlich der Verfahrensregeln für die Konsultation des ENTSO (Strom) und anderer Akteure sowie der Finanzierungsvorschriften – der zu gründenden EU-VNB.
- [ ]
- [ ]
- (2) Binnen zwei Monaten nach Eingang der Unterlagen übermittelt die Agentur nach der förmlichen Anhörung der alle Akteure, insbesondere die Verteilernetzbenutzer, vertretenden Organisationen der Kommission eine Stellungnahme zum Entwurf der Satzung, zur Mitgliederliste und zum Entwurf der Geschäftsordnung.
- (3) Binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme der Agentur gibt die Kommission unter Berücksichtigung der in Absatz 2 vorgesehenen Stellungnahme der Agentur eine Stellungnahme zum Entwurf der Satzung, zur Mitgliederliste und zum Entwurf der Geschäftsordnung ab.
- (4) Binnen drei Monaten nach dem Tag des Eingangs der positiven Stellungnahme der Kommission gründen die Verteilernetzbetreiber die EU-VNB und verabschieden und veröffentlichen deren Satzung und Geschäftsordnung.

- (5) Im Falle von Änderungen oder auf begründetes Ersuchen sind die in Absatz 1 genannten Unterlagen der Kommission und der Agentur vorzulegen. Die Agentur und die Kommission nehmen nach dem in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Verfahren Stellung.
- (6) Die Kosten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der EU-VNB werden von den als Mitglieder eingetragenen Verteilernetzbetreibern getragen und bei der Entgeltberechnung berücksichtigt. Die Regulierungsbehörden stimmen diesen Kosten nur dann zu, wenn sie angemessen und verhältnismäßig sind.

### *Artikel 50a*

#### *Hauptvorschriften und -verfahren für die EU-VNB (Strom)*

- (1) In der gemäß Artikel 50 verabschiedeten Satzung der EU-VNB werden folgende Grundsätze verankert:
- a) Die Mitarbeit in der EU-VNB ist beschränkt auf eingetragene Mitglieder, wobei die Mitglieder Aufgaben untereinander delegieren können;
- b) strategische Entscheidungen zu den Tätigkeiten der EU-VNB und politische Leitlinien für den Verwaltungsrat werden von der Generalversammlung verabschiedet;
- c) Beschlüsse der Generalversammlung gelten als angenommen,
- wenn 65 % der auf die Mitglieder der Generalversammlung entfallenden Stimmen erreicht sind,
  - wobei jedes Mitglied über eine Anzahl von Stimmen verfügt, die der jeweiligen Kundenzahl entspricht, und
  - das Endergebnis von mindestens 55 % der Mitglieder der Generalversammlung unterstützt wird.

- d) **Beschlüsse der Generalversammlung sind blockiert, wenn 35 % der auf die Mitglieder der Generalversammlung entfallenden Stimmen erreicht sind,**
- wobei jedes Mitglied über eine Anzahl von Stimmen verfügt, die der jeweiligen Kundenzahl entspricht, und
  - das Endergebnis von mindestens 25 % der Mitglieder der Generalversammlung unterstützt wird.
- e) **der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von höchstens vier Jahren gewählt;**
- f) **der Verwaltungsrat nominiert den Präsidenten und die drei Vizepräsidenten unter seinen Mitgliedern;**
- g) **die Zusammenarbeit zwischen Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern gemäß Artikel 52 und 53 wird vom Verwaltungsrat geleitet;**
- h) **Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einer einfachen Mehrheit von 15 Stimmen angenommen;**
- i) **auf Vorschlag des Verwaltungsrates ernennt die Generalversammlung aus ihrer Mitte den Generalsekretär für eine Amtszeit von vier Jahren, die einmal verlängert werden kann;**
- j) **auf Vorschlag des Verwaltungsrates setzt die Generalversammlung Sachverständigengruppen ein, wobei jede Gruppe aus höchstens 30 Mitgliedern besteht, die zu einem Drittel Nichtmitglieder sein können. Darüber hinaus wird eine Ländersachverständigengruppe eingesetzt, die aus genau einem VNB-Vertreter aus jedem Mitgliedstaat besteht.**

- (2) Die von der EU-VNB verabschiedeten Verfahren gewährleisten die faire und angemessene Behandlung ihrer Mitglieder und spiegeln die vielfältige geografische und wirtschaftliche Struktur ihrer Mitgliedschaft wider. Insbesondere sehen sie vor, dass
- a) der Verwaltungsrat aus seinem Präsidenten und 27 Mitgliedervertretern besteht, von denen
- [ ] 2 Vertreter von Mitgliedern mit mehr als 1 Million Netznutzern,
  - [ ] 2 Vertreter von Mitgliedern mit mehr als 100 000 und weniger als 1 Million Netznutzern und
  - [ ] 2 Vertreter von Mitgliedern mit weniger als 100 000 Netznutzern sind,
- ab) die Vertreter bestehender VNB-Verbände an den Sitzungen des Verwaltungsrates als Beobachter teilnehmen können,**
- b) dem Verwaltungsrat höchstens drei Vertreter von Mitgliedern aus demselben Mitgliedstaat oder demselben Konzern angehören dürfen,
- c) jeder Vizepräsident des Verwaltungsrates unter den Vertretern der Mitglieder jeder der oben unter Buchstabe a beschriebenen Kategorien zu benennen ist,
- e) die Vertreter der Mitglieder aus ein und demselben Mitgliedstaat oder ein und demselben Konzern nicht die Mehrheit der Teilnehmer einer Sachverständigengruppe bilden dürfen,
- f) der Verwaltungsrat eine strategische Beratergruppe einsetzt, die ihm und den Sachverständigengruppen gegenüber Stellungnahmen abgibt und aus Vertretern der europäischen VNB-Verbände sowie aus Vertretern derjenigen Mitgliedstaaten besteht, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind.

Artikel 51

Aufgaben der EU-VNB

(1) Die EU-VNB hat folgende Aufgaben:

(Reihenfolge geändert)

- a) *(früher f)* Beteiligung an der Ausarbeitung von Netzkodizes, **die für den Betrieb und die Planung der Verteilernetze sowie für den koordinierten Betrieb der Übertragungs- und Verteilernetze relevant sind**, gemäß Artikel 55;
- b) *(früher a)* [ ] **Förderung** des Betriebs und der Planung von [ ] Verteilernetzen **in Kooperation mit dem Betrieb und der Planung von Übertragungsnetzen;**
- c) *(früher b)* **Erleichterung der** Integration erneuerbarer Energiequellen, dezentraler Energieerzeugung und anderer in das Verteilernetz eingebundener Ressourcen wie Energiespeicherung;
- d) *(früher c)* [ ] **Erleichterung der last[ ]seitigen Flexibilität/Steuerung und des Zugangs der Nutzer von Verteilernetzen zu Märkten;**
- e) *(früher d)* **Beitrag zur** Digitalisierung der Verteilernetze einschließlich der Einführung intelligenter Netze und intelligenter Messsysteme;
- f) *(früher e)* **Unterstützung des Ausbaus der** Datenverwaltung, **der Cybersicherheit und des Datenschutzes in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Behörden und regulierten Unternehmen;**

- (2) Die EU-VNB muss außerdem
- a) in Zusammenarbeit mit dem ENTSO (Strom) **und dem ENTSO (Erdgas)** die Durchführung der gemäß dieser Verordnung erlassenen Netzkodizes und Leitlinien beobachten, die für den Betrieb und die Planung der Verteilernetze sowie für den koordinierten Betrieb der Übertragungs- und Verteilernetze relevant sind;
  - b) mit dem ENTSO (Strom) **und dem ENTSO (Erdgas)** zusammenarbeiten und bewährte Verfahren für den koordinierten Betrieb und die koordinierte Planung von Übertragungs- und Verteilernetzen übernehmen, zu denen beispielsweise der Datenaustausch zwischen den Betreibern und die Koordinierung von dezentralen Energieressourcen gehören;
- [ ]
- d) ein Jahresarbeitsprogramm und einen Jahresbericht verabschieden;
  - e) ihre Tätigkeit unter vollständiger Einhaltung der Wettbewerbsregeln ausüben **und Neutralität gewährleisten.**

## *Artikel 52*

### *Konsultationen im Entwicklungsverfahren für Netzkodizes*

- (1) Die EU-VNB konsultiert gemäß der in Artikel 50 genannten Geschäftsordnung im Rahmen der Ausarbeitung möglicher Netzkodizes nach Artikel 55 umfassend, frühzeitig und auf offene und transparente Weise alle betroffenen Akteure, insbesondere die Organisationen, die alle Akteure vertreten. Bei den Konsultationen werden die nationalen Regulierungsbehörden und andere nationale Behörden, Versorgungs- und Erzeugungsunternehmen, Netznutzer einschließlich der Kunden, [ ], technische Gremien und Foren der Interessengruppen einbezogen. Dabei wird das Ziel verfolgt, während des Entscheidungsprozesses die Standpunkte und Vorschläge aller relevanten Kreise einzuholen.

- (2) Alle Unterlagen und Sitzungsprotokolle zu den in Absatz 1 genannten Konsultationen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (3) Die EU-VNB berücksichtigt die bei den Konsultationen dargelegten Standpunkte. Vor der Annahme von Vorschlägen für die in Artikel 55 genannten Netzkodizes teilt die EU-VNB mit, wie die im Rahmen der Konsultationen erhaltenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Wurden Stellungnahmen nicht berücksichtigt, so gibt der ENTSO (Strom) eine Begründung ab.

### *Artikel 53*

#### *Zusammenarbeit zwischen Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern*

- (1) Die Verteilernetzbetreiber und die Übertragungsnetzbetreiber arbeiten bei der Planung und dem Betrieb ihrer Netze zusammen. Insbesondere tauschen die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber alle Informationen und Daten aus, die die Ergebnisse von Erzeugungsanlagen und Laststeuerung, den täglichen Betrieb ihrer Netze sowie die langfristige Planung von Investitionen in die Netze betreffen und die erforderlich sind, um den kostenwirksamen, sicheren und zuverlässigen Ausbau und Betrieb ihrer Netze zu gewährleisten.
- (2) Die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber arbeiten zusammen, um koordiniert auf Ressourcen wie dezentrale Erzeugung, Energiespeicherung oder Laststeuerung zugreifen zu können, die in bestimmten Bedarfsfällen sowohl dem Übertragungsnetz als auch dem Verteilernetz zugutekommen können.

# KAPITEL VII

## Netzkodizes und Leitlinien

### *Artikel 54*

#### *Verabschiedung von Netzkodizes und Leitlinien*

- (1) Die Kommission kann im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß den Artikeln 55 und 57 [ ] **Durchführungs**rechtsakte erlassen. Solche [ ] **Durchführungs**rechtsakte können entweder gemäß dem in Artikel 55 festgelegten Verfahren als Netzkodizes auf der Grundlage von Textvorschlägen, die vom ENTSO (Strom) oder – sofern dies in der Prioritätenliste nach Artikel 55 Absatz 2 entsprechend festgelegt wurde – der EU-VNB **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem ENTSO (Strom)** und der Agentur entwickelt wurden, oder als Leitlinien gemäß dem Verfahren nach Artikel 57 erlassen werden.
- (2) Die Netzkodizes und Leitlinien
- [ ]
- a) müssen das zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung erforderliche Mindestmaß an Harmonisierung gewährleisten,
- a) müssen gegebenenfalls regionale Besonderheiten berücksichtigen,
- b) dürfen nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinausgehen und
- c) dürfen nicht das Recht der Mitgliedstaaten berühren, für Angelegenheiten, die nicht den [ ] **zonenübergreifenden Handel** betreffen, nationale Netzkodizes aufzustellen.

*Festlegung der Netzkodizes*

- (1) Die Kommission ist gemäß Artikel [ ] **62 Absatz 2** befugt, [ ] **Durchführungsrechtsakte** zu erlassen, **um zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung [ ] Netzkodizes für die folgenden Bereiche festzulegen:**
- a) Regeln für Netzsicherheit und -zuverlässigkeit einschließlich der Regeln für technische Übertragungsreservekapazitäten zur Sicherstellung der Netzbetriebssicherheit, **darunter Regeln für Netzzustände, Entlastungsmaßnahmen und betriebliche Sicherheitsgrenzwerte, Spannungsregelung und Blindleistungsmanagement, Kurzschlussstrommanagement, Leistungsflussmanagement, Ausfallvarianten-Rechnung und -Management, Schutzeinrichtungen und -maßnahmen, Datenaustausch, Konformität, Aus- und Weiterbildung, Betriebsplanung und Betriebssicherheitsanalyse, regionale Koordination der Betriebssicherheit, Nichtverfügbarkeits-Koordination, Verfügbarkeitspläne für relevante Anlagen, Leistungsbilanzanalyse, Systemdienstleistungen, Fahrplanerstellung und Operational Planning Data Environments (Betriebsplanungs-Datenumgebungen);**
- b) Regeln für den Netzanschluss, **einschließlich Anschluss von Verbrauchsanlagen mit Übertragungsnetzanschluss, Verteilernetzanlagen und Verteilernetze mit Übertragungsnetzanschluss, Anschluss von Verbrauchseinheiten, die zur Erbringung von Laststeuerungsdiensten genutzt werden, Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme, Bestimmungen für nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung und erzeugungsseitige HGÜ-Stromrichterstationen sowie Betriebserlaubnisverfahren für den Netzanschluss;**
- c) Regeln für den Netzzugang Dritter;
- d) Regeln für den Datenaustausch und die Abrechnung;
- e) Regeln für die Interoperabilität;

- f) operative Verfahren bei Notfällen, einschließlich Systemschutzpläne, Netzwiederaufbaupläne, Marktinteraktionen, Informationsaustausch und Kommunikation sowie Instrumente und Anlagen;
- g) Regeln für Kapazitätsvergabe und Engpassmanagement, darunter Regeln für [ ] Methoden und Verfahren zur Berechnung der Day-Ahead-, Intraday- und langfristigen Kapazität, Netzmodelle, Gebotszonenkonfiguration, Redispatch oder Countertrading, Handelsalgorithmen, Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung, Verbindlichkeit der vergebenen zonenübergreifenden Kapazität, Verteilung der Engpasserlöse, Risikoabsicherung bei zonenübergreifender Übertragung, Nominierungsverfahren sowie Deckung der Kosten für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement;
- h) Regeln für den Handel in Bezug auf die technische und operative Bereitstellung der Netzzugangsdienste und den Ausgleich zwischen Netzen, darunter Regeln für die Aufgaben und Zuständigkeiten, Plattformen für den Austausch von Regularbeit, Zeitpunkte der Schließung, Anforderungen an Standardprodukte und spezifische Produkte, Beschaffung von Regelreserve, Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regelleistung oder die Reserventeilung, Abrechnung von Regularbeit, Abrechnung des Energieaustauschs zwischen Netzbetreibern, Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen und Abrechnung von Regelleistung;
- i) Transparenzregeln;
- j) Regeln für den Ausgleich, einschließlich netzbezogener Regeln für die Reserveleistung, darunter Regeln für die Last-Frequenz-Regelung, qualitätsbestimmende Frequenzparameter und Frequenzqualitäts-Zielparameter, Frequenzhaltungsreserven, Frequenzwiederherstellungsreserven, Ersatzreserven, den Reservenaustausch und die Reserventeilung, grenzübergreifende Aktivierung von Reserven, Zeitregelungsverfahren sowie die Transparenz der Informationen;

- k) Regeln für harmonisierte Übertragungs[ ]tarifstrukturen **[gemäß Artikel 16]** [ ], darunter Regeln für standortbezogene Preissignale und den Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern; Energieeffizienz bei Stromnetzen;
- m) Regeln für die nichtdiskriminierende, transparente Erbringung nicht frequenzbezogener Systemdienstleistungen, darunter statische Spannungsregelung, Schwungmasse, dynamische Blindstromstützung, **Schwungmasse für die Netzstabilität, Kurzschlussstrom, Schwarzstartfähigkeit und Fähigkeit zum Inselbetrieb;**
- n) **Regeln für die Erleichterung der Teilnahme der last[ ]seitigen Flexibilität an den Strommärkten im Sinne der Artikel 17 und 32 der [Elektrizitätsrichtlinie XXX], auch durch Engpassmanagement auf Verteilerebene, Basismethoden, Zugang zu Daten und Datenverwaltung [ ];**
- o) **sektorspezifische Regeln für die Cybersicherheitsaspekte grenzüberschreitender Stromflüsse, einschließlich gemeinsamer Mindestanforderungen, Planung, Überwachung, Berichterstattung und Krisenbewältigung;**

[ ]

- (2) Die Kommission stellt nach Anhörung der Agentur, des ENTSO (Strom), **der EU-VNB** und der anderen betroffenen Akteure alle drei Jahre eine Prioritätenliste auf, in der die in Absatz 1 genannten Bereiche aufgeführt werden; die Liste ist in die Ausarbeitung der Netzkodizes einzubeziehen. Wenn der Gegenstand des Netzkodex unmittelbar mit dem Betrieb des Verteilernetzes zusammenhängt und für das Übertragungsnetz **nicht unbedingt** [ ] relevant ist, kann die Kommission verlangen, dass [ ] die EU-VNB **in Zusammenarbeit mit dem ENTSO (Strom)** einen Redaktionsausschuss einberuft und der Agentur einen Vorschlag für einen Netzkodex vorlegt.

- (3) Die Kommission beantragt bei der Agentur, ihr innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten eine nicht bindende Rahmenleitlinie („Rahmenleitlinie“) vorzulegen, die präzise und objektive Grundsätze für die Entwicklung von Netzkodizes für die in der Prioritätenliste aufgeführten Bereiche enthält. Das Ersuchen der Kommission kann Bedingungen beinhalten, die in der Rahmenleitlinie zu berücksichtigen sind. Jede Rahmenleitlinie muss zur Marktintegration, zur Nichtdiskriminierung, zu einem echten Wettbewerb und zum effizienten Funktionieren des Marktes beitragen. Auf einen mit Gründen versehenen Antrag der Agentur hin kann die Kommission diese Frist verlängern.
- (4) Die Agentur führt über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten eine offene und transparente förmliche Anhörung des ENTSO (Strom), der EU-VNB und anderer betroffener Akteure zu der Rahmenleitlinie durch.
- (5) Die Agentur legt der Kommission eine nicht bindende Rahmenleitlinie vor, wenn sie gemäß Absatz 3 dazu aufgefordert wird. Die Agentur überarbeitet die nicht bindende Rahmenleitlinie und legt sie erneut der Kommission vor, wenn sie gemäß Absatz 4 dazu aufgefordert wird.
- (6) Trägt die Rahmenleitlinie nach Auffassung der Kommission nicht zur Marktintegration, zur Nichtdiskriminierung, zu einem echten Wettbewerb und zum effizienten Funktionieren des Marktes bei, so kann sie die Agentur auffordern, die Rahmenleitlinie innerhalb einer angemessenen Frist zu überarbeiten und erneut der Kommission vorzulegen.
- (7) Legt die Agentur nicht innerhalb der von der Kommission nach Absatz 3 bzw. Absatz 6 gesetzten Frist eine Rahmenleitlinie erstmals oder erneut vor, so arbeitet die Kommission die betreffende Rahmenleitlinie aus.
- (8) Die Kommission fordert den ENTSO (Strom) oder – sofern dies in der Prioritätenliste nach Absatz 2 entsprechend festgelegt wurde – die EU-VNB **in Zusammenarbeit mit dem ENTSO (Strom)** auf, der Agentur innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens zwölf Monaten einen Vorschlag für einen Netzkodex vorzulegen, der der einschlägigen Rahmenleitlinie entspricht.

- (9) Der ENTSO (Strom) oder – sofern dies in der Prioritätenliste nach Absatz 2 entsprechend festgelegt wurde – die EU-VNB beruft einen Redaktionsausschuss ein, der den ENTSO (Strom) bzw. die EU-VNB im Verfahren der Entwicklung des Netzkodex unterstützt. Der Redaktionsausschuss besteht aus Vertretern des ENTSO (Strom), der Agentur, **gegebenenfalls** der EU-VNB und gegebenenfalls der nominierten Strommarktbetreiber sowie einer begrenzten Zahl der wichtigsten betroffenen Akteure. Der ENTSO (Strom) oder – sofern dies in der Prioritätenliste nach Absatz 2 entsprechend festgelegt wurde – die EU-VNB **in Zusammenarbeit mit dem ENTSO (Strom)** arbeitet auf Aufforderung durch die Kommission gemäß Absatz 8 Vorschläge für Netzkodizes für die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Bereiche aus.
- (10) Die Agentur überarbeitet den Netzkodex und sorgt dafür, dass der Netzkodex der einschlägigen Rahmenleitlinie entspricht und zur Marktintegration, zur Nichtdiskriminierung, zu einem echten Wettbewerb und zum effizienten Funktionieren des Marktes beiträgt, und legt den überarbeiteten Netzkodex innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag des Eingangs des Vorschlags der Kommission vor. Die Agentur trägt in dem der Kommission vorgelegten Vorschlag den Ansichten aller Akteure Rechnung, die an der vom ENTSO (Strom) oder der EU-VNB geleiteten Ausarbeitung des Vorschlags beteiligt waren, und führt zu der bei der Kommission einzureichenden Fassung eine förmliche Konsultation der betroffenen Akteure durch.
- (11) Ist der ENTSO (Strom) oder die EU-VNB außerstande, innerhalb der von der Kommission nach Absatz 8 gesetzten Frist einen Netzkodex auszuarbeiten, so kann die Kommission die Agentur auffordern, auf der Grundlage der einschlägigen Rahmenleitlinie den Entwurf eines Netzkodex auszuarbeiten. Die Agentur kann, während sie diesen Entwurf ausarbeitet, eine weitere Anhörung einleiten. Die Agentur legt den nach diesem Absatz ausgearbeiteten Entwurf eines Netzkodex der Kommission vor und kann ihr dessen Annahme empfehlen.

- (12) Die Kommission kann von sich aus, wenn der ENTSO (Strom) oder die EU-VNB keinen Netzkodex ausgearbeitet hat oder die Agentur keinen Entwurf eines Netzkodex gemäß Absatz 11 des vorliegenden Artikels ausgearbeitet hat, oder auf Empfehlung der Agentur gemäß Absatz 10 des vorliegenden Artikels einen oder mehrere Netzkodizes für die in Absatz 1 aufgeführten Bereiche erlassen.
- (13) Plant die Kommission, von sich aus einen Netzkodex zu erlassen, so konsultiert sie die Agentur, den ENTSO (Strom) und alle betroffenen Akteure innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten zu dem Entwurf eines Netzkodex.
- (14) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Kommission, die Leitlinien gemäß Artikel 57 zu erlassen und zu ändern. Davon unberührt bleibt auch die Möglichkeit des ENTSO (Strom), in den in Absatz 1 genannten Bereichen nicht bindende Leitlinien auszuarbeiten, sofern diese nicht die Bereiche betreffen, für die die Kommission eine Aufforderung an den ENTSO (Strom) gerichtet hat. Diese Leitlinien werden der Agentur zur Stellungnahme zugeleitet. Der ENTSO (Strom) trägt dieser Stellungnahme gebührend Rechnung.

## *Artikel 56*

### *Änderung von Netzkodizes*

- (1) **Bis zum 31. Dezember 2027** ist die Kommission gemäß Artikel [ ] **62 Absatz 2** befugt, nach dem Verfahren des Artikels 55 [ ] **Durchführungsrechtsakte** zur Änderung von Netzkodizes **für die in Artikel 55 Absatz 1 genannten Bereiche** zu erlassen. [ ]

- (2) Entwürfe zur Änderung eines gemäß Artikel 55 angenommenen Netzkodex können der Agentur von Personen vorgeschlagen werden, die wahrscheinlich ein Interesse an diesem Netzkodex haben, unter anderem der ENTSO (Strom), die EU-VNB, **die nationalen Regulierungsbehörden, Verteilernetz- und Übertragungsnetzbetreiber**, Netznutzer und Verbraucher. Auch die Agentur kann von sich aus Änderungen vorschlagen.
- (3) Die Agentur kann der Kommission mit Gründen versehene Änderungsvorschläge unterbreiten, wobei zu erläutern ist, inwieweit die Vorschläge mit den Zielen der Netzkodizes nach Artikel 55 Absatz 2 übereinstimmen. Sofern sie einen Änderungsvorschlag für zulässig erachtet oder Änderungen von ihr selbst vorgeschlagen werden, konsultiert die Agentur alle Interessenträger in Übereinstimmung mit Artikel 15 der [Neufassung der Verordnung (EG) 713/2009 gemäß COM(2016) 863/2].
- (4) Die Kommission ist gemäß Artikel [ ] **62 Absatz 2** befugt, Änderungen der nach Artikel 55 als [ ] **Durchführungsrechtsakte** angenommenen Netzkodizes vorzunehmen, wobei sie den Vorschlägen der Agentur Rechnung trägt.

[ ]

## Artikel 57

### Leitlinien

- (1) Die Kommission kann in den nachstehend aufgeführten Bereichen verbindliche Leitlinien verabschieden. **Diese Leitlinien werden nach dem in Artikel 62 Absatz 2 genannten Prüfverfahren als Durchführungsrechtsakte erlassen.**
- (2) Die Kommission kann [ ] **Durchführungsrechtsakte als** Leitlinie in den Bereichen erlassen, in denen [ ] **Durchführungsrechtsakte** auch nach dem Verfahren zur Festlegung von Netzkodizes gemäß Artikel 55 Absatz 1 entwickelt werden könnten.
- (3) Leitlinien können für den Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern angenommen werden. Diese regeln entsprechend den in den Artikeln 46 und 16 niedergelegten Grundsätzen Folgendes:
  - a) Einzelheiten des Verfahrens zur Ermittlung der zu Ausgleichszahlungen für grenzüberschreitende Stromflüsse verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber, einschließlich der Aufteilung zwischen den Betreibern von nationalen Übertragungsnetzen, aus denen grenzüberschreitende Stromflüsse stammen, und von Netzen, in denen diese Stromflüsse enden, gemäß Artikel 46 Absatz 2;
  - b) Einzelheiten des einzuhaltenden Zahlungsverfahrens einschließlich der Festlegung des ersten Zeitraums, für den Ausgleichszahlungen zu leisten sind, gemäß Artikel 46 Absatz 3 Unterabsatz 2;
  - c) Einzelheiten der Methoden für die Bestimmung der durchgeleiteten grenzüberschreitenden Stromflüsse, für die nach Artikel 46 Ausgleichszahlungen zu leisten sind, sowohl hinsichtlich der Mengen als auch der Art der Flüsse, und die Feststellung der Größe dieser Flüsse als aus Übertragungsnetzen einzelner Mitgliedstaaten stammend und/oder dort endend gemäß Artikel 46 Absatz 5;
  - d) Einzelheiten der Methode für die Ermittlung des Nutzens und der Kosten, die infolge der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse entstanden sind, gemäß Artikel 46 Absatz 6;

- e) Einzelheiten der Behandlung von Stromflüssen, die aus Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums stammen oder in diesen Ländern enden, im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern; und
  - f) Beteiligung nationaler, durch Gleichstromleitungen miteinander verbundener Netze gemäß Artikel 46.
- (4) Die Leitlinien können ferner geeignete Regeln für die nach den nationalen [ ] Übertragungstarifsystemen [ ] von Erzeugern, für Energiespeicherung und von Kunden (Last) zu zahlenden Entgelte enthalten, einschließlich der Einbeziehung des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern in die nationalen Netzentgelte und der Vermittlung geeigneter und wirksamer standortbezogener Preissignale, nach den in Artikel 16 dargelegten Grundsätzen.
- Die Leitlinien können geeignete und wirksame harmonisierte standortbezogene Preissignale auf Unionsebene vorsehen.
- Eine Harmonisierung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, bestimmte Mechanismen anzuwenden, um sicherzustellen, dass die von den Kunden (Last) zu tragenden Netzzugangsentgelte in ihrem gesamten Hoheitsgebiet vergleichbar sind.
- (5) Gegebenenfalls kann in Leitlinien, die das zum Erreichen der Ziele dieser Verordnung erforderliche Mindestmaß an Harmonisierung bewirken, überdies Folgendes geregelt werden:
- a) Einzelheiten der Regeln für den Stromhandel; b) Einzelheiten der Regeln für Investitionsanreize für Verbindungsleitungskapazitäten einschließlich ortsabhängiger Preissignale;

- (6) Die Kommission kann Leitlinien für die Umsetzung der operativen Koordinierung der Übertragungsnetzbetreiber auf Unionsebene erlassen. Diese Leitlinien sind mit den Netzkodizes gemäß Artikel 55 dieser Verordnung vereinbar und beruhen auf diesen Netzkodizes und den angenommenen Spezifikationen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g dieser Verordnung. Beim Erlass dieser Leitlinien trägt die Kommission den regional und national unterschiedlichen operativen Anforderungen Rechnung.

[Diese Leitlinien werden nach dem in Artikel 62 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. ]

- (7) Bei Erlass oder Änderung von Leitlinien konsultiert die Kommission die Agentur, den ENTSO (Strom), **die EU-VNB** und gegebenenfalls weitere Akteure.

#### *Artikel 58*

##### *Recht der Mitgliedstaaten, detailliertere Maßnahmen vorzusehen*

Diese Verordnung berührt nicht die Rechte der Mitgliedstaaten, Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die detailliertere Bestimmungen als diese Verordnung, die Leitlinien nach Artikel 57 oder die Netzkodizes nach Artikel 55 enthalten, sofern diese Maßnahmen nicht **im Widerspruch zu [ ]** Rechtsvorschriften der Union **stehen [ ]**.

#### Artikel 58a

**Bis zum 31. Dezember bewertet die Kommission die geltenden Durchführungsrechtsakte über Netzwerkkodizes und Leitlinien, um zu prüfen, welche der darin enthaltenen Elemente sinnvollerweise in Rechtsakten der Union über den Elektrizitätsbinnenmarkt verankert werden könnten. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen ausführlichen Bericht über ihre Bewertung. Sie fügt diesem Bericht gegebenenfalls die Gesetzgebungsvorschläge, die sich aus ihrer Bewertung ergeben, bei.**

# KAPITEL VIII

## Schlussbestimmungen

### *Artikel 59*

#### *Neue Verbindungsleitungen*

- (1) Neue Gleichstrom-Verbindungsleitungen können auf Antrag für eine begrenzte Dauer von den Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 2 dieser Verordnung sowie der Artikel 6 und 43, des Artikels 59 Absatz 6 und des Artikels 60 Absatz 1 der [Neufassung der Richtlinie 2009/72/EG gemäß COM(2016) 864/2] unter folgenden Voraussetzungen ausgenommen werden:
- a) Durch die Investition wird der Wettbewerb in der Stromversorgung verbessert,
  - b) das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition ohne die Gewährung einer Ausnahme nicht getätigt würde,
  - c) die Verbindungsleitung muss Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sein, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die entsprechende Verbindungsleitung gebaut wird,
  - d) von den Nutzern dieser Verbindungsleitung werden Entgelte verlangt,

- e) seit der teilweisen Marktöffnung gemäß Artikel 19 der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> dürfen keine Anteile der Kapital- oder Betriebskosten der Verbindungsleitung über irgendeine Komponente der Entgelte für die Nutzung der Übertragungs- oder Verteilernetze, die durch diese Verbindungsleitung miteinander verbunden werden, gedeckt worden sein, und
  - f) die Ausnahme darf sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb oder das effektive Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts oder das effiziente Funktionieren des regulierten Netzes auswirken, an das die Verbindungsleitung angeschlossen ist.
- (2) Absatz 1 gilt in Ausnahmefällen auch für Wechselstrom-Verbindungsleitungen, sofern die Kosten und die Risiken der betreffenden Investition im Vergleich zu den Kosten und Risiken, die normalerweise bei einer Verbindung zweier benachbarter nationaler Übertragungsnetze durch eine Wechselstrom-Verbindungsleitung auftreten, besonders hoch sind.
  - (3) Absatz 1 gilt auch für erhebliche Kapazitätserhöhungen bei vorhandenen Verbindungsleitungen.
  - (4) Die Entscheidung über Ausnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 3 wird in jedem Einzelfall von den Regulierungsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten getroffen. Eine Ausnahme kann sich auf die Gesamtkapazität oder nur einen Teil der Kapazität der neuen Verbindungsleitung oder der vorhandenen Verbindungsleitung mit erheblich erhöhter Kapazität erstrecken.

Binnen zwei Monaten ab der Einreichung des Antrags auf eine Ausnahme durch die letzte betroffene Regulierungsbehörde kann die Agentur den genannten Regulierungsbehörden eine beratende Stellungnahme übermitteln, die als Grundlage für deren Entscheidung dienen könnte.

---

<sup>19</sup> Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20).

Bei der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme wird in jedem Einzelfall der Notwendigkeit Rechnung getragen, Bedingungen für die Dauer der Ausnahme und die diskriminierungsfreie Gewährung des Zugangs zu der Verbindungsleitung aufzuerlegen. Bei der Entscheidung über diese Bedingungen werden insbesondere die neu zu schaffende Kapazität oder die Änderung der bestehenden Kapazität, der Zeitrahmen des Vorhabens und die nationalen Gegebenheiten berücksichtigt.

Vor der Gewährung einer Ausnahme entscheiden die Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten über die Regeln und Mechanismen für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätsvergabe. Die Regeln für das Engpassmanagement müssen die Verpflichtung einschließen, ungenutzte Kapazitäten auf dem Markt anzubieten, und die Nutzer der Infrastruktur müssen das Recht erhalten, ihre kontrahierten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu handeln. Bei der Bewertung der in Absatz 1 Buchstaben a, b und f genannten Kriterien werden die Ergebnisse des Kapazitätsvergabeverfahrens berücksichtigt.

Haben alle betroffenen Regulierungsbehörden binnen sechs Monaten Einigung über die Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme erzielt, unterrichten sie die Agentur von dieser Entscheidung.

Die Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme — einschließlich der in Unterabsatz 2 genannten Bedingungen — ist ordnungsgemäß zu begründen und zu veröffentlichen.

- (5) Die in Absatz 4 genannten Entscheidungen werden von der Agentur getroffen,
- a) wenn alle betroffenen nationalen Regulierungsbehörden innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die letzte dieser Regulierungsbehörden mit dem Antrag auf eine Ausnahme befasst wurde, keine Einigung erzielen konnten oder
  - b) wenn ein gemeinsames Ersuchen der betroffenen nationalen Regulierungsbehörden vorliegt.

Vor ihrer Entscheidung konsultiert die Agentur die betroffenen Regulierungsbehörden und die Antragsteller.

- (6) Ungeachtet der Absätze 4 und 5 können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, dass die Regulierungsbehörde bzw. die Agentur ihre Stellungnahme zu dem Antrag auf Gewährung einer Ausnahme der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats zur förmlichen Entscheidung vorzulegen hat. Diese Stellungnahme wird zusammen mit der Entscheidung veröffentlicht.
- (7) Eine Abschrift aller Anträge auf Ausnahme wird von den Regulierungsbehörden unverzüglich nach ihrem Eingang der Agentur und der Kommission zur Unterrichtung übermittelt. Die Entscheidung wird zusammen mit allen für die Entscheidung bedeutsamen Informationen von den betreffenden Regulierungsbehörden oder der Agentur („meldende Stellen“) der Kommission gemeldet. Diese Informationen können der Kommission in Form einer Zusammenfassung übermittelt werden, die der Kommission eine fundierte Entscheidung ermöglicht. Die Informationen müssen insbesondere Folgendes enthalten:
- a) eine ausführliche Angabe der Gründe, aus denen die Ausnahme gewährt oder abgelehnt wurde, einschließlich der finanziellen Informationen, die die Notwendigkeit der Ausnahme rechtfertigen,
  - b) eine Untersuchung bezüglich der Auswirkungen der Gewährung der Ausnahme auf den Wettbewerb und das effektive Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts,
  - c) eine Begründung der Geltungsdauer der Ausnahme sowie des Anteils an der Gesamtkapazität der betreffenden Verbindungsleitung, für den die Ausnahme gewährt wird, und
  - d) das Ergebnis der Konsultation der betroffenen Regulierungsbehörden.

- (8) Die Kommission kann innerhalb eines Zeitraums von 50 Arbeitstagen ab dem Tag nach dem Eingang einer Meldung gemäß Absatz 7 beschließen, von den meldenden Stellen die Änderung oder den Widerruf der Entscheidung über die Gewährung der Ausnahme zu verlangen. Die Frist von 50 Arbeitstagen kann um weitere 50 Arbeitstage verlängert werden, wenn die Kommission zusätzliche Informationen anfordert. Diese weitere Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der vollständigen Informationen. Die ursprüngliche Frist kann ferner mit Zustimmung sowohl der Kommission als auch der meldenden Stellen verlängert werden.

Wenn die angeforderten Informationen nicht innerhalb der in der Aufforderung festgesetzten Frist vorgelegt werden, gilt die Meldung als widerrufen, es sei denn, diese Frist wird mit Zustimmung sowohl der Kommission als auch der meldenden Stellen vor ihrem Ablauf verlängert oder die meldenden Stellen unterrichten die Kommission vor Ablauf der festgesetzten Frist in einer ordnungsgemäß mit Gründen versehenen Erklärung davon, dass sie die Meldung als vollständig betrachten.

Die meldenden Stellen kommen einem Beschluss der Kommission zur Änderung oder zum Widerruf der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme innerhalb eines Monats nach und setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Die Kommission behandelt wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich.

Die von der Kommission erteilte Genehmigung einer Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme wird zwei Jahre nach ihrer Erteilung unwirksam, wenn mit dem Bau der Verbindungsleitung zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen worden ist, und sie wird fünf Jahre nach ihrer Erteilung unwirksam, wenn die Verbindungsleitung zu diesem Zeitpunkt nicht in Betrieb genommen worden ist, es sei denn, die Kommission entscheidet auf der Grundlage eines mit Gründen versehenen Antrags der meldenden Stellen, dass eine Verzögerung auf schwerwiegende administrative Hindernisse zurückzuführen ist, auf die die Person, die von der Ausnahme begünstigt ist, keinen Einfluss hat.

- (9) Falls die Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten beschließen, eine Entscheidung nach Absatz 1 zu ändern, übermitteln sie diese Entscheidung zusammen mit allen für die Entscheidung relevanten Informationen unverzüglich der Kommission. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der bestehenden Ausnahme gelten die Absätze 1 bis 8 für diese übermittelte Entscheidung.
- (10) Die Kommission kann auf Antrag oder von Amts wegen das Verfahren wieder aufnehmen,
- a) wenn sich – unter gebührender Berücksichtigung der berechtigten Erwartungen der Parteien und des mit der ursprünglichen Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme erzielten wirtschaftlichen Gleichgewichts – die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Entscheidung wichtigen Punkt geändert haben,
  - b) wenn die beteiligten Unternehmen ihre Verpflichtungen nicht einhalten oder
  - c) wenn die Entscheidung auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der Parteien beruht.
- (11) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 63 delegierte Rechtsakte zur Verabschiedung von Leitlinien für die Anwendung der Bedingungen gemäß Absatz 1 und für die Festlegung des zur Anwendung der Absätze 4, 7, 8, 9 und 10 einzuhaltenden Verfahrens zu erlassen.

Artikel 59a  
Ausnahmen

- (1) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 3 und 5, des Artikels 6 Absatz 1, des Artikels 7 Absätze 1 und 4, der Artikel 8 bis 10, 13 bis 15 und 17 bis 22, des Artikels 23 Absätze 1, 2, 4, 5 und 5a, der Artikel 24 und 32 bis 44 sowie des Artikels 48 beantragen, und zwar in folgenden Fällen:**
- a) Der betreffende Mitgliedstaat kann nachweisen, dass beim Betrieb seines kleinen isolierten Netzes erhebliche Probleme auftreten. In diesem Fall ist die Ausnahme befristet und an Bedingungen geknüpft, die eine verstärkten Wettbewerb und eine stärkere Integration in den Binnenmarkt zum Ziel haben.**
- b) Es geht um Ausnahmen für Gebiete in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV, die aus offensichtlichen physikalischen Gründen nicht an den europäischen Energiemarkt angebunden werden können. In diesem Fall ist die Ausnahme nicht befristet.**

**In beiden Fällen ist die Ausnahme an Bedingungen geknüpft, die sicherstellen sollen, dass die Ausnahme nicht den Übergang zu erneuerbaren Energien behindert.**

**Wird eine Ausnahme gewährt, so unterrichtet die Kommission vor einer entsprechenden Entscheidung die Mitgliedstaaten unter Wahrung der Vertraulichkeit über die betreffenden Anträge.**

- (2) Die Artikel 3 bis 5, Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben c und h, die Artikel 7 bis 10, 12 bis 15 und 17 bis 22, Artikel 23 Absätze 1, 2, 5 und 5a, Artikel 24, Artikel 31 Absätze 2 und 3, die Artikel 32 bis 44, Artikel 46 sowie Artikel 48 gelten nicht für Zypern, bis sein Übertragungsnetz über Verbindungsleitungen an Übertragungsnetze anderer Mitgliedstaaten angeschlossen ist.

Ist sein Übertragungsnetz am 1. Januar 2026 immer noch nicht über Verbindungsleitungen an Übertragungsnetze anderer Mitgliedstaaten angeschlossen, so bewertet Zypern, ob eine Ausnahme von diesen Bestimmungen weiter notwendig ist, und kann bei der Kommission eine Verlängerung der Ausnahme beantragen. Die Kommission bewertet, ob die Gefahr besteht, dass die Anwendung der betreffenden Bestimmungen erhebliche Probleme für den Betrieb des Stromnetzes in Zypern verursacht, oder ob sich ihre Anwendung in Zypern voraussichtlich vorteilhaft auf das Funktionieren des Marktes auswirken wird. Auf Grundlage dieser Bewertung erlässt die Kommission einen begründeten Beschluss über eine vollständige oder teilweise Verlängerung der Ausnahme, der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

## Artikel 60

### *Übermittlung von Informationen und Vertraulichkeit*

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission auf Anforderung alle für die Zwecke der Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Informationen.

Unter Berücksichtigung der Komplexität der angeforderten Informationen und der Dringlichkeit, mit der sie benötigt werden, setzt die Kommission eine angemessene Frist für die Übermittlung der Informationen.

- (2) Wenn der betroffene Mitgliedstaat oder die betroffene Regulierungsbehörde die in Absatz 1 genannten Informationen nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 übermittelt, kann die Kommission alle Informationen, die für die Zwecke der Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlich sind, unmittelbar von den jeweiligen Unternehmen anfordern.

Fordert die Kommission von einem Unternehmen Informationen an, so übermittelt sie den Regulierungsbehörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet, gleichzeitig eine Abschrift dieser Anforderung.

- (3) In ihrer Anforderung nach Absatz 1 gibt die Kommission die Rechtsgrundlage, die Frist für die Übermittlung der Informationen, den Zweck der Anforderung sowie die in Artikel 61 Absatz 2 für den Fall der Erteilung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Auskünfte vorgesehenen Sanktionen an. Die Kommission setzt dabei eine angemessene Frist unter Berücksichtigung der Komplexität der angeforderten Informationen und der Dringlichkeit, mit der sie benötigt werden.
- (4) Die Inhaber der Unternehmen oder ihre Vertreter und bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zu ihrer Vertretung bevollmächtigte Personen erteilen die verlangten Auskünfte. Wenn ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte die Auskünfte im Auftrag ihrer Mandanten erteilen, haften die Mandanten in vollem Umfang, falls die erteilten Auskünfte unvollständig, unrichtig oder irreführend sind.
- (5) Wird eine von einem Unternehmen verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so kann die Kommission die Information durch Entscheidung anfordern. In dieser Entscheidung werden die angeforderten Informationen bezeichnet und eine angemessene Frist für ihre Übermittlung bestimmt. Sie enthält einen Hinweis auf die in Artikel 61 Absatz 2 vorgesehenen Sanktionen. Sie enthält ferner einen Hinweis auf das Recht, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

Die Kommission übermittelt den Regulierungsbehörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Person ihren Wohnsitz oder das Unternehmen seinen Sitz hat, gleichzeitig eine Abschrift ihrer Entscheidung.

- (6) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen werden nur für die Zwecke der Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung verwendet.

Die Kommission darf die Informationen, die ihrem Wesen nach unter das Geschäftsgeheimnis fallen und die sie im Rahmen dieser Verordnung erhalten hat, nicht offenlegen.

## *Artikel 61*

### *Sanktionen*

- (1) Die Mitgliedstaaten legen unbeschadet des Absatzes 2 fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, die nach Artikel 55 verabschiedeten Netzkodizes und die nach Artikel 57 verabschiedeten Leitlinien zu verhängen sind, und treffen alle zur Durchsetzung dieser Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2) Die Kommission kann Unternehmen durch Entscheidung Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes auferlegen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig bei der Erteilung einer nach Artikel 60 Absatz 3 verlangten Auskunft unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben oder die Angaben nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel 60 Absatz 5 Unterabsatz 1 gesetzten Frist machen. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße berücksichtigt die Kommission die Schwere der Nichteinhaltung der Anforderungen des Unterabsatzes 1.
- (3) Sanktionen nach Absatz 1 und Entscheidungen nach Absatz 2 sind nicht strafrechtlicher Art.

## Artikel 62

### Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 68 der [Neufassung der Richtlinie 2009/468/EG gemäß COM(2016) 864/2] eingesetzten Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup>.

## Artikel 63

### Ausübung der übertragenen Befugnis

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel [ ] Artikel 46 Absatz 4 [ ] und Artikel 59 Absatz 11 wird der Kommission ab dem [Amt für Veröffentlichungen: *bitte Datum des Inkrafttretens einfügen*] auf unbestimmte Zeit übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß [ ] Artikel 46 Absatz 4 [ ] und Artikel 59 Absatz 11 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von [delegierten] Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

---

<sup>20</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S 13).

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission **den Ausschuss für den grenzüberschreitenden Stromhandel und** die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß [ ] Artikel 46 Absatz 4 [ ] und Artikel 59 Absatz 11 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

#### *Artikel 64*

#### *Aufhebung*

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 wird aufgehoben. Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

**(1a) Alle auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 erlassenen**

**Durchführungsrechtsakte gelten nach Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 weiter, bis sie aufgehoben werden.**

*Artikel 65*

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2020.

**Artikel 58a gilt ab dem Tag, an dem diese Verordnung in Kraft tritt.**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

|                                             |                           |
|---------------------------------------------|---------------------------|
| <i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i> | <i>Im Namen des Rates</i> |
| <i>Der Präsident</i>                        | <i>Der Präsident</i>      |

---